

# VEREINTE NATIONEN

UN · FAO · ICAO · ILO · UNESCO

IBRD · IDA · IFC · IMF

ITU · WHO · IMO

UPU · WMO · WIPO

IFAD · UNIDO

GATT · IAEA

UNRWA · UNITAR

UNICEF · UNHCR

WFP · UNCTAD

UNDP · UNFPA · UNV

UNU · UNEP · WFC

HABITAT · INSTRAW

ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA

GERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT

UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL



*Feuer des Verderbens, Feuer der Hoffnung*

*Vereinte Nationen, IAEA und die umstrittene Rolle der Kernenergie in der Weltenergieversorgung* . . . . . 41  
von Hagen Beinhauer

*Die persönliche Meinung:*

*Afghanistan: Nur eine Teillösung* . . . . . 43  
von Volker Weyel

*Zwist in und um Kambodscha*

*Bedingungen und Aussichten einer Lösung unter Mitwirkung der Vereinten Nationen* . . . . . 46  
von Peter Schier

*Kaschmir: Vier Jahrzehnte eines Konflikts*

*Der Gebiets- und Grundsatzstreit zwischen Indien und Pakistan* . . . . . 52  
von Rudolf Geiger

*Tibet: Von der Eigenständigkeit zur Befreiung*

*Die drei Argumente Beijings* . . . . . 56  
von Oskar Weggel

*Literaturhinweis* . . . . . 60  
von Karl Josef Partsch

*Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:*

*42. Generalversammlung unter Vorsitz des DDR-Diplomaten Peter Florin (13), Konvention gegen Apartheid im Sport in Kraft (14), Vertragsstaaten berichten über Einhaltung der Anti-Apartheid-Konvention (15), Tätigkeit des Rassendiskriminierungsausschusses gefährdet (16), Recht auf Entwicklung (17), Verstöße gegen Glaubensfreiheit in Ost, West und Dritter Welt (18), Verpatzter Neubeginn in Haiti (19)* . . . . . 61  
von Sigrid Klein, Birgit Laitenberger, Martina Palm-Risse und Redaktion

*Dokumente der Vereinten Nationen:*

*Gewaltverzicht, Nahost, Irak-Iran, UN-Reform* . . . . . 68

*Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1988 (Tabelle)* . . . . . 72

Präsidium:

- Dr. Hans Arnold
- Prälat Heinz-Georg Binder, Bevollmächtigter der EKD in Bonn
- Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn
- Willy Brandt, MdB, Bundeskanzler a. D.
- Ernst Breit, Vorsitzender des DGB
- Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
- Dr. Klaus von Dohnanyi, MdB, Erster Bürgermeister, Hamburg
- Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
- Prof. Dr. Iring Fetscher
- Dr. Katharina Focke, MdEP, Bundesministerin a. D.
- Dr. Walter Gehlhoff
- Hans-Dietrich Genscher, MdB, Bundesminister des Auswärtigen
- Dr. Wilfried Guth, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Bank
- Karl Günther von Hase
- Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
- Dr. Hanna-Renate Laurien, MdA, Bürgermeister, Berlin
- Dr. Hans-Werner Lautenschlager, Staatssekretär des Auswärtigen Amts
- Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion
- Prof. Dr. Hermann Mosler
- Prof. Dr. Karl Josef Partsch, Mitglied im Rassendiskriminierungsausschuß
- Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
- Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
- Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
- Lothar Späth, MdL, Ministerpräsident, Baden-Württemberg
- Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
- Dr. Gerhard Stoltenberg, MdB, Bundesminister der Finanzen
- Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB, Vorsitzender der SPD und der SPD-Bundestagsfraktion
- Rüdiger Freiherr von Wechmar, Botschafter
- Günther van Well

Vorstand:

- Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt (Vorsitzende)
- Leni Fischer, MdB, Neuenkirchen (Stellv. Vorsitzende)
- Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin (Stellv. Vorsitzender)
- Oskar Barthels, Leinfelden-Echterdingen
- Dr. Mir A. Ferdowsi, München
- Wolfgang Lüder, MdB, Berlin
- Ulrike Renner, München
- Prof. Volker Rittberger, Ph. D., Tübingen
- Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
- Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
- Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:

- Joachim Schmidt, Vorsitzender Landesverband Berlin
- Oskar Barthels, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
- Prof. Dr. Peter J. Opitz, Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

- Joachim Krause, Generalsekretär
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
- Poppelsdorfer Allee 55, 5300 Bonn 1
- ☎ (02 28) 21 36 46

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.  
ISSN: 0042-384X  
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.  
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40; Telex: 8 869 994 uno d.  
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.  
Verlag: Mönch-Verlag GmbH, Geschäftsführerin: Marlies Mönch, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch, ☎ (0 26 28) 7 66. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 605 419 500; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.  
Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.  
Anzeigenverwaltung: Special Publication Service, Verlagsgesellschaft mbH und Werbeagentur, Karl-Mand-Straße 2, 5400 Koblenz-Industriegebiet, ☎ (02 61) 80 70 60.  
Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 5 46-0.  
Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 30,—/32,— DM (Inland/Ausland) einschließlich Porto- und Versandkosten; Preis für Luftpostversand auf Anfrage. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

# Feuer des Verderbens, Feuer der Hoffnung

Vereinte Nationen, IAEA und die umstrittene Rolle der Kernenergie in der Weltenergieversorgung

HAGEN BEINHAUER

## KERNKRAFT, JA BITTE

Welch denkwürdiger, hierzulande noch kaum registrierter Gegensatz: In den wohlstandsgesättigten Industrieländern eine wachsende Mehrheit, die das Höllenfeuer Kernenergie früher oder später gelöscht sehen will, in der Dritten Welt hingegen eine nahezu geschlossene Verehrung der Kernenergie als Feuer der Hoffnung. Und dabei befinden sich die Entwicklungsländer im Einklang mit den Vereinten Nationen und der zu ihnen gehörenden Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA)<sup>1</sup>. Weder die nukleare Katastrophe von Tschernobyl (Černobyl nach neuerer Umschreibung) noch das brasilianische Drama mit der Cäsium-Bombe hat diese positive Haltung ändern können, auch nicht der Entsorgungsskandal um die Hanauer Nuklearbetriebe und das belgische kerntechnische Zentrum in Mol, obschon diese Affäre ein bislang wenig beachtetes Risiko der Kernenergie ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit rückte: das Risiko der ungelösten Entsorgung der 417 Kernkraftwerke, die in aller Welt ihre Arbeit tun. Inzwischen hat der Skandal, und das wiegt noch schwerer, die alten Zweifel an der Wirksamkeit des internationalen Kontrollsystems gegen den militärischen Mißbrauch der Kerntechnik erneut bekräftigt.

Nach all diesen Ereignissen, diesen schmerzlichen neuen Erfahrungen, macht es in der Tat staunen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen im November 1986 — also nur wenige Monate nach dem bisher größten Desaster in der friedlichen Kernkraftnutzung vom 26. April des gleichen Jahres — der IAEA uneingeschränkt ihr Vertrauen aussprach, einer Organisation, die immerhin Mitverantwortung übernommen hat nicht nur für die Sicherheit gegen den militärischen Mißbrauch der Kerntechnik, sondern auch für die Betriebssicherheit kerntechnischer Anlagen. Und staunen macht auch die Tatsache, daß die Generalversammlung ausdrücklich hervorhob,

»daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung durch die Organisation haben, damit sie aus der Anwendung der Atomtechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie für ihre wirtschaftliche Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können.«<sup>2</sup>

Das wurde zu einer Zeit festgestellt, als die internationale Kritik, als die Vorwürfe an die Sowjetunion noch nicht verhallt waren — Vorwürfe, die immerhin der Tatsache galten, daß die Sowjetunion mit dem Typ von Tschernobyl ein Kernkraftwerk baute, dem im Westen aus Gründen der Sicherheit die Baugenehmigung versagt worden wäre. Wenn dieser schwer zu steuernde Kernkraftwerkstyp dennoch gebaut wurde, so unter anderem auch deshalb, weil die Industrie der Sowjetunion beim Bau ihres zweiten Kernkraftwerkstyps, des Druckwasser-Reaktors, auf Zulieferung hochwertiger Armaturen aus dem Westen angewiesen war, also selbst die industrialisierte Sowjetunion den von der Kerntechnik geforderten Reifegrad offenbar noch nicht hat. Dennoch betonte die Generalversammlung im Herbst 1986 die Bedürfnisse der Entwicklungsländer nach Nutzung der Kernenergie. Sie bekräftigte damit noch einmal die der Internationalen Atomenergie-Organisation bei ihrer Gründung gestellte Aufgabe, »in der ganzen Welt den Beitrag der Atomenergie zum Frieden, zur Gesundheit und zum Wohlstand zu beschleunigen und zu steigern«. Noch ein Jahr zuvor, im Spätsommer 1985 in Genf auf der dritten Überprüfungskonferenz des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, führten vor allem die Schwellenländer bittere Klage darüber, »daß der in dem Vertrag vorgesehene nukleare Technologietransfer keineswegs in dem beschworenen positiven Geist erfolge«.<sup>3</sup> Sie mahnten also damals die Hilfe zum Aufbau ihrer eigenen Kernenergieprogramme an. Und der Wille dazu besteht auch nach der Katastrophe von Tschernobyl<sup>4</sup> und dem brasilianischen Drama ungebrochen

fort. Die Resolution der Vereinten Nationen ist da nur ein Beleg unter vielen. Da gilt es zunächst einmal festzuhalten, daß kein Entwicklungsland wegen der ernüchternden Erfahrungen mit der Kernenergie in letzter Zeit seine Mitgliedschaft in der IAEA aufgekündigt hat (eine Mitgliedschaft, die nicht automatisch an die Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen gekoppelt ist). Von 113 Mitgliedsländern der Organisation gehören immerhin fast zwei Drittel der Dritten Welt an. Und hinter ihrer Mitgliedschaft steht in der Regel mehr als ein bloßes Zuhören und Beobachten dessen, was sich auf dem kernenergiepolitischen und kernenergie-technischen Feld tut. Denn viele Länder der Dritten Welt nehmen die recht umfangreichen Hilfen der IAEA in Anspruch: Ausbildungsstipendien, kerntechnische Ausrüstungen, Labor-einrichtungen und nukleares Material in einem Umfang, der nur die Ernsthaftigkeit dieser Staaten unterstreicht, die notwendigen Voraussetzungen zur Nutzung der Kernenergie im eigenen Land zu schaffen. Es sind dies Länder wie Ägypten, Bangladesch, Birma, Chile, Ecuador, Ghana, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Kolumbien, Korea (Republik), Kuba, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Türkei und seit neuestem auch China. Es sind Staaten, die vom fortgeschrittenen Schwellenland bis hinunter in die Gruppe der Ärmsten, der bislang am wenigsten entwickelten Länder reichen: vom armen Bangladesch bis Südkorea. Die beiden asiatischen Schwellenländer Südkorea und Taiwan stehen mit einem Atomstromanteil von mehr als 40vH hinter Frankreich, Belgien und Schweden an der Spitze der die Kernkraft nutzenden Staaten. Dazwischen liegen Länder wie Kuba, Indien oder Indonesien.

Kuba nahm erst im Oktober 1987 ein von der IAEA teilweise eingerichtetes Ausbildungszentrum in Betrieb, in dem die Kerntechniker für jene acht Kernkraftwerke geschult werden sollen, die bis zur Jahrhundertwende auf der Insel — im Vorhof der Vereinigten Staaten — stehen sollen. Zwei von diesen Kernkraftwerken, übrigens Druckwasser-Reaktoren sowjetischer Bauart, sind bereits begonnen. Indonesien hat vor kurzem seinen dritten Kernreaktor, eine 30-MW-Universalforschungsanlage, in Betrieb genommen. Indien, das 1986 erst 2,7vH seines Stroms

---

### Autoren dieser Ausgabe

Hagen Beinhauer, Dipl.-Ing., geb. 1940, Wissenschaftsjournalist und Autor wissenschaftlich-technischer Sachbücher (darunter: »Fahrplan in die Zukunft«), ist Redakteur beim Westdeutschen Rundfunk in Köln.

Dr. Rudolf Geiger, geb. 1937, außerplanmäßiger Professor für Völkerrecht und Europarecht an der Universität München, ist Richter am Oberlandesgericht München.

Peter Schier, M.A., geb. 1950, ist wissenschaftlicher Referent am Institut für Asienkunde in Hamburg mit den Forschungsschwerpunkten Innenpolitik der Volksrepublik China und Kambodscha-Konflikt.

Dr. Oskar Weggel, geb. 1935, ist wissenschaftlicher Referent am Institut für Asienkunde in Hamburg mit den Forschungsschwerpunkten China und Indochina.

Dr. Volker Weyel, geb. 1944, ist Chefredakteur der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN.

in Kernkraftwerken erzeugte und wegen der Zündung einer Atombombe von kerntechnischer Hilfe aus dem Westen abgeschnitten wurde, hat zur Zeit acht Kernkraftwerke im Bau. Und mit Macht treibt es die Entwicklung eines Schnellen Brütters voran. Anders also als in den Industrienationen, wo der Ausstieg aus der Kernenergie gepredigt wird, proben zahlreiche Entwicklungsländer den Einstieg in die Nutzung der Kernkraft, in eine Technik, die zu beherrschen nicht einmal den Industrieländern so recht gelingen will, wie es Three-Mile-Island und Tschernobyl lehren.

#### AUSSTIEG DER REICHEN, EINSTIEG DER ARMEN

Was nun sind die Gründe für eine so gegensätzliche und teilweise widersprüchliche Haltung der Kernkraft gegenüber? Ausstiegssehnsucht in den aufgeklärten Industriegesellschaften; gleichzeitig läßt sich ein vielleicht moderaterer, aber doch noch immer ungebrochener Drang vieler Entwicklungsländer zur Kernenergie konstatieren. Oder die Regierungsbeschlüsse von Brasilien bis Italien, den Ausbau der Kernenergie zu verlangsamen oder ihn gar abzubrechen, um aber dann in der Generalversammlung der Vereinten Nationen der Arbeit des größten Eifers für die Kernenergie Lob zu zollen – dem Programm der IAEA, deren Generaldirektor zuvor erklärte, daß es für die Menschheit keine Möglichkeit mehr gebe zur Abkehr von der Kernenergie und dazu auch keine Notwendigkeit bestehe, da »das Desaster von Bhopal mit den mehr als 2 000 Toten ja auch nicht die chemische Industrie gestoppt (habe)«, so wenig wie die Challenger-Katastrophe die Weltraumfahrt aufhalten oder gar beenden werde.<sup>5</sup>

Ist es vielleicht das besondere Verhältnis der Vereinten Nationen zur Internationalen Atomenergie-Organisation, das diese unkritische Gefolgschaft erklärt? Immerhin ist die in Wien ansässige Organisation ein Kind der Vereinten Nationen, das 1957 in eine nach Frieden und Wohlstand dürstende Welt geboren wurde, und dies in der großen Hoffnung, daß die friedliche Nutzung der Kernkraft das endgültig beseitigt, was der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker in Frieden und Freiheit immer wieder im Weg stand: der Mangel an Energie. Bei all den Hymnen, die auf die Kernenergie als Glücksbringer der Menschheit Mitte der fünfziger und noch in den sechziger Jahren angestimmt wurden, mag es heute vielleicht schwerfallen zu bekennen, wie sehr man sich damals täuschte, wie sehr man damals der Euphorie verfiel.

Oder wird da auf der Weltbühne der Vereinten Nationen seitens der Staatenvertreter gar ein freundliches Gesicht zu einem bösen Geschäft gemacht, um Kernkraftwerke, die im eigenen Lande nicht mehr erwünscht sind, wenigstens noch exportieren zu können, um so doch noch eine Rendite zu erhalten auf die vielen Milliarden, die bislang an Investitionen in die Kernenergie flossen?

Was ist es wirklich, das die Kernenergie für viele Länder der Dritten Welt noch immer so begehrenswert macht, wenngleich der Traum von der ganz billigen Energie längst ausgeträumt ist, wie das Beispiel Brasiliens lehrt (das unter anderem auch mit seinem ehrgeizigen Kernenergieprogramm einen kaum mehr zu bewältigenden Schuldenberg aufgetürmt hat)? Und brachte Tschernobyl nicht auch den Entwicklungsländern die Erkenntnis, daß das Risiko der Nutzung bei ihnen eher noch größer als kleiner ist? Oder ist es letztlich nur die Hoffnung der Dritten Welt, über den Pfad der friedlichen Nutzung schnell zu eigenen Atomwaffen zu gelangen, zu nuklearen Sprengkörpern – nicht etwa um damit anzugreifen, sondern um sich gegen seine Widersacher und Feinde unangreifbar zu machen? Immerhin ist auffällig, welche Länder es sind, die einen besonderen Ehrgeiz beim Aufbau einer eigenständigen kerntechnischen Infrastruktur entwickelt haben und sich gleichzeitig gegen einen Beitritt zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sperren. Es sind Länder in Konflikt-, in Krisengebieten, Länder, die miteinander um die Vorherrschaft in ihrer Region rivalisieren: Indien

und Pakistan, Iran und Irak, Irak und Israel, Brasilien und Argentinien (zwei Länder, von denen es einst hieß, daß sie mit der Kernkraft die Vorherrschaft in Lateinamerika entscheiden wollten, die aber heute bei der Kerntechnik zur Kooperation zusammengefunden haben).

Oder erklärt vielleicht die tiefe Technikgläubigkeit der Technokraten, zu denen wohl auch und gerade die Führungselite in den Ländern der Dritten Welt zu zählen ist, warum in den Vereinten Nationen oder bei der Mehrheit der Schwellen- und Entwicklungsländer die Fahne der Kernenergie noch nicht eingeholt wurde? Ist es der inzwischen in den westlichen Industrieländern verblässende Glaube, mit mehr Technik auch mehr Wohlstand zu schaffen, so wie ihn die Führungsschicht bei ihrer akademischen Ausbildung in der industrialisierten Welt in den sechziger Jahren noch lernte und mit nach Hause nahm? Oder ist es jenes Gefühl der Minderwertigkeit, das einen jeden Rückkehrer in die Dritte Welt befällt, welches die Führungskräfte danach trachten läßt, diese Minderwertigkeit mit einer der fortschrittlichsten Techniken, der Kernkraft eben, zu kompensieren?

Immerhin betreiben heute schon zehn Staaten der Dritten Welt eigene Kernkraftwerke. Und ihre Zahl wird sich bis zum Jahr 2000 verdoppeln. So jedenfalls sagt es die IAEA voraus, und sie wird es wissen, da sie die Hilfen hierzu gibt. Eine Erklärung für diese Entwicklung, die für viele im Zeichen der schmerzvollen Erfahrungen gerade widersinnig erscheint, gab Ende August 1986 anlässlich der Berichterstattung über Ursachen und Verlauf der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl vor der Internationalen Atomenergie-Organisation der damalige Leiter der sowjetischen Delegation. Sinngemäß führte er damals vor der internationalen Presse aus, daß sein Land trotz Tschernobyl das ehrgeizige Kernenergieprogramm beibehalten werde, obgleich die Sowjetunion zu den wenigen glücklichen Ländern auf diesem Planeten gehöre, die die Natur überreichlich mit fossilen Brennstoffen ausgestattet habe. Die Sowjetunion verfüge über die Hälfte der Weltkohlereserven, belege Rang eins bei der Erdöl- und Erdgasförderung und sei zudem noch weit von einer Ausschöpfung ihrer Wasserkraftreserven entfernt. Wenn dennoch trotz Tschernobyl am geplanten weiteren Ausbau der Kernkraft entschlossen festgehalten werde, dann deshalb, weil 90vH der Energiereserven jenseits des Urals im asiatischen Teil der Sowjetunion lägen und die Kosten für Erschließung und Transport zu groß seien, um den gewaltigen Energiebedarf im europäischen Teil der Sowjetunion wirtschaftlich zu decken, wo 70vH der Bevölkerung des Landes lebten und sich die Industrie konzentriere.<sup>6</sup>

Befinden sich aber nicht ebenfalls viele Länder der Dritten Welt in einer ähnlichen Situation? Auch in China liegen die reichen Vorkommen an Energierohstoffen weit ab von den Siedlungszentren, für deren Energieversorgung die Chinesen nun verstärkt die Kernkraft einsetzen wollen; entsprechende Pläne bestehen, Verhandlungen über den Transfer von Technologie aus dem Westen laufen seit geraumer Zeit. Atomwaffenmacht ist China bereits seit 1964. Doch zur Elektrizitätserzeugung hat das bevölkerungsreichste Land der Erde die Kernkraft bislang nicht genutzt. Eine Zeitlang schien es so, als würde gar die chinesische kerntechnische Forschung und Entwicklung ein Opfer der Kulturrevolution. Sie aber überstand die Wirren, da ein Teil der damaligen Führungsschicht sich schützend vor die heimische Atomindustrie stellte. Nun soll sie die tragende Säule der Industrialisierung des Landes sein, da es an Transportwegen und an Transportmitteln mangelt, um eine landesweite wirtschaftliche Versorgung mit den billigeren festen Brennstoffen (wie der Kohle) sicherzustellen. Der Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur zur Nutzung der fossilen Energiequellen würde die Energie in den Zentren des Bedarfs unbezahlbar machen, eine Energie, die viele Entwicklungsländer, anders als die Sowjetunion und China, nicht einmal im eigenen Lande haben, sondern auch noch auf dem Weltmarkt für teure Devisen kaufen müssen (zudem zu Preisen, die ihre finanziellen Möglichkeiten vielfach übersteigen). Wie das Anwachsen der Schuldenberge in der

## Afghanistan: Nur eine Teillösung

Nach sechs langen Jahren hat Mitte dieses Monats UN-Untergeneralsekretär Diego Cordovez aus Ecuador seine zähen Vermittlungsbemühungen zum Erfolg führen können: Vertreter der afghanischen und der pakistanischen Regierung haben im Genfer Völkerbundpalast ein Zweiseitiges Abkommen unterzeichnet, als dessen Garantmächte die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten auftreten. Dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) wird im Zweiseitigen Abkommen eine zentrale Rolle bei der freiwilligen Rückführung der Flüchtlinge zugewiesen; der Generalsekretär der Weltorganisation wird, so die Durchführungsbestimmungen der Vereinbarung, einen Beauftragten mit dem Mandat, den Parteien seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen, berufen. Stellvertreter des UN-Beauftragten wird ein Offizier sein, dem zwei kleine Inspektionsgruppen unterstehen, die die Einhaltung der Regelung sicherstellen sollen. Rückt das Ende eines Konflikts, der seit fast einem Jahrzehnt vor allem vom Leiden des afghanischen Volkes, von der Belastung der Nachbarländer Pakistan und Iran, aber auch vom Schmerz nicht weniger sowjetischer Elternpaare über den Verlust ihrer Söhne geprägt war, denn jetzt nicht in greifbare Nähe? Kann die Konfliktbeilegung und die Vermittlung durch die Vereinten Nationen nicht sogar als Modell für die Lösung anderer Regionalkonflikte dienen?

Bei aller Bewunderung für die entsagungsvollen Bemühungen von Diego Cordovez, bei aller Hochachtung vor der Bereitschaft des KPdSU-Generalsekretärs Michail Gorbatschow, sich auch dieser Erblast aus der Zeit der innenpolitischen Erstarrung und der außenpolitischen Konfrontation zu entledigen — die Antwort auf diese beiden Fragen kann nicht so positiv ausfallen, wie es zu wünschen wäre. Bei nüchterner Betrachtung zeigt sich, daß (fast auf den Tag zehn Jahre nach der ›Saur-Revolution‹) hier wohl nur eine Teillösung auf den Weg gebracht wurde, daß vorerst eine verstärkte ›Afghanisierung‹ der Auseinandersetzung zu erwarten steht, aber noch nicht die Wiederherstellung des Landfriedens. Die Mudschaheddin, die seit der völkerrechtswidrigen Intervention des Dezember 1979 die Waffen nicht niedergelegt haben, waren an den Verhandlungen nicht beteiligt; die Sowjetunion, vor Ort deren eigentlicher Kontrahent, ist zwar ebenfalls nicht Vertragspartei des Abkommens zwischen Kabul und Islamabad, tritt aber als dessen Garant auf. Die Rechnung wurde hier also ohne einen der Wirte gemacht. Anlaß zur Besorgnis gibt vor diesem Hintergrund die Tatsache, daß in Genf Verständigung über eine Regierung auf breiter Grundlage nicht erzielt wurde, derzeit vielleicht gar nicht erzielt werden kann. Es zeigt sich, daß eine von außen aufkotroyierte, nicht wirklich aus den Bedingungen eines Landes gereifte ›revolutionäre‹ Entwicklung nicht nur mißlingen, sondern sehr wohl gerade die Bestrebungen zu sozialer Umgestaltung, zur Stärkung der Rolle der Frau oder zur Laisierung der Gesellschaft nachhaltig zurückwerfen kann.

Die Sorgen zu artikulieren heißt nicht, daß sie sich allesamt bewahrheiten müssen. Die Sowjetregierung jedenfalls wird gerade in den nächsten Monaten immer wieder zu überprüfen haben, ob sie alles tut, nach Buchstaben und Geist das zu gewährleisten, was die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer mit der Rekordzahl von 123 Stimmen angenommenen Afghanistan-Resolution 42/15 am 10. November 1987 bekräftigt hat: »das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen«.

Volker Weyel □

Dritten Welt zeigt, waren denn auch die Entwicklungsländer die Hauptleidtragenden der Energieverteuerung in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre. Wenn heute die Lage auf dem Weltenergiemarkt wieder entspannter ist, dann auch dank des beträchtlichen Ausbaus der Kernkraft in den vergangenen zehn Jahren. Immerhin erzeugen heute die Kernkraftwerke weltweit Energie im Gegenwert von 580 Mill Tonnen Kohle oder von 300 Mill Tonnen Öl; das ist etwa die doppelte Menge dessen, was derzeit als Überangebot an Mineralöl auf dem Weltmarkt ist und entsprechend auf die Energiepreise drückt.

Was aber wird werden, wenn die Energie sich auf dem Weltmarkt wieder verknappert? Keiner fürchtet eine solche Entwicklung mehr als die Dritte Welt. Eine Verknappung und ein Wiederanstieg der Energiepreise brächte ihr eine noch größere Abhängigkeit und würde die Chance auf eine etwas schnellere wirtschaftliche Entwicklung endgültig zunichte machen. Die Mehrheit der Entwicklungsländer gehört nämlich zu den Energie-Habenichtsen. Nicht einmal auf die Kohle könnten sie ausweichen, da 80vH der Weltreserven auf der nördlichen Halbkugel der Erde, also in der industrialisierten Welt, liegen. Und anderweitige Möglichkeiten der Bedarfsdeckung, etwa durch Feuerholz, engen sich immer weiter ein, weil es kaum mehr Feuerholz gibt und weil mit dem weiteren Verbrennen der Wüstenbildung Tür und Tor geöffnet wird. Wer 1981 an der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen<sup>7</sup> in Nairobi teilnahm, dem wird jene Demonstration der Hoffnungslosigkeit nicht mehr aus dem Sinn gehen: die Menschen, die mit Bündeln von Feuerholz auf den Armen am 10. August 1981 durch Nairobis Straßen zogen. Sie taten es, um Afrikas wichtigste und zugleich gefährdetste Energiequelle ins Blickfeld der Weltöffentlichkeit zu rücken: das Feuerholz, eine sich erneuernde Energiequelle, wie wir in den Industrieländern meinen, wie die es aber besser wissen, die immer längere Wege dafür zurücklegen müssen. Schon heute fällt dem Feuerholz weit mehr Wald zum Opfer, als Wald nachwächst. Selbst in den üppigen Tropenwaldregionen wird mit dem Baumeinschlag bereits der Erosion das Feld freigemacht. Steppe und Wüste dringen vor. Eine Umweltzerstörung gigantischen Ausmaßes nimmt immer schneller ihren Lauf. Denn was da zur Deckung des Energiebedarfs heute von zweieinhalb Milliarden, morgen aber schon von fünf Milliarden Menschen mit Wald, Baum und Strauch geschieht, wird das Weltklima verändern. Durch das Feuerholz ist die Funktion des Waldes schon längst ins Gegenteil verkehrt. Statt die Atmosphäre vom sauren Kohlenstoff zu reinigen, trägt das Feuerholz inzwischen kräftig zur Kohlendioxid-Anreicherung bei, deren Risiken für das Weltklima, für die Welternährungslage von Wissenschaftlern inzwischen hoch veranschlagt werden.

### MANGEL, NICHT ÜBERFLUSS

Noch aber ist es weniger die Sorge um die Zerstörung der Umwelt, ist es vielmehr die alltägliche Erfahrung mit dem Mangel an Energie, die die politischen Führer der Dritten Welt in seltener Eintracht mit denen der großen Industrienationen zu dem Schluß gelangen läßt, daß die Kernenergie bei der Deckung des weiter wachsenden Energiebedarfs der Welt eine immer größere Rolle spielen wird. So deckt sich Michail Gorbatschows Feststellung nach der Katastrophe von Tschernobyl, daß die Zukunft der Weltwirtschaft ohne Entwicklung der Kernenergie undenkbar sei, mit der Erklärung der Regierungs- und Staatsschefs der sieben führenden Industrienationen der westlichen Welt auf ihrem Gipfel in Tokyo nur wenige Stunden nach den dramatischen Ereignissen in der Ukraine, aber auch mit dem Ansatz der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (UNCPIC/PUNE)<sup>8</sup> vom Frühjahr 1987. Im Vorfeld der Tagung war noch einmal die Position der Vereinten Nationen und der IAEA so zusammengefaßt worden:

»Wissenschaft und Technologie haben heute mit ihren modernen Erkenntnissen die Formen des menschlichen Lebens tiefgreifend und unwiederbringlich verändert. Indem sie zu Wandel und Innovation anregten und neuen, hoch-

Vollständige Fassung einer von der ›Neuen Zeit‹ angeforderten Stellungnahme vom 18. April, die unter der Überschrift ›Nach Genf‹ in Nr. 18/1988 der russischen Ausgabe dieser ›Moskauer Hefte für Politik‹ erschien.

spezialisierten Industrien zum Durchbruch verhelfen, brachten Wissenschaft und Technologie dem nördlichen Teil der Erde noch nie dagewesenen Wohlstand und dem vom Glück weniger begünstigten und dichter besiedelten Teil der Welt gleichzeitig die Hoffnung, eines Tages ebenfalls mit einem höheren Lebensstandard rechnen zu dürfen. Die friedliche Nutzung der Atomwissenschaft und -technologie ist für viele die aussichtsreichste Art und Weise, diese Erwartungen Wirklichkeit werden zu lassen. . . . Man setzt daher vielerorts große Hoffnungen in die Kernkraft als saubere und verlässliche Energiequelle, von der angenommen wird, daß sie auch wirksam und in großem Maßstab zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion und der Nahrungsmittelversorgung . . . eingesetzt werden kann.«<sup>9</sup>

Es ist ein Urteil, welches eine von der IAEA eingesetzte Expertengruppe teilt, die sich im vergangenen Jahr mit dem Bedarf an Kernenergie in den Entwicklungsländern befaßte und der Mitglieder unter anderem aus Ägypten, Argentinien, Indien, Jugoslawien, Korea (Republik), Mexiko, Spanien und der Tschechoslowakei angehörten. Ihr Fazit:

»Es ist unzweifelhaft, daß es einen Bedarf an Kernenergie in vielen Entwicklungsländern gibt. Erfahrungen zeigen, daß der Kernenergiestrom in vielen Ländern mit anderen Energien wettbewerbsfähig ist, und daß die Kernenergie trotz der Unfälle von Three-Mile-Island und Tschernobyl eine erprobte und sichere Energie ist, verfügbar, um den wachsenden Strombedarf in den Industrie- sowie in den Entwicklungsländern bei minimaler Umweltbelastung zu decken.«<sup>10</sup>

Uns in den Industrieländern, die mit den harten Währungen auch noch die letzte Tonne Erdöl in der Welt aufkaufen könnten, fällt es leicht, über einen Ersatz für die Kernenergie zu fabulieren und dabei auch auf das Energiesparen zu setzen. Immerhin ist die industrialisierte Welt, in der gerade ein Drittel der Weltbevölkerung lebt, am Weltenergieverbrauch mit vier Fünfteln beteiligt. Für mehr als zwei Drittel der Weltbevölkerung, denen wir knappe 20vH der Energie überlassen, ist das jedoch kein Thema: Nicht die Verschwendung, sondern die Energie-Unterversorgung, der Mangel ist ihr Problem, der Mangel, der auch dreißig Jahre nach Gründung der Internationalen Atomenergie-Organisation wie ein unverrückbarer Felsbrocken auf dem Weg der wirtschaftlichen Entwicklung der Mehrzahl der Völker liegt.

Der momentane Energieüberfluß in den Industrieländern täuscht gefährlich über die tatsächliche Versorgungssituation hinweg. Ein Vergleich des Energieverbrauchs pro Kopf der Bevölkerung in Europa und Asien macht auf drastische Weise deutlich, wie unterschiedlich die energiepolitischen Perspektiven zwischen der industrialisierten und der übrigen Welt sind. Die Westeuropäer verbrauchen pro Kopf sechsmal so viel Energie wie die Asiaten, von denen es aber zehnmal so viele gibt. Um den Lebensstandard der Westeuropäer zu erreichen, müßte rein rechnerisch der Energiebedarf Asiens um den Faktor 60 wachsen. Das wäre eine gewaltige Zunahme des Energieverbrauchs, gegen die all das verblaßt, was in den Industrieländern an Energie noch gespart werden könnte. Das Bild verschärft sich noch im Detail. Im Vergleich zum wohl fortgeschrittensten Schwellenland, zu Südkorea mit seinen mehr als 40 Millionen Einwohnern, beträgt der Pro-Kopf-Energieverbrauch der annähernd 800 Millionen Inder, der 170 Millionen Indonesier oder der 60 Millionen Philippiner nur ein Fünftel, der Pro-Kopf-Energieverbrauch von einer Milliarde Chinesen nur ein Drittel. Zu beachten ist bei den hier genannten Ländern, daß sie mit Gewalt zur Industrialisierung streben. Ihre seit Jahren überdurchschnittlichen Raten des Wirtschaftswachstums bezeugen das recht eindrucksvoll.

Dies aber sind nur Momentaufnahmen. Das überdurchschnittliche Bevölkerungswachstum in der Dritten Welt lassen sie unberücksichtigt. Doch statt heute fünf Milliarden werden im Jahre 2010 sieben Milliarden Menschen den Globus bevölkern. Das wird den Weltenergieverbrauch zusätzlich erhöhen, schon deshalb, weil die Nahrungsmittelproduktion noch einmal gewaltig gesteigert werden muß. Schon heute leiden 450 Millionen Menschen Hunger. Diese Zahl macht die Größe der Aufgabe deutlich, die nur durch verstärkte Düngung, durch verstärkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und durch einen gewaltigen Ausbau der Bewässerung zu lösen ist, also Maßnahmen erfordert, die besonders energieintensiv sind. So wird der Weltenergiever-

brauch bei vorsichtiger Rechnung von heute rund zehn Mrd auf etwa 17 bis 20 Mrd Tonnen Steinkohlen-Einheiten im Jahre 2010 steigen. Und das bedeutet, daß wir in den kommenden drei Jahrzehnten mehr an Energie verbrauchen werden als die Menschheit in den drei Jahrhunderten zuvor, also seit der Erfindung der Dampfmaschine. Und zur Einschätzung der Größenordnung des Betrages, der hier zur Diskussion steht: In den nächsten drei Jahrzehnten werden wir die Hälfte der heute bekannten Vorkommen an fossilen Energien verbrauchen. Aber nicht nur die Menge wird uns vor Schwierigkeiten stellen, sondern auch und gerade die Tatsache, daß der heutige Bedarf noch immer zu mehr als 40vH von einer Energie gedeckt wird, deren Vorkommen die kürzeste Reichweite haben: vom Öl nämlich. Und hier bestimmen die USA, die allein mit einem Viertel am Weltenergieverbrauch beteiligt sind, das Geschehen. Obschon sie über beträchtliche Energievorräte im eigenen Land verfügen, kaufen die Vereinigten Staaten ein Fünftel des Öls, das im freien Handel ist. Ihr Ölbedarf also diktiert den Ölpreis. Das Nachsehen hat allemal die Dritte Welt. Sie bleibt in ihrer Energieversorgung abhängig von dem, was in der Ersten Welt geschieht. Und das ist nicht gerade viel, wie die Abhängigkeit der Industrieländer vom Öl lehrt. Sie wird wieder größer statt kleiner.

#### ALTERNATIVENERGIEN KEINE ALTERNATIVE

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, wenn die Dritte Welt an der Kernkraft festhält, sogar danach strebt, die Kernkraft als eigene Energiequelle ins Land zu holen, immer noch, wenngleich der Traum von der billigen Kernenergie längst verfliegen ist. Doch sie ist verfügbar, was für die Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen noch nicht zutrifft. Die schlechten Erfahrungen, die mit den ersten Versuchen gemacht wurden, lassen viele Entwicklungsländer die alternativen Energietechniken vorsichtig bewerten, vorsichtiger als mancher in den Industrieländern es tut. So scheiterten in Indonesien Japaner wie Amerikaner mit ihrer Photovoltaik, also mit der direkten Umwandlung des Sonnenlichtes über Photozellen aus Silizium in elektrischen Strom. So machte Brasilien die bittere Erfahrung, daß mit dem schnell wachsenden Zuckerrohr als Quelle des Ölersatzes Äthanol aus einst fruchtbarem Boden Steppe und Wüstenland wurde. Und nicht ohne Auswirkungen blieben die dürftigen Ergebnisse des Versuchs Israels, einen nennenswerten Teil seines Energiebedarfs mit Solartechnik zu decken; herausgekommen sind nur ein paar Prozente. Und selbst in Burkina Faso, einem Land, das unter der Sonnenglut der afrikanischen Wüste leidet, ist der Strom aus Sonnenlicht teurer als der aus iranischem Öl, das rund um den afrikanischen Kontinent transportiert und dann mühsam ins Landesinnere geschafft werden muß. So kommt die von der IAEA eingesetzte Expertengruppe zur Prüfung der Energieversorgungslage der Dritten Welt bei der Bewertung erneuerbarer Energiequellen auch zu einem Ergebnis, das in der Ersten Welt eher für Überraschung sorgt als in der Dritten:

»Im Gegensatz zur ausgewiesenen Kernkraft erlauben die gegenwärtigen technischen und wirtschaftlichen Ungewisheiten bei der Sonnen- und Windenergie sowie bei den Biomassen kein Vertrauen darauf, daß sie in absehbarer Zeit größere Beiträge zur Stromerzeugung liefern können. Eine Rolle werden sie nur bei der Stromversorgung von Dörfern und von weit entfernt liegenden Gebieten spielen, die auch auf längere Sicht nicht an ein Stromversorgungsnetz angeschlossen werden können. Nur die Kernkraft mit der größtmöglichen Zuverlässigkeit und Sicherheit sowie die Kohle bei einem angemessenen Umweltschutz können in der Stromerzeugung das Öl zur allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Länder der Dritten Welt ersetzen.«<sup>11</sup>

Es gibt aber noch einen anderen Grund für das nicht gerade ausgeprägte Interesse der Entwicklungsländer an den alternativen Energien. Es ist der sich verschärfende Trend zur Verstärkung in der Dritten Welt, der Strukturen des Energiebedarfs entstehen läßt, die denen in den Industrieländern recht nahekommen. So wird vor allem auch in der Dritten Welt der Bedarf an elektrischer Energie überdurchschnittlich wachsen, der Bedarf an einer Energieform, die bisher jedenfalls in vielen Ent-

wicklungsländern noch Luxus ist. So liegt der Stromverbrauch pro Kopf der Bevölkerung in Ägypten und Algerien im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland nur bei einem Fünfzehntel, in Indien gar nur bei einem Dreißigstel und in Indonesien bei einem kaum mehr vorstellbaren Einhundertvierzigstel. Da offenbart sich ein gewaltiger Rückstand, und es scheint unter den gegebenen Bedingungen, den wirtschaftlichen wie den ökologischen, nahezu unmöglich, ihn allein auf der Grundlage fossiler Brennstoffe verringern zu wollen, denn nur etwas mehr als ein Drittel der eingesetzten Energierohstoffe läßt sich in Strom umsetzen. Zwei Drittel also werden verschwendet und belasten mit Stickoxiden, Schwefeldioxid und saurem Kohlenstoff zusätzlich die Umwelt.

Wer will es den Entwicklungsländern bei dieser Bilanz nehmen, bessere Entwicklungsmöglichkeiten für die Kernenergie zu fordern, zumal sie sich hier mit der Weltenergiekonferenz und der IAEA treffen? Einige Entwicklungsländer, die in den vergangenen zwei Jahrzehnten hinreichendes kerntechnisches Know-how haben erwerben können – wie Argentinien oder Indien, aber auch Brasilien – wittern nun sogar eine Chance, in Zukunft selbst Kerntechnik in die Dritte Welt zu exportieren, dem eher darniederliegenden Süd-Süd-Handel einen Impuls ganz besonderer Art zu geben. Sie stehen jedenfalls zum Sprung bereit, um zu besetzen, was die Industrieländer mehr und mehr geneigt sind unter dem Druck der öffentlichen Meinung aufzugeben: den Bau von Kernkraftwerken und kerntechnischen Anlagen. Argentinien hat bereits vier Versuchsreaktoren an Entwicklungsländer geliefert, an Algerien und Peru beispielsweise. Und Indiens Kerntechniker träumen bereits davon, der Bundesrepublik Deutschland in dreißig Jahren beim Wiedereinstieg in die Kerntechnik Hilfe zu leisten. Keine Frage: Selbstbewußt sind jene Entwicklungsländer geworden, die bereits mit der Kerntechnik umgehen. Es sind zehn Länder, deren Kernkraftwerke 3vH zur Weltstromerzeugung beitragen. Und nicht ohne Stolz verweisen sie darauf, daß von den schweren Unfällen nicht ihre Anlagen betroffen waren, sondern Anlagen in der Ersten Welt. Es gibt aber auch noch andere Gründe, die sie einen eigenen, unabhängigen kerntechnischen Weg verstärkt suchen lassen. Es ist dies der 1975 als Reaktion auf die Zündung der indischen Atombombe gegründete ›London Suppliers' Club‹, dessen Mitglieder – mehrere Industrieländer der westlichen Welt sowie die Sowjetunion und Iran – damals untereinander restriktivere Regeln für den Export kerntechnischer Anlagen vereinbarten, um einem militärischen Mißbrauch einen weiteren Riegel vorzuschieben. Diese Maßnahmen in Ergänzung zum auch als ›Atomwaffensperrvertrag‹ bekannten Nichtverbreitungsvertrag stießen auf herbe Kritik in der Dritten Welt. Sie sieht in der Londoner Vereinbarung ein Diktat der Industrieländer, das sich gegen ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung richtet.

Überall in ihren Stellungnahmen wird sie erkennbar, die große Hoffnung, die die Entwicklungsländer bei der Lösung ihrer drängendsten Probleme an die Fortentwicklung der Kernkraft geknüpft haben. Für sie ist sie nach wie vor ein Feuer der Hoffnung.

Doch ist die sich abzeichnende Entwicklung wünschenswert? Immerhin gehören zu den tonangebenden Ländern der Dritten Welt Indien, Brasilien und Argentinien (das inzwischen mit dem Bau einer Urananreicherungsanlage in eigener Regie den gesamten Brennstoffkreislauf beherrscht), Länder also, die dem Nichtverbreitungsvertrag nicht beigetreten sind.

#### SICHERHEIT OHNE ZUVERLÄSSIGKEIT

Und wie steht es mit der Lehre, die uns Three-Mile-Island und Tschernobyl erteilt haben, die Lehre, daß die Sicherheit der Kerntechnik in einem hohen Maße auch und gerade von der Zuverlässigkeit des Menschen abhängt? Ist es da verantwortbar, daß die Kernenergie in Ländern verstärkt ausgebaut wird, die noch wenig Erfahrung im Umgang mit komplexen großtechni-



Seit Jahren wird er in einem Atemzug mit Afghanistan genannt: Diego Cordovez (hier bei einer Pressekonferenz am Sitz der Vereinten Nationen im Januar). – Am 3. November 1935 in Quito geboren, studierte der Ecuadorianer Cordovez Rechts- und Politikwissenschaft und kam schon mit 23 Jahren an die Vertretung seines Landes in Chile. Seit 1963 ist er für die Weltorganisation tätig und wirkte unter anderem an der Vorbereitung der ersten Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD I) mit. Zwischen 1973 und 1978 war Cordovez Sekretär des Wirtschafts- und Sozialrats. Später wurde er mit verschiedenen Sondermissionen betraut; so war er Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für den Festlandsockelstreit zwischen Malta und Libyen und begleitete Olof Palme nach Irak und Iran. 1981 wurde er durch Generalsekretär Kurt Waldheim als Nachfolger von Javier Pérez de Cuéllar zum Untergeneralsekretär für besondere politische Fragen berufen. Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar ernannte ihn zu seinem persönlichen Beauftragten in Sachen Afghanistan.

schen Systemen haben, deren Bevölkerung, wie das brasilianische Drama mit der Cäsium-Bombe aufgezeigt hat, noch kaum eine Vorstellung von den Gefahren hat, die von der Kerntechnik ausgehen können?

Und was sagt die Lektion, die der Skandal um Transnuklear uns gab? Bei den aufgedeckten Kernbrennstoff-Schiebereien und dem Etikettenschwindel wurden zwar keine internationalen Verträge verletzt, dennoch bestätigen all diese Vorgänge einmal mehr, was seit langem schon vermutet wird – dies nämlich, daß die internationalen Sicherheitskontrollen keine verlässliche Gewähr gegen die Abzweigung von Spaltmaterial für militärische Zwecke bieten. Mit einer solchen Begründung hatte Israel seinerzeit die Zerstörung eines irakischen Forschungsreaktors gerechtfertigt<sup>12</sup>, und es wußte, warum den internationalen Sicherheitskontrollen nicht zu trauen ist. Denn es hat selbst internationale Vereinbarungen unterlaufen, um sechste Atommacht zu werden. Obwohl Mitglied der Organisation, hat sich Israel den IAEA-Kontrollen dadurch entzogen, daß es dem Nichtverbreitungsvertrag nie beitrug. Und von wenig Wirkung scheinen auch die bilateralen Zusatzabkommen zu sein, die einige Länder mit den Empfängern ihrer Kerntechnik oder ihres nuklearen Brennstoffes abgeschlossen haben. Denn die Vorgänge um Transnuklear und Mol lehren, daß ein einfacher Etikettentausch genügt, um sich Verpflichtungen gegenüber Dritten doch zu entziehen. So hat Australien angekündigt, daß es seine Verträge überprüft, die es mit den Empfängern seines Urans unabhängig

von der unter den Nichtverbreitungsvertrag gesetzten Unterschrift schließt.

1990 findet die vierte Überprüfungs-konferenz dieses ›Atomwaffensperrvertrages‹ statt, der vorläufig bis 1995 befristet ist. Bis dahin wird sich der Kreis der Länder, die Kernkraftwerke betreiben, noch vergrößern. Wie groß er 1995 sein wird, das ist im wesentlichen abhängig davon, wie sich die finanzielle Situation der Entwicklungsländer bessern wird. Zur Zeit jedenfalls ist der Geldmangel die entscheidende Bremse des Ausbaus der Kernkraft.

Es gibt also viele Gründe dafür, daß sich die Staatengemeinschaft, daß sich ihr Forum, die UNO, der künftigen Rolle der Kernenergie kritisch annimmt. Es geht nicht an, daß die IAEA einerseits ihre Anstrengungen verstärkt, um den Beitrag der Atomenergie zu beschleunigen und zu steigern, andererseits aber mit dem Hinweis auf ihre begrenzten Möglichkeiten der Überwachung und Kontrolle lapidar erklärt, daß sie keine internationale Nuklearpolizei sei. Dieser Einstellung wird man entgegenhalten müssen, daß Sorglosigkeit gegenüber den Möglichkeiten des militärischen Mißbrauchs nicht weniger sträflich ist als die Sorglosigkeit, mit der heute die Menschen in den Industrieländern sich innerlich von der Kernkraft verabschieden und damit — auf mittlere Sicht gesehen — den Druck auf viele Länder der Dritten Welt verstärken, eine Energiequelle zu nutzen, deren hohen Anforderungen sie noch nicht entsprechen können. Der Pfad, der hier beschritten wird, führt direkt zu einem erhöhten nuklearen Risiko, das durch die verstärkten Anstrengungen der IAEA, die Sicherheitsstandards zu verbessern und international zu vereinheitlichen, kaum gemindert wird.

Es gilt auch und gerade auf dem Hintergrund der bislang noch ungelösten Entsorgung eine Erkenntnis in Erinnerung zu rufen, die die internationale Konferenz zur Bewertung des Brennstoffkreislaufes unter Mitwirkung der Entwicklungsländer 1980 in ihr Schlußprotokoll setzte. Sie lautet:

»Das Proliferationsrisiko kann durch den Betrieb von Wiederaufbereitungs-

anlagen auf multinationaler Basis, durch die Schaffung von regionalen Brennstoff-Zentren unter Verwaltung der Internationalen Atomenergie-Organisation oder durch die Errichtung einer Internationalen Kernenergie-Behörde vermindert werden.«<sup>13</sup>

Zur Wiederaufnahme dieses Gedankens gibt es wahrlich reichlich Anlaß. Schließlich geht es nicht nur darum, den Betrieb von Kernkraftwerken sicherer zu machen, sondern auch den Brennstoffkreislauf besser als bisher vor Mißbrauch zu sichern.

#### Anmerkungen

- 1 Die im Gefolge einer Initiative des US-Präsidenten Dwight D. Eisenhower aus dem Jahre 1953 gegründete IAEA (International Atomic Energy Agency) ist eine autonome Organisation innerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen, keine Sonderorganisation. Die IAEA hat direkten Zugang zur Generalversammlung und auch zum Sicherheitsrat; damit »kommt der Status der IAEA dem eines Hilfsorgans der Vereinten Nationen nahe« (Rudolf Rometsch, Stichwortbeitrag ›IAEA‹ in: Wolfrum/Prill/Brückner (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, München 1977, S.171).
- 2 Resolution 41/36 der Generalversammlung v.2.11.1986; Text: VN 1/1987 S.33f. — Auch in der jüngsten einschlägigen Entschließung, der Resolution 42/6 v.20.10.1987, findet sich der gleichlautende Hinweis auf den »besonderen Bedarf« der Entwicklungsländer.
- 3 VN 2/1986 S.77. — Siehe auch Norbert J. Prill, Die Nichtverbreitungspolitik — ein Fehlschlag? Der ›Atomwaffensperrvertrag‹ vor der zweiten Überprüfungs-konferenz, VN 1/1980 S.3ff., sowie VN 5/1980 S.179f. Text des Vertrages: VN 4/1968 S.128ff.
- 4 Auf Tschernobyl hatte die IAEA mit der Ausarbeitung der ›Konvention über die frühzeitige Information bei kerntechnischen Unfällen‹ sowie der ›Konvention über Hilfeleistung bei kerntechnischen Unfällen oder radiologischen Notfällen‹ reagiert; sie wurden auf der ersten Sondertagung ihrer Generalkonferenz im September 1986 verabschiedet. Die rasche Reaktion täuscht freilich nicht darüber hinweg, daß hier lediglich die Mechanismen der Schadensbegrenzung verbessert werden sollen.
- 5 Hans Blix, The post-Chernobyl outlook for nuclear power, in: IAEA-Bulletin, Vol.28 No.3 (Herbst 1986), S.9ff.
- 6 Vgl. A. Petrosyants, The Soviet Union and the development of nuclear power, in: IAEA-Bulletin (Anm.5), S.5ff.
- 7 Vgl. VN 5/1981 S.169f.
- 8 Die Konferenz konnte allerdings keine Einigung über allgemein akzeptierte Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie erzielen. Vgl. VN 4/1987 S.138f.
- 9 UN-Pressemitteilung (Wien) UNIS/FACTS/101 v.3.11.1986.
- 10 Promotion and Financing of Nuclear Power Programmes in Developing Countries. Report to the IAEA by a Senior Expert Group, Wien 1987.
- 11 Siehe Anm.10.
- 12 Vgl. VN 5/1981 S.167f.
- 13 Zitiert nach: Hans Michaelis, Handbuch der Kernenergie, Bd.2, Düsseldorf 1986, S.1131.

## Zwist in und um Kambodscha

### Bedingungen und Aussichten einer Lösung unter Mitwirkung der Vereinten Nationen

PETER SCHIER

Seit der vietnamesischen Invasion in Kambodscha<sup>1</sup> Ende 1978<sup>2</sup> verurteilt eine jährlich wachsende Mehrheit von UN-Mitgliedstaaten in der Generalversammlung in einer Resolution zur ›Lage in Kambodscha‹ den Einmarsch und die andauernde Besetzung des Landes durch ausländische Streitkräfte; sie verlangt alljährlich den Abzug der Besatzer im Rahmen einer »umfassenden politischen Lösung« des Problems. 1987 stimmten 117 von 159 Mitgliedstaaten für eine entsprechende Entschlie-ßung<sup>3</sup>. Doch wie zuvor verurteilte Vietnam die Kambodscha-Resolution unter anderem als »ungerecht«<sup>4</sup>, »falsch und einseitig« und bekräftigte seinen langjährigen Standpunkt, »daß das Kambodscha-Problem außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen gelöst werden wird«<sup>5</sup>.

#### 1. Bedingungen für eine Lösung

Um die grundlegenden Bedingungen für eine dauerhafte Lösung des Kambodscha-Konflikts bestimmen zu können, erscheint zunächst eine Analyse der folgenden fünf Kernfragen notwendig:

1. der historischen Erfahrungen im Zusammenhang mit diesem Konflikt,
2. des Charakters des Konflikts,
3. des besonderen Problems nationaler Aussöhnung und nationaler Selbstbestimmung in Kambodscha,
4. des militärischen Kräfteverhältnisses auf dem kambodscha-

nischen Schlachtfeld und der Situation in Kambodscha sowie

5. der Interessen der verschiedenen Konfliktparteien.

#### 1.1. Historische Erfahrungen

Die Wurzeln des Konflikts in und um Kambodscha reichen zurück bis in das 17. Jahrhundert, als Thailand (damals Siam) und Vietnam begannen, um die Oberherrschaft über Kambodscha zu konkurrieren. Im Zusammenhang mit der Suche nach einer dauerhaften Lösung des Konflikts sind drei grundlegende historische Erfahrungen zu berücksichtigen:

- Jedesmal, wenn Vietnam Kambodscha teilweise oder vollständig eroberte, geriet es in einen schwerwiegenden Konflikt mit Thailand um die Kontrolle über Kambodscha. Gleiches galt umgekehrt für thailändische Eroberungsfeldzüge ins Land der Khmer.
- Ein Konflikt in und um Kambodscha brach immer dann aus, wenn sich die kambodschanische Elite spaltete und wenn sich die bekämpfenden Khmer-Gruppierungen jeweils der ausländischen Hilfe Vietnams auf der einen Seite und Thailands auf der anderen bedienten, um ihre intraelitären Konflikte auszutragen.
- Ein Konflikt in und um Kambodscha ereignete sich immer dann, wenn die kambodschanische Führung eine einseitige Außenpolitik, also keine Politik der Äquidistanz gegenüber Viet-



nam und Thailand, betrieb und sich mit dem einen der beiden großen Nachbarstaaten gegen den anderen verbündete. Aus diesen drei historischen Erfahrungen können drei Schlußfolgerungen bezüglich der Bedingungen für eine dauerhafte Lösung des Konflikts gezogen werden:

> Die Besetzung des Landes durch vietnamesische Truppen muß beendet werden, um den vietnamesisch-thailändischen Konflikt um Kambodscha zu beenden. Danach ist sicherzustellen, daß im Lande keine ausländischen Truppen stationiert werden (gegebenfalls mit Ausnahme einer internationalen Friedenstruppe).

> Eine nationale Aussöhnung zwischen allen maßgeblichen Gruppen der kambodschanischen politischen Elite ist notwendig, um den Konflikt im Lande zu beenden und um von kambodschanischer Seite die Möglichkeit einer Einmischung verschiedener äußerer Konfliktparteien in die inneren Angelegenheiten Kambodschas auszuschließen.

> Eine Neutralisierung Kambodschas, zumindest aber eine Politik strikter Äquidistanz gegenüber Thailand und Vietnam, erscheint notwendig, um zumindest die Minimalinteressen dieser beiden Staaten gegenüber Kambodscha zu befriedigen und eine neuerliche Intervention von Thailand und/oder Vietnam in Kambodscha zu verhindern.

### 1.2. Charakter des Konflikts

Im Gegensatz zu den Positionen der Kontrahenten des Kambodscha-Konflikts weist diese Auseinandersetzung offensichtlich einen Doppelcharakter auf:

● Der gegenwärtige Konflikt ist zweifelsohne ein nationaler Befreiungskampf von Kambodschanern gegen die vietnamesische Oberherrschaft, wie dies von der Koalitionsregierung des ›Demokratischen Kampuchea‹ (DK) immer behauptet und von der Gegenseite – Vietnam, ›Volksrepublik Kampuchea‹ (VRK) und Sowjetunion – energisch bestritten wird.

● Gleichzeitig ist dieser Konflikt aber auch ein Bürgerkrieg zwischen vier verschiedenen kambodschanischen politischen Parteien und ihren Anhängern:

- Die orthodox marxistisch-leninistische ›Revolutionäre Volkspartei von Kampuchea‹ (RVPK) unter der Führung von Heng Samrin (Parteivorsitzender) und Hun Sen. Ihre Mitglieder wurden zu Jahresbeginn 1979 von vietnamesischen Truppen an die Macht gebracht und riefen am 8. Januar 1979 die ›Volksrepublik Kampuchea‹ aus, mit Heng Samrin als Staatspräsident und Hun Sen als Premierminister (seit 1985). Die VRK-Regierung wird von Vietnam und nahezu allen Ostblockstaaten (mit Ausnahme von Rumänien, Jugoslawien und Nordkorea) sowie von Indien als die einzig legitime Regierung Kambodschas anerkannt und nachhaltig unterstützt.
- Die ursprünglich maoistischen Roten Khmer, deren nomineller Führer Khieu Samphan ist und die sich im Juli 1985 offiziell zur parlamentarischen Demokratie und zum kapitalistischen Wirtschaftssystem bekannten, stehen de facto nach wie vor unter der Führung von Pol Pot und seinen Anhängern.
- Die Anhänger von Prinz Norodom Sihanouk, der für ein unabhängiges und neutrales Kambodscha mit parlamentarischer Demokratie und kapitalistischem Wirtschaftssystem eintritt.
- Die untereinander völlig zerstrittenen Republikaner, die unter der nominellen Führung von Son Sann stehen und sich seit Jahren mehr der Korruption und dem internen Gezänk widmen als dem Kampf gegen die vietnamesische Besatzungsmacht.

Seit Juni 1982 bilden die Roten Khmer, die Sihanoukisten und die Republikaner die Koalitionsregierung des ›Demokratischen Kampuchea‹, die von der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach wie vor als die legitime Regierung Kambodschas anerkannt wird.<sup>6</sup> ›Staatspräsident‹ dieser Widerstandskoalition gegen das vietnamesische Besatzungsregime ist der national und international populäre Prinz Sihanouk.

In diesem Punkt kann die Schlußfolgerung offenbar nur lauten, daß der Kambodscha-Konflikt sowohl national, also zwischen den verschiedenen Khmer-Parteien, als auch bilateral, also zwischen Kambodscha und Vietnam, gelöst werden muß. ›Nationale Aussöhnung‹ und ›Verhandlungen zwischen einer neuen kambodschanischen Koalitionsregierung der nationalen Aussöhnung und Vietnam‹ lauten hier die Lösungsformeln.

### 1.3. Nationale Aussöhnung und Selbstbestimmung

Eingedenk der Verbrechen des Pol-Pot-Regimes muß jeder Ansatz für eine Lösung des Kambodscha-Konflikts sowohl im In-

teresse des kambodschanischen Volkes als auch im Interesse der Wahrung der Menschenrechte wirkungsvolle Garantien vorsehen, die verhindern, daß die Roten Khmer wieder mit militärischer Gewalt die Macht in Kambodscha ergreifen. Hierzu notwendig erscheinen die Stationierung einer starken internationalen Friedenstruppe im Lande und die Integration der Soldaten der Roten Khmer in eine allumfassende kambodschanische Nationalarmee, der auch die Soldaten der anderen Parteien angehören würden (die von Prinz Sihanouk geforderte allgemeine Entwaffnung aller Kambodschaner erscheint hingegen nicht praktikabel). Damit würden gleichzeitig Garantien geschaffen, daß auch jede der anderen Khmer-Gruppierungen nicht mit militärischer Gewalt die alleinige Macht ergreifen könnte.

Es wäre hingegen eine Pervertierung des Rechts auf nationale Selbstbestimmung, wenn dessen Durchsetzung in Kambodscha dazu führte, daß die Roten Khmer wieder mit militärischer Gewalt die alleinige Macht ergriffen. Gleichzeitig mit der Schaffung von wirkungsvollen Garantien gegen eine erneute Machtergreifung der Roten Khmer ist aber auch die Einbindung der Roten Khmer (mit Ausnahme von Pol Pot und seinen unmittelbaren Gefolgsleuten) in den Prozeß der nationalen Aussöhnung notwendig, um den Konflikt im Lande zu beenden und um China und Thailand zu einer Garantie für eine Kompromißlösung – darunter auch für die oben skizzierten Verbürgungen – zu gewinnen.

### 1.4. Militärisches Kräfteverhältnis

Auch mehr als neun Jahre nach der Besetzung Kambodschas ist es der vietnamesischen Besatzungsmacht nicht gelungen, den kambodschanischen Widerstand zu zerschlagen. Im Gegenteil: die Sicherheitssituation vor Ort scheint heute schlechter als die der Jahre 1980–82. Andererseits ist der Widerstand eindeutig

*Ziehen die fremden Truppen bald auch aus Kambodscha ab? Ein Jahr vor der sowjetischen Besetzung Afghanistans waren vietnamesische Truppen in dem südostasiatischen Land einmarschiert, hatten es von der menschenrechtsverachtenden Terrorherrschaft der Roten Khmer befreit, zugleich aber ein weithin als Marionettenregierung angesehenes Regime an die Macht gebracht. Der Autor unseres Beitrags konstatiert folgende sechs grundlegenden Bedingungen für eine dauerhafte Lösung des Konflikts in und um Kambodscha:*

- Der Kambodscha-Konflikt muß politisch gelöst werden.
- Der Konflikt muß national zwischen allen Khmer-Parteien durch einen Prozeß der nationalen Aussöhnung aller vier politischen Gruppen der kambodschanischen Elite gelöst werden. (Die einzige echte Alternative hierzu, die unter bestimmten Bedingungen auch die Unterstützung der Mehrheit der Staatengemeinschaft finden könnte, wäre die Bildung einer provisorischen Zwei-Parteien-Koalition zwischen den Anhängern des Prinzen Sihanouk und der RVPK von Hun Sen außerhalb des politischen Rahmens der ›Volksrepublik Kampuchea‹. Darüber hinaus müßte die Bildung dieser provisorischen Regierung einhergehen mit der Etablierung eines Mehrparteiensystems, das es den Roten Khmer und den Republikanern ermöglichen würde, an künftigen freien Wahlen zu einem neuen Parlament teilzunehmen, wenn sie ihren bewaffneten Kampf aufgaben und ihre militärischen Verbände in einer kambodschanischen Nationalarmee aufgehen ließen.)
- Der Konflikt muß bilateral zwischen einer kambodschanischen Koalitionsregierung der nationalen Aussöhnung auf der einen Seite und Vietnam auf der anderen Seite beigelegt werden.
- Die national und bilateral gefundene Lösung des Konflikts muß auf einer internationalen Kambodscha-Konferenz garantiert werden.
- Vietnam muß seine Truppen vollständig aus Kambodscha zurückziehen, und Kambodscha muß künftig eine Politik strikter Neutralität befolgen.
- Gleichzeitig mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und der nationalen Selbstbestimmung des kambodschanischen Volkes müssen wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, daß eine der Khmer-Parteien mit Hilfe von militärischer Gewalt die alleinige Macht ergreift.

nicht in der Lage, die vietnamesische Besatzungsmacht militärisch zu besiegen.

Gegenwärtig kämpfen schätzungsweise 30 000 Rote Khmer und 10 000 Soldaten der Sihanoukisten in Kambodscha gegen die vietnamesische Besatzungsmacht und die von dieser gestützte VRK. Die Widerstandsgruppen, deren militärische Ausrüstung fast ausschließlich aus der Volksrepublik China stammt, werden von Thailand aus mit Nachschub versorgt. In Thailand liegen auch die Trainingscamps und Ruhelager der Widerstandsgruppen, so daß Thailand und China einen entscheidenden Anteil am Überleben des kambodschanischen Widerstands haben.

Da auf der anderen Seite die Truppen der VRK-Armee nicht mehr als 30 000 ausmachen und ernste Probleme mit der Disziplin haben, stünde das Regime der VRK in Phnom Penh wahrscheinlich auf verlorenem Posten, wenn sich die vietnamesischen Truppen<sup>7</sup>, wie mehrfach von vietnamesischer Seite angekündigt, Ende 1990 vollständig aus Kambodscha zurückziehen würden. Vor diesem Hintergrund müssen die Rückzugsankündigungen Vietnams mit größter Vorsicht betrachtet werden. Tatsächlich dürfte die vietnamesische Führung ihre Truppen nur dann zurückziehen, wenn sie überzeugt ist, daß die ›Volksrepublik Kampuchea‹ auch ohne die militärische Präsenz Vietnams überleben kann<sup>8</sup>. Ein derartiger Zustand erscheint angesichts der gegenwärtigen Situation in absehbarer Zeit, also auch über das Jahr 1990 hinaus, kaum erreichbar.

Da der Konflikt in und um Kambodscha militärisch anscheinend nicht beizulegen ist, kann die Schlußfolgerung im Rahmen der Diskussion über seine Lösungsmöglichkeiten offenbar nur lauten, daß er ausschließlich politisch geregelt werden kann.

### 1.5. Divergierende Interessen

Zwischen den Konfliktparteien, und dies gilt nicht nur für Vietnam und die vier kambodschanischen Parteien, herrschen zum Teil extreme Interessenunterschiede in bezug auf die Zukunft des Landes. Die Hauptkontrahenten in diesem weitgehend internationalisierten Konflikt sind Vietnam und die Sowjetunion (ohne deren wirtschaftliche, militärische und politische Hilfe Vietnam gar nicht in der Lage wäre, Kambodscha besetzt zu halten) auf der einen und China auf der anderen Seite. Auf Grund seiner traditionellen Interessen gegenüber Kambodscha und auf Grund seiner besonderen Rolle für die Zukunft der Widerstandsgruppen nimmt auch Thailand eine wichtige Position im Hinblick auf den weiteren Konfliktverlauf ein. Ohne eine

Beteiligung zumindest dieser Staaten erscheint eine politische Lösung nicht vorstellbar, so daß in diesem Punkt die Schlußfolgerung zu ziehen ist, daß der Konflikt auch auf einer internationalen Ebene unter Einbeziehung aller unmittelbaren und mittelbaren Konfliktbeteiligten, und zwar am besten auf einer internationalen Konferenz, gelöst werden muß.

### 2. Aussichten für eine Lösung

Nach wie vor scheinen die Aussichten für eine Lösung des Kambodscha-Konflikts schlecht. Während die vietnamesischen Initiativen ausschließlich auf eine Konsolidierung und auf eine internationale Anerkennung der ›Volksrepublik Kampuchea‹ hinauslaufen, enthalten die chinesischen Erklärungen und die von China unterstützten Lösungsvorschläge keine Garantien, die die Möglichkeit einer erneuten alleinigen Machtergreifung der Roten Khmer ausschließen. Auch die jüngste Äußerung des chinesischen Außenministers Wu Xueqian, nach der »die internationale Gemeinschaft, das kambodschanische Volk und China nicht akzeptieren werden, daß das Heng-Samrin-Regime oder die Roten Khmer die dominierende Kraft in einer künftigen Regierung stellen«<sup>9</sup>, stellt keine hinreichende entsprechende Garantie dar.

Noch immer lehnen Vietnam und die Sowjetunion die Vereinten Nationen als Instanz der Konfliktlösung ab, weil die große Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten die Dreierkoalition des ›Demokratischen Kampuchea‹ als legitime kambodschanische Regierung anerkennt. Darüber hinaus weigert sich Vietnam, mit der DK-Koalition oder auch nur mit Prinz Sihanouk über eine Lösung des Konflikts zu verhandeln und fordert statt dessen Gespräche zwischen der von ihr gestützten ›Volksrepublik Kampuchea‹ und den verschiedenen Widerstandsgruppen. Auf der anderen Seite halten die Roten Khmer, China und Thailand strikt an der Legitimität des ›Demokratischen Kampuchea‹ fest und verweigern jedwede Kontakte, geschweige denn Verhandlungen, mit der Regierung der VRK.

Eine Lösung des Konflikts ist jedoch nicht möglich, wenn lediglich der bewaffnete Kampf fortgesetzt, Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien aber nicht geführt werden. Auf Grund dieser Erkenntnis befürwortet Prinz Sihanouk bereits seit mehreren Jahren Gespräche zwischen allen kambodschanischen Parteien, um eine nationale Aussöhnung der Khmer-Elite zu erreichen. Nach langjährigen Obstruktionen seiner Partner und trotz mangelnder Unterstützung seitens der Roten Khmer, Chinas



Einstimmig hat sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 5. Januar in seiner Resolution 607(1988) zur Entwicklung in den besetzten palästinensischen Gebieten (Text: VN 1/1988 S.36) über den Beschluß der israelischen Regierung besorgt gezeigt, mit der Ausweisung von Zivilpersonen aus diesen Territorien fortzufahren. Dieser Entschliebung stimmten die Vereinigten Staaten zu; bei der Resolution 605(1987) zur Lage in den von Israel besetzten Gebieten (Text: VN 1/1988 S.35f.) sowie bei der Resolution 608(1988), die die Rückgängigmachung der Ausweisungen forderte (Text: VN 1/1988 S.36), enthielten sie sich der Stimme. Einen Entschliebungsentwurf, der die Verteilung israelischer Übergriffe auf Südlibanon zum Ziel hatte, sowie einen weiteren zur Lage in den besetzten Gebieten brachten sie durch ihr Veto zu Fall (Text: S. 70 bzw. 71 dieser Ausgabe).

und Thailands rang sich Prinz Sihanouk schließlich Ende 1987 zu zwei direkten, aber informellen Gesprächsrunden mit Hun Sen, dem Ministerpräsidenten der VRK, durch. Bei den Gesprächen, die im Dezember 1987 und im Januar 1988 in Frankreich stattfanden, einigten sich die beiden Politiker in ihrer Eigenschaft als »Privatpersonen« auf drei Grundprinzipien einer Lösung des Konflikts:

- Der Konflikt muß politisch gelöst werden.
- Das Kambodscha-Problem muß von den Kambodschanern selbst und durch Verhandlungen zwischen allen kambodschanischen Konfliktparteien gelöst werden.
- Eine internationale Kambodscha-Konferenz ist notwendig, um die zwischen den kambodschanischen Parteien getroffene Lösung international zu garantieren.

Über zwei entscheidende Punkte konnten Sihanouk und Hun Sen allerdings keine Einigung erzielen, nämlich in der Frage des vietnamesischen Truppenabzugs und in der Frage des künftigen politischen Rahmens und des künftigen politischen Systems. Hun Sen erklärte sich nur dann zu einem vollständigen vietnamesischen Truppenabzug bis Ende 1990 bereit, wenn gleichzeitig die »Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Kambodschas« (also der VRK) eingestellt werde, und wenn eine Rückkehr des »Völkermord-Regimes« (also der Roten Khmer) garantiert ausgeschlossen sei.<sup>10</sup> Diese Garantie ist, so die Forderung von Hun Sen, nur dann gegeben, wenn die Armee der Roten Khmer »aufgelöst« und ihre Soldaten »entwaffnet« werden.<sup>11</sup>

Hun Sens Forderung nach einer einseitigen Entwaffnung der Roten Khmer läuft praktisch auf eine Selbstpreisgabe dieser von China unterstützten Gruppierung hinaus und dürfte deshalb niemals von den Roten Khmer und von Beijing akzeptiert werden. Auch Thailand scheint hinter dem Vorschlag der einseitigen Entwaffnung der Roten Khmer nicht zu Unrecht den Versuch zu vermuten, die »Revolutionäre Volkspartei« von Hun Sen und Heng Samrin als die alles dominierende Gruppierung aus einer politischen Lösung hervorgehen zu lassen. So ist denn die Forderung nach einseitiger Entwaffnung der Roten Khmer tatsächlich gleichbedeutend mit einem Ausschluß der Roten Khmer, Chinas und Thailands von einer politischen Lösung des Kambodscha-Konflikts. Da auf diese Weise der Konflikt jedoch nicht gelöst werden kann, laufen die Forderungen von Hun Sen tatsächlich auf eine dauerhafte Besetzung Kambodschas durch vietnamesische Truppen hinaus, denn bei fortgesetztem Kampf zumindest der Roten Khmer gegen das Regime in Phnom Penh

ist die »Volksrepublik Kampuchea« von Hun Sen und Heng Samrin nur mit Hilfe vietnamesischer Soldaten in der Lage zu überleben. Ein echter Kompromiß in dieser Frage würde hingegen die Entwaffnung aller Khmer-Gruppierungen oder aber die Integration aller bewaffneten kambodschanischen Kräfte in eine Nationalarmee sowie die Stationierung einer starken internationalen Friedenstruppe vorsehen.

Auch in der Frage des politischen Rahmens einer Lösung des Kambodscha-Konflikts zeigte sich Hun Sen kompromißlos: Er beharrte auf der »Volksrepublik Kampuchea« als dem politischen Rahmen einer Lösung, während Prinz Sihanouk eine Auflösung sowohl der Koalitionsregierung des »Demokratischen Kampuchea« als auch der »Volksrepublik Kampuchea« forderte und statt dessen die Etablierung einer provisorischen Koalitionsregierung zwischen allen vier kambodschanischen Parteien vorschlug. Dies wurde von Hun Sen als Aufforderung zum Selbstmord abgelehnt.<sup>12</sup>

Trotz der bestehenden grundlegenden Meinungsunterschiede hinsichtlich der Zukunft des Landes sollte allerdings auch nicht die geringste Möglichkeit ausgelassen werden, um den Konflikt einer politischen Kompromißlösung näherzubringen. Dies bedeutet, daß die Gespräche zwischen Sihanouk und Hun Sen möglichst bald fortgesetzt und die Roten Khmer und die Republikaner aufgefordert werden sollten, sich diesen Gesprächen anzuschließen. Gleichzeitig wären aber auch der bewaffnete Kampf gegen die vietnamesische Besatzungsmacht und die internationale Isolierung Vietnams (darunter fällt auch die Verweigerung jedweder Entwicklungshilfe) fortzusetzen, bis Vietnam und das von ihm in Phnom Penh eingesetzte und gestützte Regime der VRK zweifelsfrei zu einem wirklichen Kompromiß bereit sind. Dies scheint jedoch gegenwärtig immer noch nicht der Fall zu sein. Erst kürzlich hat der vietnamesische Außenminister Nguyen Co Thach geschrieben, daß »die drei indochinesischen Länder eine politische Lösung des Kambodscha-Problems auf der Basis der endgültigen Eliminierung des völkermörderischen Pol-Pot-Regimes und einer sicheren Garantie für die revolutionären Errungenschaften von Kampuchea befürworten«.<sup>13</sup> Dies bedeutet im Klartext, daß Vietnam an dem politischen Rahmen der »Volksrepublik Kampuchea«, am System der Einpartei-herrschaft in Kambodscha und an dem indochinesischen »Sonderbündnis« festzuhalten gedenkt.

Pessimistisch müssen auch die Ausführungen in dem geheimen Dokument Nr. 17 des Politbüros in Phnom Penh von Mitte 1987

Alltag im Gazastreifen unter der israelischen Besatzung. Die Volkserhebung der Araber in den besetzten Gebieten hat das Augenmerk der Weltöffentlichkeit einmal mehr auf den Nahostkonflikt und seinen Kern, die Palästinafrage, gelenkt. Neuartigen Problemen sieht sich das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) gegenüber; seine Krankenstationen insbesondere im Gazastreifen müssen Wunden versorgen, die von Zusammenstößen zwischen Flüchtlingen und israelischen Patrouillen herrühren. Die Verletzungen reichen von Schußwunden über durch Tränengas verursachte Atembeklemmungen bis zu Knochenbrüchen als Folge von Prügelein.



stimmen, demzufolge die im August 1987 begonnene diplomatische Offensive bezüglich einer »politischen Lösung« des Kambodscha-Problems nur die Spaltung des Widerstands und die internationale Anerkennung der ›Volksrepublik Kampuchea‹ zum Ziel hat. In diesem umfangreichen Dokument ist allein an drei Stellen wörtlich die Rede davon, daß das VRK-Regime in absehbarer Zukunft gar keine politische Lösung anstrebt, da es nicht über genügend Funktionäre verfüge, um sich bei einer derartigen Lösung gegenüber den anderen politischen Gruppen durchsetzen zu können. Anscheinend muß die Regierung in Phnom Penh die Präsenz vietnamesischer ›Berater‹ der Beteiligung von Politikern und Fachleuten der anderen kambodschanischen Gruppen an der Macht vorziehen, weil dies nicht nur Vietnam so will, sondern weil sie sonst auch um ihr Überleben fürchten müßte. Was die Regierungen in Hanoi und in Phnom Penh dem kambodschanischen Widerstand tatsächlich anzubieten haben, ist mager: »Eine Koalitionsregierung« (wie von Sihanouk gefordert) »werden wir nicht akzeptieren. . . . Als Preis werden wir administrative und politische Posten anbieten, aber der Feind darf nicht seine Organisationsstruktur und seine Streitkräfte einbringen.« Während für die Führer des Widerstands also ein paar Ehrenposten vorgesehen sind (Prinz Sihanouk zum Beispiel darf Staatspräsident der VRK werden), »müssen sich die irregulierten Massen uns anschließen, und die Pol-Pot-Soldaten müssen sich uns unterwerfen.«<sup>14</sup> Da nicht nur die Roten Khmer und die Republikaner, sondern auch Prinz Sihanouk eine Kapitulation des kambodschanischen Widerstands vor dem vietnamesischen Besatzungsregime und der von ihm gestützten ›Volksrepublik Kampuchea‹ strikt ablehnen, ist dieser Plan zum Scheitern verurteilt und eindeutig nicht der richtige Weg zu einer politischen Kompromißlösung.

### 3. Initiativen der Vereinten Nationen<sup>15</sup>

Eine große Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten fordert seit 1979 durch die Verabschiedung der alljährlichen einschlägigen Resolution eine friedliche – politische – Lösung des Konflikts. Zu diesem Zweck beschloß die UN-Generalversammlung am 22. Oktober 1980 mit ihrer Resolution 35/6 die Einberufung einer internationalen Konferenz über Kambodscha, an der alle direkten und indirekten Konfliktparteien teilnehmen sollten. An der Konferenz, die vom 13. bis 17. Juli 1981 in New York stattfand, beteiligten sich 79 von damals 154 UN-Mitgliedstaaten.<sup>16</sup> Vietnam und die es unterstützenden Ostblockstaaten verweigerten die Teilnahme, weil sie die Einberufung der Konferenz als einen »flagranten Eingriff in die Souveränität der Volksrepublik Kampuchea« und als eine »Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Volksrepublik Kampuchea« pauschal ablehnten.

Daraufhin zeigte sich auch China wenig kompromißbereit und lehnte auf der Konferenz den Vorschlag des Verbandes Südostasiatischer Nationen (ASEAN) nach Stationierung einer UN-Friedenstruppe in Kambodscha zur Sicherung des inneren und äußeren Friedens, nach Entwaffnung aller Khmer-Streitkräfte und nach Bildung einer kambodschanischen Interimsregierung als »Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Kambodscha« (hier: des von China unterstützten ›Demokratischen Kampuchea‹ der Roten Khmer) ab. Da sich die USA überraschenderweise auf die Seite der Volksrepublik China stellten, gelang es den ASEAN-Staaten nicht, ihren von den EG-Staaten unterstützten Vorschlag vollständig durchzubringen.

Die ASEAN-Staaten konnten jedoch eine Annahme der separat eingebrachten chinesischen Vorschläge verhindern, die eindeutig auf eine erneute Machtergreifung der Roten Khmer in Kambodscha hinausliefen. So sah der chinesische Entwurf für die Deklaration der Internationalen Kambodscha-Konferenz unter anderem vor, daß nur die Truppen der von Vietnam an die Macht gebrachten ›Volksrepublik Kampuchea‹ entwaffnet werden sollten und daß die politische Zukunft Kambodschas unter Führung der »legalen« Regierung des ›Demokratischen Kampuchea‹ (der Roten Khmer) entschieden werden müsse. Dementsprechend

sollten – nach chinesischen Vorstellungen – auch die von den ASEAN-Staaten geforderten allgemeinen, freien Wahlen in Kambodscha von der Regierung des ›Demokratischen Kampuchea‹ (also von den Roten Khmer) organisiert werden.

Als Kompromiß einigten sich die Teilnehmer der Kambodscha-Konferenz auf eine Abschlusserklärung, in der zu Verhandlungen über eine »umfassende politische Lösung des Kambodscha-Problems« aufgerufen wurde. Den Hauptverhandlungsgegenstand sollten folgende vier Punkte bilden:

1. Waffenstillstand zwischen allen Konfliktparteien in Kambodscha und Abzug aller ausländischen Truppen aus dem Land unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen (UN-Friedenstruppe oder UN-Beobachtergruppe).
2. »Angemessene Vorkehrungen«, die gewährleisten sollen, daß die verschiedenen bewaffneten Gruppierungen in Kambodscha – den Ablauf freier Wahlen nicht be- oder sogar verhindern können, – während des Wahlvorgangs das Volk weder einschüchtern noch bedrohen können und – das Ergebnis freier Wahlen anerkennen.
3. »Angemessene Maßnahmen«, die nach dem Abzug der ausländischen Truppen aus Kambodscha, während der freien Wahlen und bis zur Etablierung einer neuen Regierung die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung im Lande gewährleisten.
4. Abhaltung von freien Wahlen unter Aufsicht der Vereinten Nationen, an denen alle Kambodschaner teilnehmen können.

Obwohl die Abschlusserklärung der Internationalen Kambodscha-Konferenz der Vereinten Nationen hinter dem Sechspunkte-Vorschlag des ASEAN vom 18. Juni 1981 zurückblieb, bot sie Vietnam nicht nur genügend Verhandlungsspielraum (»angemessene Maßnahmen«), sondern berücksichtigte auch die nationalen Sicherheitsinteressen Vietnams, da sie zusätzlich die Neutralisierung Kambodschas mit Hilfe internationaler Garantieerklärungen vorschlug. Vietnam lehnte das UN-Verhandlungsangebot jedoch als »illegal« und »ungültig« ab. Der vietnamesische UN-Botschafter Ha Van Lau bezeichnete auf einer Pressekonferenz am Sitz der Vereinten Nationen die Internationale Kambodscha-Konferenz sogar als »illegales und unmoralisches« Unternehmen.

Seit 1981 bietet die UN-Generalversammlung in ihrer alljährlichen Resolution die Ergebnisse der Konferenz von 1981 als »Verhandlungsrahmen für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Problems« an. Dies bedeutet, daß die Vereinten Nationen nicht – wie noch 1979 – den bedingungslosen »sofortigen Abzug aller ausländischen Kräfte aus Kambodscha« fordern, sondern daß der Abzug der vietnamesischen Truppen aus Kambodscha nurmehr im Rahmen einer »umfassenden politischen Lösung des Kambodscha-Konflikts« verlangt wird. Da die Abschlusserklärung der Internationalen Konferenz über Kambodscha den Rahmen für diese »umfassende politische Lösung« bilden soll, haben die Vereinten Nationen bereits hinreichend die nationalen Sicherheitsinteressen Vietnams berücksichtigt. Wenn Vietnam trotzdem weiterhin die Verhandlungs- und Vermittlungsangebote der Vereinten Nationen ablehnt, bedeutet dies nichts anderes, als daß Vietnam in Kambodscha mehr als nur seine nationalen Sicherheitsinteressen verteidigt.

Vietnam und die ›sozialistischen‹ Staaten haben bisher alle Initiativen der Vereinten Nationen zur Lösung des Kambodscha-Konflikts als »grobe Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Kambodscha« (gemeint: in die der provietnamesischen VRK-Regierung) abgelehnt. Auch der neue sowjetische Parteichef Gorbatschow hat in seiner programmatischen Rede in Wladivostok vom 28. Juli 1986 an dieser kompromißlosen Haltung festgehalten, indem er erklärte, daß »es nicht zulässig ist, . . . über das weitere Schicksal dieses Staates in fernen Metropolen oder gar in der UNO (sic!) zu entscheiden«. Es steht deshalb außer Frage, daß die bisherige offenkundige Ohnmacht der Vereinten Nationen, eine Konfliktlösung herbeizuführen, vor

allem auf die Weigerung Vietnams und der Sowjetunion zurückzuführen ist, die UN als internationales Konfliktlösungsorgan anzuerkennen und eine politische Lösung des Problems im Rahmen der UN zuzulassen.

#### 4. Was tun? Erste Überlegungen zu einem neuen Ansatz

Für die Befürworter einer politischen Kompromißlösung, die notwendig ist, um die ungeheuren Leiden der kambodschanischen Bevölkerung endlich zu beenden, stellt sich die Frage nach dem weiteren Vorgehen: Soll an dem bisherigen Verhalten in den Vereinten Nationen festgehalten werden (was angesichts der Verweigerungshaltung Vietnams und der Sowjetunion nur in einer Fortsetzung des Status quo resultieren dürfte), oder sollte nicht vielmehr eine Position eingenommen werden, die zumindest etwas mehr Aussichten hätte, eine baldige und für alle Parteien akzeptable Lösung im Rahmen der Vereinten Nationen zu ermöglichen? Und wie könnte ein solcher neuer Ansatz aussehen?

Erstens sollte in der alljährlichen Kambodscha-Resolution der Vereinten Nationen in einem ausdrücklichen Bezug auf die Verbrechen der Roten Khmer von 1975 bis 1978 explizit klargestellt werden, daß zu den Hauptbestandteilen einer umfassenden politischen Lösung des Kambodscha-Problems nicht nur »der Abzug aller ausländischen Streitkräfte«, sondern auch wirkungsvolle Garantien für die Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte gehören. Außerdem sollte das Recht des kambodschanischen Volkes auf Selbstbestimmung nicht nur »ohne Einmischung von außen«, sondern auch ohne Anwendung von Gewalt von seiten der verschiedenen bewaffneten Kräfte im Lande gefordert werden.

Zweitens sollte überlegt werden, ob die fortgesetzte Anerkennung der Koalitionsregierung des »Demokratischen Kampuchea« als legitime Vertretung des Landes bei den Vereinten Nationen der Suche nach einer politischen Kompromißlösung tatsächlich mehr dienlich als schädlich ist. Die Alternative wäre natürlich nicht die Anerkennung der »Volksrepublik Kampuchea«, die völkerrechtswidrig durch die Intervention der vietnamesischen Armee in Phnom Penh an die Macht gebracht wurde und die nur mittels der vietnamesischen Besatzungstruppen nach wie vor an der Macht ist, sondern die Erklärung der Vakanz des kambodschanischen Sitzes in der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Wenn es sich bei der Frage der Vertretung bei den Vereinten Nationen tatsächlich nur um ein völkerrechtliches Problem handelte, stünde weder der Koalitionsregierung des »Demokratischen Kampuchea« noch der »Volksrepublik Kampuchea« der Sitz zu:

> Bei Anwendung des Effektivitätsprinzips kann keine der beiden Regierungen wirklich überzeugenden Anspruch auf den Sitz erheben, da das DK nur wenig Landmasse und kaum Bevölkerung kontrolliert, während die Kontrolle der VRK

über relativ viel Land und Bevölkerung nur mit Hilfe der vietnamesischen Besatzungstruppen möglich ist.

> Nach dem Legitimitätsprinzip steht – wenn überhaupt – nur der DK-Koalition der UN-Sitz zu, da die VRK durch völkerrechtswidrige Intervention an die Macht gebracht wurde. Doch auch die Legitimität der DK-Koalition erscheint nicht zweifelsfrei, denn nicht die ja erst im Juni 1982 gebildete Koalitionsregierung des »Demokratischen Kampuchea« wurde am 7. Januar 1979 durch vietnamesische Invasionstruppen gestürzt, sondern das »Demokratische Kampuchea« der Roten Khmer, auf deren Legitimität der Anspruch der DK-Koalition eigentlich beruht.

Möglicherweise könnte die Erklärung der Vakanz des kambodschanischen Sitzes in der Generalversammlung der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung – die gemäß ihrer Resolution 396(V)<sup>17</sup> eine Prüfung der Vertretungsberechtigung vornehmen kann – dazu führen, daß Vietnam und die Sowjetunion schließlich doch einer politischen Lösung des Konflikts im Rahmen der Weltorganisation zustimmen. VRK-Ministerpräsident Hun Sen äußerte sich jedenfalls optimistisch auf eine entsprechende Frage des Autors. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Sowjetunion und Vietnam nach vierjährigem Boykott 1987 erstmals wieder an der Kambodscha-Debatte der Vereinten Nationen teilnahmen. Auf jeden Fall würde mit der Aberkennung des Sitzes der DK-Koalition bei den Vereinten Nationen der Volksrepublik China die Möglichkeit genommen, unter dem Deckmantel der Legitimität des »Demokratischen Kampuchea« eine erneute Machtergreifung der Roten Khmer vorzubereiten.

Die entscheidende Frage ist natürlich, ob die Sozialistische Republik Vietnam ein derartiges Entgegenkommen der Staatenmehrheit in den Vereinten Nationen überhaupt mit einer wirklichen Kompromißbereitschaft in der Sache honorieren würde. Die bisherigen durchweg enttäuschenden Erfahrungen mit der vietnamesischen Führung bei der Suche nach einer politischen Kompromißlösung des Kambodscha-Konflikts mahnen zu großer Vorsicht.

#### Anmerkungen

- 1 Der Autor verwendet abweichend vom langjährigen Sprachgebrauch dieser Zeitschrift im folgenden ausschließlich die traditionell übliche deutsche Umschriftung »Kambodscha-/kambodschanisch« als allgemeine Landesbezeichnung für das Land der Kambodschaner, die in der einschlägigen Literatur auch oft als »Khmer« bezeichnet werden. (»Rote Khmer« oder »Khmers Rouges« ist ein Begriff, den ursprünglich Prinz Norodom Sihanouk zur Bezeichnung der prochinesischen kambodschanischen Kommunisten geprägt hat und der mittlerweile zu einem Fachterminus geworden ist.) Als Staatsnamen übernimmt der Autor die von den beiden konkurrierenden kambodschanischen Regierungen verwendeten Bezeichnungen »Demokratisches Kampuchea« und »Volksrepublik Kampuchea«. Wie die Redaktionen so renommierter Periodika wie *Le Monde*, *International Herald Tribune*, *Far Eastern Economic Review* und *Asiaweek* weigert sich auch der Autor, die kambodschanische Transkription »Kampuchea« als allgemeine Landesbezeichnung zu verwenden. Hierfür sprechen unter anderem folgende Gründe:
  - Erstens wurde diese Umschriftung erstmals von den Roten Khmer während ihrer Herrschaft (1975–78) als Landesbezeichnung verwendet, so daß mit dem Wort »Kampuchea« ein Regime assoziiert wird, das für den Mord von Hunderttausenden von Menschen und für ungeheuerliche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich ist. Daß auch das heute in Phnom Penh herrschende Regime an »Kampuchea« festhält, mag damit zusammenhängen, daß es sich mehrheitlich aus früheren Roten Khmer zusammensetzt und daß es deren Machtübernahme am 17. April 1975 nach wie vor als politischen Feiertag (der kommunistischen Machtübernahme in Kambodscha) begeht.
  - Zweitens verbindet sich mit der Neubenennung Kambodschas als »Kampuchea« (oder eingedeutscht »Kamputschea«) – im Gegensatz zu Vergleichsbeispielen aus der früheren Kolonialwelt – nicht der Eintritt dieses Landes in die Unabhängigkeit (die Kambodscha bereits 1953 erlangte), sondern in die Barbarei.
  - Drittens handelt es sich um eine eingebürgerte Bezeichnung, die nach Ansicht des Autors auch jetzt, da die internationale Tendenz in Richtung auf eine Zurückdrängung der Exonyme geht (vgl. Rolf Böhme, *Von Černobyl' bis Peiraiés*). Die Vereinten Nationen und die Vereinheitlichung geographischer Namen, VN 6/1987 S.188ff.), noch Bestand hat. Vergleichsfälle wären etwa China (und nicht »Zhongguo«) oder Japan (und nicht »Nippon«).
- 2 Siehe den Bericht in VN 1/1979 S.27f.
- 3 Bei 21 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen (Resolution 42/3 v. 14.10.1987). Die Ergebnisse der vorangegangenen Abstimmungen sind in VN 1/1987 auf S.25 aufgeführt. Abgedruckt wurden in dieser Zeitschrift folgende Resolutionen zum Konflikt: 34/22 v. 14.11.1979 (VN 2/1980 S.69f.), 35/6 v. 22.10.1980 (VN 1/1982 S.35f.), 36/5 v. 21.10.1981 (VN 1/1982 S.36f.) und 41/6 v. 21.10.1986 (VN 1/1987 S.34f.).
- 4 So der vietnamesische Vertreter Nguyen Dy Nien in seiner Rede vor der UN-Generalversammlung am 13.10.1987, UN Doc.A/42/PV.37.
- 5 So das Organ des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Vietnams, Nhan Dan (Das Volk), Hanoi, zitiert nach: The Nation, Bangkok, v. 18.10.1987.
- 6 Zur Frage der Vertretung Kambodschas bei den Vereinten Nationen siehe Peter Schier, *Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Suche nach einer Lösung des*

*Sehen Sie eine Rolle der Vereinten Nationen bei der Lösung des Kambodscha-Konflikts?*

**Hun Sen:** Solange die Vereinten Nationen nur eine Seite anerkennen, können die Vereinten Nationen keine positive Rolle bei der Lösung des Kambodscha-Konflikts spielen. Deshalb befürworten wir – ebenso wie Prinz Sihanouk – eine internationale Kambodscha-Konferenz nach dem Vorbild der Genfer Indochina-Konferenz von 1954.

*Wenn die Vereinten Nationen nach einem Erfolg der Verhandlungen zwischen den kambodschanischen Parteien den Sitz von Kambodscha vakant erklären würden, könnten sie dann nicht doch als Konferenz-Veranstalter in Betracht kommen?*

**Hun Sen:** In einem solchen Fall würde ich das persönlich für möglich halten. Wichtig ist, daß die Veranstalter einer internationalen Kambodscha-Konferenz eine neutrale Haltung einnehmen.

*Aus einem Interview des Verfassers mit dem Ministerpräsidenten der »Volksrepublik Kampuchea« am 6. Januar 1988*

Konflikts in und um Kambodscha, 1979–1987, in: Ferdowsi/Opitz (Hrsg.), *Macht und Ohnmacht der Vereinten Nationen. Zur Rolle der Weltorganisation in Drittwelt-Konflikten*, München–Köln–London 1987, S. 119–159 (hier: S.133ff.).

7 Die Angaben über die Zahl der vietnamesischen Truppen in Kambodscha schwanken erheblich: Informationen vietnamesischer Gesprächspartner in Hanoi zufolge liegt sie knapp unter 100 000, während amerikanische und thailändische Gesprächspartner in Bangkok sie mit rund 140 000 bezifferten. Angaben des kambodschanischen Widerstands zufolge, die sich im übrigen mit Informationen eines geflüchteten hochrangigen Armeekaders der VRK decken, liegt die Zahl der vietnamesischen Soldaten in Kambodscha nach wie vor bei rund 180 000.

8 Der vietnamesische Außenminister Nguyen Co Thach hat in einem Interview mit dem Autor am 14. Dezember 1987 den vollständigen Rückzug der vietnamesischen Truppen bis Ende 1990 davon abhängig gemacht, daß jegliche ausländische Hilfe für den kambodschanischen Widerstand und sämtliche Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der »Volksrepublik Kampuchea« eingestellt werden.

9 *Le Monde* v.18.3.1988.

10 Nachrichtenagentur SPK, Phnom Penh, 1.2.1988, nach: BBC, *Summary of World Broadcasts*, Part III, 3.2.1988.

11 Interviews mit Hun Sen in: *The Nation*, Bangkok, v.22.2.1988, und in: *Far Eastern Economic Review*, Hongkong, v.3.3.1988, S.19.

12 Siehe Anm. 10.

13 Nguyen Co Thach, *The Cornerstone of Vietnam's Foreign Policy*, in: *Vietnam Courier*, Nr.1/1988, S.10.

14 Dem Autor liegt eine sechsstufige französische Übersetzung dieses Geheimdokuments vor.

15 Eine ausführlichere Darstellung der UN-Initiativen zur Lösung des Kambodscha-Konflikts mit detaillierten Quellennachweisen findet sich in dem schon herangezogenen Aufsatz des Autors (Anm. 6).

16 Siehe auch VN 1/1982 S.26f.

17 Text: VN 3/1987 S.113.

# Kaschmir: Vier Jahrzehnte eines Konflikts

Der Gebiets- und Grundsatzstreit zwischen Indien und Pakistan

RUDOLF GEIGER

## I. Der fortdauernde Konflikt

### *Kampfhandlungen in Jammu und Kaschmir*

Seit der Trennung des indischen Subkontinents vom britischen Weltreich im Jahre 1947 schwelt zwischen Indien und Pakistan der Streit um den Himalaya-Staat Jammu und Kaschmir.<sup>1</sup> Die Kämpfe des Jahres 1948 endeten mit einem Waffenstillstand entlang einer fünfhundert Meilen langen Linie, die den Staat teilt. In den Jahren 1965 (Konflikt um das Rann von Kutch) und 1971 (Sezession von Bangladesch) sprang der Funke aus anderen Konflikten zwischen Indien und Pakistan auch auf Kaschmir über und führte dort zu umfangreichen Kampfhandlungen. Doch auch in Zeiten relativer Waffenruhe haben die starken Spannungen in Kaschmir angehalten. Ungezählte Male ist es bis heute trotz der Anwesenheit einer Beobachtergruppe der Vereinten Nationen (UNMOGIP)<sup>2</sup> über die Waffenstillstandslinie hinweg zu Feuergefechten gekommen. Zuletzt haben die Kämpfe am Siachen-Gletscher unter den Achttausendern des Karakorum im Norden Kaschmirs Aufsehen erregt. Im Januar und im September 1987 kam es in diesem unbewohnbaren Gebiet in 5 500 m Höhe bei Temperaturen von 40 Grad unter Null zu regelmäßigen Schußwechseln zwischen pakistanischen und indischen Einheiten. In diesem Gebiet in der Nähe der chinesischen Grenze war der Verlauf der Waffenstillstandslinie nicht definiert worden; niemand hatte sich damals vorstellen können, daß Truppen sich in dieser unwirtlichen Gegend aufhalten könnten. Immerhin nahmen die Kämpfe des Jahres 1987 ein Ausmaß an, daß die Zivilbevölkerung beiderseits des definierten Teils der Waffenstillstandslinie – nach Presseberichten insgesamt 50 000 Personen – aus Furcht vor einem Krieg ins Hinterland floh.<sup>3</sup> Die Gefahr eines erneuten bewaffneten Konflikts größeren Umfangs ist noch keineswegs gebannt. Zwar sind die Regierungen Indiens und Pakistans sicherlich daran interessiert, den Status quo nicht gewaltsam zu verändern. Doch gibt es zwischen Indien und Pakistan genügend Spannungsfelder (so etwa wegen des pakistanischen Nuklearprogramms), die sich aus geringfügigem Anlaß in Kaschmir entladen können.

### *Grundfragen des Konflikts*

Die Kaschmirfrage ist für das indisch-pakistanische Verhältnis ein besonders sensibler Punkt; sie rührt an das Selbstverständnis Indiens und Pakistans. Pakistan fühlt sich als muslimischer Staat politisch für die Glaubensbrüder im angrenzenden Kaschmir verantwortlich, dessen Bevölkerung sich zum weitaus größten Teil zum Islam bekennt. Die Moslembevölkerung des Subkontinents bildet nach pakistanischer Auffassung wegen ihres gemeinsamen Bekenntnisses zum Islam eine von der übrigen Bevölkerung Indiens zu unterscheidende Nation. Es war diese »Zwei-Nationen-Theorie« der Moslem-Liga Mohammed Ali Jinnahs, die zum Zeitpunkt des Rückzugs der britischen Staatsgewalt aus Indien am 15. August 1947 zur Teilung Britisch-Indiens

und zur Entstehung des Staates Pakistan auf einem Teil des bis dahin britisch-indischen Gebietes führte.

Im Gegensatz zu Pakistan mißt die indische Regierung dem unterschiedlichen religiösen Bekenntnis keine Bedeutung bei, die eine Unterscheidung zweier Nationen rechtfertigen könnte. Indien hat im Jahre 1947 zwar die Gründung Pakistans auf bis dahin britisch-indischem Gebiet hingenommen, aber immer darauf hingewiesen, daß Unterschiede in der Religion ebenso wie die Verschiedenheiten in der Sprache und der Geschichte einzelner Bevölkerungsgruppen von der Idee der Einheit Indiens in einem gemeinsamen demokratischen und säkularen Staat überbrückt würden. Der im Oktober 1947 durch den Maharadscha von Jammu und Kaschmir erklärte Beitritt seines Staates zu Indien kann deshalb nach indischer Auffassung nicht aus dem Grunde in Frage gestellt werden, daß der größte Teil der Bevölkerung von Jammu und Kaschmir sich zum Islam bekennt.

Die permanente Krise zwischen Indien und Pakistan wegen Jammu und Kaschmir wirkt über den Kreis der unmittelbar beteiligten Staaten hinaus. Sie bewegt selbstverständlich die gesamte islamische Welt. Darüber hinaus sind die Interessen der Großmächte tangiert. Die USA haben zunächst Pakistan, die Sowjetunion dagegen hat Indien unterstützt. Die Parteinahme der beiden Mächte hat sich allerdings abgeschwächt, seit China seine Interessen in bezug auf Kaschmir geltend macht. China betrachtet die Hochebene von Aksai Chin, die Indien zu Ladakh und damit zum Staatsgebiet von Jammu und Kaschmir rechnet, als einen Teil seiner Provinz Sinkiang. Nach der Besetzung Tibets baute China auf dieser Hochebene eine Straße, ohne daß Indien die Arbeiten bemerkte, und hält das Gebiet besetzt. Der Streit um Aksai Chin bildet nunmehr einen Teil des indisch-chinesischen Grenzkonflikts. Pakistan hat sich dementsprechend China angenähert. Am 2. März 1963 unterzeichneten die pakistanische und die chinesische Regierung ein Grenzabkommen,<sup>4</sup> das die Grenzlinie zwischen ihren Herrschaftsbereichen im Norden von Jammu und Kaschmir festlegt. Nach der Beilegung des Kaschmirstreits – so Artikel 6 des Grenzabkommens – sollte die dann für Kaschmir zuständige Autorität die Verhandlungen mit der Volksrepublik China neu eröffnen; sollte Pakistan diese Autorität sein, bleibe es an das Abkommen gebunden. China unterstützt seither den pakistanischen Standpunkt in der Kaschmirfrage.

In der diplomatischen Auseinandersetzung zwischen Indien und Pakistan spitzt sich der Konflikt um Kaschmir auf zwei Kernfragen zu:

● Ist der Staat Jammu und Kaschmir durch die von der indischen Regierung angenommene Beitrittserklärung des Maharadschas Hari Singh vom 26. Oktober 1947 zu einem Bestandteil des indischen Staatsgebiets geworden? Die Behauptung der völkerrechtlichen Gültigkeit des Beitritts nimmt Indien regelmäßig zum Anlaß, Pakistan die Widerrechtlichkeit der Besetzung indischen Territoriums in Kaschmir vorzuwerfen und den Abzug pakistanischer Truppen aus Kaschmir zu fordern.

● Ist Indien verpflichtet, in Kaschmir einen Volksentscheid unter internationaler Aufsicht zu dulden, der der Bevölkerung von Jammu und Kaschmir die Möglichkeit gibt, über die künftige Zugehörigkeit ihres Staates zu Indien oder Pakistan zu entscheiden? Dies wird von Pakistan unter Berufung auf das Ergebnis der Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen im Jahre 1948 behauptet.

## II. Der Beitritt Kaschmirs zu Indien

### *Die Lage der indischen Fürstenstaaten*

Am 15. August 1947 entstanden in dem bisherigen Britisch-Indien die beiden Dominien Indien und Pakistan als unabhängige Staaten. Zugleich entließ die britische Krone die 562 Fürstenstaaten, die über den gesamten Subkontinent verstreut lagen (und nicht Bestandteil Britisch-Indiens waren), aus ihrer ›Suzeränität.<sup>5</sup> Die britische Regierung wies die Fürsten zwar darauf hin, daß ihre Staaten aus politischen Gründen für sich allein nicht bestehen könnten, und drängte sie deshalb, einem der beiden Dominien beizutreten. Doch betonte sie zugleich, daß die Fürsten rechtlich frei seien, den künftigen Status ihrer Staaten zu bestimmen.

Drei Fürsten, deren Entscheidung wegen der Größe und der geographischen Lage ihrer Staaten von besonderer politischer Bedeutung war, hatten am Unabhängigkeitstag noch nicht die Absicht geäußert, sich einem der beiden Dominien anzuschließen. Dies waren der Nizam von Hyderabad, der Nabob von Junagadh und der Maharadscha von Jammu und Kaschmir. In allen drei Fällen kam es zu Konflikten, die auch die Vereinten Nationen beschäftigten.

### *Die Beitrittsvereinbarung*

Maharadscha Hari Singh hatte zunächst wohl geglaubt, seinen Staat, der nicht nur an die beiden Dominien, sondern auch an dritte Staaten grenzte (Afghanistan, China), unabhängig halten zu können. Noch am 12. August 1947 sandte er gleichlautende Telegramme an die künftigen Regierungen der beiden Dominien mit dem Vorschlag, Stillhalteabkommen über alle Fragen zu schließen, über die Verwaltungsvereinbarungen mit den bisherigen britisch-indischen Behörden bestanden. Zunächst sollten diese Vereinbarungen fortgelten, bis sie durch neue Abkommen abgelöst würden. Pakistan erklärte sich am 16. August 1947 damit einverstanden; die indische Regierung dagegen schlug lediglich Verhandlungen vor.

Zu diesen Verhandlungen kam es in der Folgezeit nicht mehr. Unruhen und Gewalttätigkeiten, die mit der Teilung Britisch-Indiens einhergingen, griffen auch auf Kaschmir über. Vom 22. Oktober 1947 an fielen einige Tausend dem Islam anhängende Stammeskrieger von der pakistanisch-afghanischen Grenze kommend in den bereits von Unruhen erschütterten Westen von Jammu und Kaschmir ein. Sie verwüsteten und plünderten die Orte, die an ihrem Weg lagen, und gelangten bis zum 25. Oktober 1947 bis kurz vor die Hauptstadt Srinagar. Die vom Maharadscha erbetene militärische Hilfe gegen diese Invasion wollte die indische Regierung nur leisten, wenn der Maharadscha den Beitritt von Jammu und Kaschmir zu Indien erklärte; nach Auffassung des indischen Generalgouverneurs Lord Mountbatten ergab nur der formelle Beitritt von Jammu und Kaschmir eine über jeden Zweifel erhabene Rechtsgrundlage für ein militärisches Eingreifen. Am 26. Oktober unterzeichnete der Maharadscha in Jammu, wohin er in der Nacht zuvor vor dem drohenden Einfall der Stammeskrieger aus Srinagar geflohen war, das von der indischen Regierung verwendete Formblatt eines Beitrittsantrags<sup>6</sup>. Dieser wurde von Generalgouverneur Mountbatten am 27. Oktober formell angenommen. Gleichzeitig richtete er an den Maharadscha ein Schreiben<sup>7</sup>, das seither von Pakistan häufig zitiert worden ist. Dort heißt es nämlich nach dem Hinweis, daß die indische Regierung sich unter den vorliegenden besonderen Umständen entschlossen habe, den Beitritt des Staates Jammu und Kaschmir zum Dominion Indien anzunehmen:

»In Übereinstimmung mit ihrer Politik, daß im Falle jedes Staates, in dem das Problem des Beitritts umstritten ist, die Frage des Beitritts in Übereinstimmung mit den Wünschen der Bevölkerung des Staates entschieden werden sollte, ist es der Wunsch meiner Regierung, daß die Frage des Beitritts des Staates durch Berücksichtigung des Volkswillens gelöst werden sollte, sobald Recht und Ordnung in Kaschmir wiederhergestellt und sein Gebiet von den Invasoren gesäubert ist.«

Noch am gleichen Tag wurden indische Truppen zum Kampf gegen die Stammeskrieger nach Kaschmir geflogen.

### *Der pakistanische Standpunkt*

Von Anfang an hat Pakistan erklärt, daß es diesen Beitritt für null und nichtig erachte. Die Begründung hierfür, die Pakistan der Vermittlungskommission der Vereinten Nationen mitteilte,<sup>8</sup> hat aber wenig juristische Überzeugungskraft. Pakistan nennt vier Gründe für die Nichtigkeit des Beitritts:

1. Der Maharadscha habe die Beitrittserklärung nicht als zuständiges Organ des Staates Jammu und Kaschmir abgegeben, weil das zwischen dem Fürstenstaat und Pakistan durch einen Telegrammwechsel vom 14. und 16. August 1947 abgeschlossene Stillhalteabkommen ihm die Befugnis genommen habe, den Staat gegenüber dritten Staaten zu vertreten.

2. Der Maharadscha sei auch deshalb nicht vertretungsberechtigt gewesen, weil sein Volk ihn durch eine erfolgreiche Revolution gestürzt und gezwungen habe, aus der Hauptstadt Srinagar zu fliehen.

3. Der Generalgouverneur Indiens habe bei der Annahme der Beitrittserklärung seine in der damals geltenden indischen Verfassung normierte Kompetenz überschritten. Er hätte nämlich die Beitrittserklärung eines Fürstenstaates nur entweder annehmen oder ablehnen dürfen. Dagegen habe die Verfassung die Annahme einer Beitrittserklärung unter einer Bedingung nicht erlaubt. Der Generalgouverneur habe jedoch in seinem Antwortschreiben an den Maharadscha vom 27. Oktober 1947 den Beitritt nur unter der Bedingung angenommen, daß die Beitrittsfrage endgültig erst durch eine Feststellung des Volkswillens entschieden werde.

4. Der Beitrittsvertrag sei durch Betrug und Gewalt zustande gekommen. Arglistig hätten der Maharadscha und die indische Regierung Umstände geschaffen, die es ihnen ermöglichten, unter dem Vorwand innerer Unruhen in Jammu und Kaschmir den Beitritt zu vollziehen. Der Beitritt beruhe auch auf Gewaltanwendung, weil er den Plan des Maharadschas gefördert habe, die muslimische Bevölkerung des Fürstenstaates zu liquidieren.

Diese rechtliche Argumentation erscheint zum Teil gekünstelt, zum Teil unbeweisbar. Das Stillhalteabkommen mit Pakistan (Telegrammwechsel vom 14. und 16. August 1947) betraf nicht die auswärtige Vertretung von Jammu und Kaschmir. Es sollte nur die Fortgeltung gewisser Verwaltungsabkommen (Eisenbahn, Post- und Fernmeldewesen) bewirken. Ebensowenig war der Maharadscha durch eine erfolgreiche Revolution gestürzt. Die erst zwei Tage zuvor in der Nähe der pakistanischen Grenze (Muzaffarabad) ausgerufenen Gegenregierung (›Azad Kashmir Government‹) übte im Jahre 1947 noch keine wirksame Kontrolle über irgendein Gebiet in Kaschmir aus; sie war damals nicht einmal als ein lokales De-facto-Regime anzusehen. Auf einen Kompetenzmangel des indischen Generalgouverneurs bei der Annahme der Beitrittserklärung könnte nur Indien sich berufen, nicht aber ein dritter Staat. Selbst wenn ein Mangel in der Kompetenz des Generalgouverneurs vorgelegen hätte, wäre er geheilt. Auch die Berufung Pakistans auf ›Betrug und Gewalt‹ als Nichtigkeitsgrund ist wenig überzeugend. Durch die von Pakistan behauptete Täuschung wäre nicht das vertragsschließende Organ eines Vertragspartners in seiner Entschließungsfreiheit beeinträchtigt worden. Es ist auch durch nichts bewiesen, daß der Beitrittsvertrag die Vernichtung eines Bevölkerungsteils – dies meint Pakistan hier mit dem Begriff ›Gewalt‹ – zum Ziel hatte.

In seiner politischen Argumentation, nämlich der Berufung auf die Zwei-Nationen-Theorie, hat sich Pakistan selbst die Hände gebunden. Es führte zwar vor den Vereinten Nationen in bezug auf Kaschmir aus, es sei allgemein angenommen worden, daß die an Pakistan grenzenden Fürstenstaaten mit Moslemmehrheit



dem Dominion Pakistan beitreten müßten, oder daß zumindest in den Fällen, in denen der Herrscher eines Fürstenstaates nicht derselben Religionsgemeinschaft angehörte wie seine Bevölkerung, die Beitrittserklärung durch einen freien und unparteiischen Volksentscheid habe bestätigt werden müssen.<sup>9</sup> Dies widersprach aber Pakistans eigenem Verhalten im Konflikt um den Fürstenstaat Junagadh. Junagadh lag an der Westküste Indiens. Bis auf den Küstenstreifen war es von indischem Gebiet umschlossen. Es wurde von einem (muslimischen) Nabob regiert; die Bevölkerung bestand jedoch zu 80 Prozent aus Hindus und nur zu 20 Prozent aus Muslimen. Am 15. September 1947 gab Pakistan bekannt, daß der Nabob den Beitritt Junagadhs zu Pakistan erklärt und daß Pakistan diese Erklärung angenommen habe. Zu seiner Rechtfertigung berief Pakistan sich darauf, daß die Grundsätze, nach denen Britisch-Indien geteilt worden sei, nicht auch die Frage des Beitritts von Fürstenstaaten geregelt hätten. Die Fürstenstaaten seien rechtlich völlig frei in ihrer Entscheidung gewesen, welchem Dominion sie beitreten wollten.<sup>10</sup> Den Widerspruch dieser (zutreffenden) Begründung zu seiner eigenen Argumentation im Kaschmirkonflikt hat Pakistan nie ausräumen können.

### III. Völkerrechtliche Pflichten zur Lösung des Konflikts

Für die völkerrechtliche Beurteilung des Kaschmirkonflikts ist allerdings die Feststellung, Jammu und Kaschmir sei indisches Staatsgebiet geworden, nicht das letzte Wort. Unabhängig von der Zugehörigkeit zum indischen Staatsgebiet können Rechtspflichten existieren, die der pakistanischen Forderung nach unparteiischer Feststellung und Beachtung des Willens der Bevölkerung Rechnung tragen. In der Tat haben Indien und Pakistan im Rahmen der Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

#### Die Vermittlungskommission

Im Januar 1948 befaßten die indische und die pakistanische Regierung den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit dem Konflikt. Beide wiesen gemäß Art.35 Abs.1 der UN-Charta darauf hin, daß zwischen Indien und Pakistan eine Situation entstanden sei, deren Fortdauer den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährde. Am 20. Januar 1948 beschloß der Sicherheitsrat die Errichtung einer Kommission der Vereinten Nationen für Indien und Pakistan (UNCIP)<sup>11</sup>. Die Kommission sollte die dem Konflikt zugrundeliegenden Tatsachen untersuchen und zwischen den beiden Staaten vermitteln. In einer weiteren Resolution vom 21. April 1948<sup>12</sup> empfahl der Sicherheitsrat den beiden Regierungen in einem umfassenden Plan konkrete Maßnahmen zur Beilegung des Konflikts. Der Plan gliederte sich

in zwei Teile, die mit »Wiederherstellung von Frieden und Ordnung« und mit »Plebiszit« überschrieben waren. Nach der Abhaltung des Plebiszits sollte die UNCIP dem Sicherheitsrat bestätigen, ob der Volksentscheid wirklich frei und unparteiisch abgehalten worden war. Sowohl Indien als auch Pakistan lehnten dieses Programm zur Beilegung des Konflikts ab, weil es ihrer Stellung gegenüber Jammu und Kaschmir nicht gerecht werde. Die beiden Staaten erklärten sich jedoch bereit, die Kommission zu empfangen.

#### Die Einigung über die UNCIP-Vermittlungsvorschläge

Im Zuge ihrer Vermittlungsbemühungen unterbreitete die UNCIP den Regierungen Indiens und Pakistans in einer Resolution vom 13. August 1948<sup>13</sup> einen Vorschlag zur Beilegung des Kaschmirkonflikts, der aus drei Teilen bestand. Der erste Teil sah die Feuereinstellung vor, die durch Militärbeobachter kontrolliert werden sollte. Im zweiten Teil empfahl die Kommission den Abschluß eines Abkommens über die Entmilitarisierung des Fürstenstaates nach bestimmten Grundsätzen. Gemäß dem dritten Teil der Resolution sollten Indien und Pakistan ihren Wunsch bekräftigen, den künftigen Status von Jammu und Kaschmir in Übereinstimmung mit dem Willen seiner Bevölkerung zu bestimmen, und darüber übereinkommen, daß sie über die Bedingungen der Feststellung dieses Willens verhandeln würden. Diesen Teil der Resolution ergänzte die Kommission durch einen Katalog zusätzlicher »Grundprinzipien für einen Volksentscheid«<sup>14</sup>, die vor allem die Schaffung einer Plebiszitverwaltung und eine abschließende Entmilitarisierung vorsahen. Nach der Zustimmung durch die beiden Regierungen faßte die Kommission diesen Katalog am 5. Januar 1949 in die Form einer Resolution.<sup>15</sup> Auf Grund der Stellungnahme Indiens und Pakistans konnte die Kommission dem Sicherheitsrat berichten, daß beide Staaten dem Vermittlungsvorschlag, wie er sich aus den beiden Resolutionen vom 13. August 1948 und vom 5. Januar 1949 ergebe, angenommen hätten.<sup>16</sup>

#### Die Durchführung der UNCIP-Resolutionen

Gemäß Teil I der Resolution vom 13. August 1948 schlossen Indien und Pakistan einen Waffenstillstand, der am 1. Januar 1949 in Kraft trat. In einer Vereinbarung vom 27. Juli 1949<sup>17</sup> legten sie den genauen Verlauf der Waffenstillstandslinie fest. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen entsandte die in der Resolution vorgesehenen Militärbeobachter, die die Einhaltung des Waffenstillstands kontrollieren sollten und dies bis heute tun. Die UNMOGIP ist damit die am längsten bestehende Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen geworden.

Die weitere Erfüllung des von beiden Parteien akzeptierten Vermittlungsvorschlags ist allerdings ausgeblieben. Die beiden Staaten sahen sich nicht in der Lage, sich auf das in Teil II der UNCIP-Resolution vom 13. August 1948 vorgesehene Entmilitarisierungsabkommen zu einigen. Als die erneuten Vermittlungsversuche der UNCIP sowie des Präsidenten des Sicherheitsrats (General McNaughton, Kanada) fehlschlugen, löste der Sicherheitsrat zwar 1950 die UNCIP auf und ersetzte sie durch das Amt des Vertreters der Vereinten Nationen für Indien und Pakistan (UNRIP).<sup>18</sup> Die bis 1958 andauernden Bemühungen der Inhaber dieses Amtes (Sir Owen Dixon, Australien; Frank P. Graham, USA) blieben indessen ebenso vergeblich wie die Vermittlungsaktion des Schweden Gunnar Jarring als Präsident des Sicherheitsrats im Jahre 1957. Das Amt des UNRIP ist seither nicht mehr besetzt worden.

Woran scheiterte die weitere Einigung? Die UNCIP-Resolution vom 13. August 1948 hatte für das Entmilitarisierungsabkommen folgende Grundsätze vorgesehen:

- A. Die Pflichten Pakistans
  1. Rückzug der pakistanischen Truppen;
  2. Bemühung um den Rückzug der Stammeskrieger und pakistanischer Freischärler;
  3. Einverständnis mit der Verwaltung des von Pakistan geräumten Gebiets durch die lokalen Behörden, die der Aufsicht der Kommission zu unterstellen waren.



## B. Die Pflichten Indiens

1. Rückzug des Großteils der indischen Truppen in Etappen, die mit der Kommission zu vereinbaren waren, sobald
  - a) die Stammesangehörigen und die pakistanischen Freischärler den Staat verlassen hatten und
  - b) die pakistanischen Truppen mit ihrem Rückzug begonnen hatten;
2. Belassung der indischen Truppen auf der indischen Seite der Waffenstillstandslinie nur in jener Stärke, die in Übereinstimmung mit der Kommission erforderlich war, um dort die lokalen Behörden bei der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung zu unterstützen;
3. Öffentliche Bekanntmachung durch die Regierung von Jammu und Kaschmir, daß Frieden, Recht und Ordnung gesichert und die Menschenrechte sowie die politischen Rechte gewährleistet seien.

Dem Abschluß des Abkommens standen nach dem Bericht der UNCIP<sup>19</sup> grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über folgende drei Fragen entgegen:

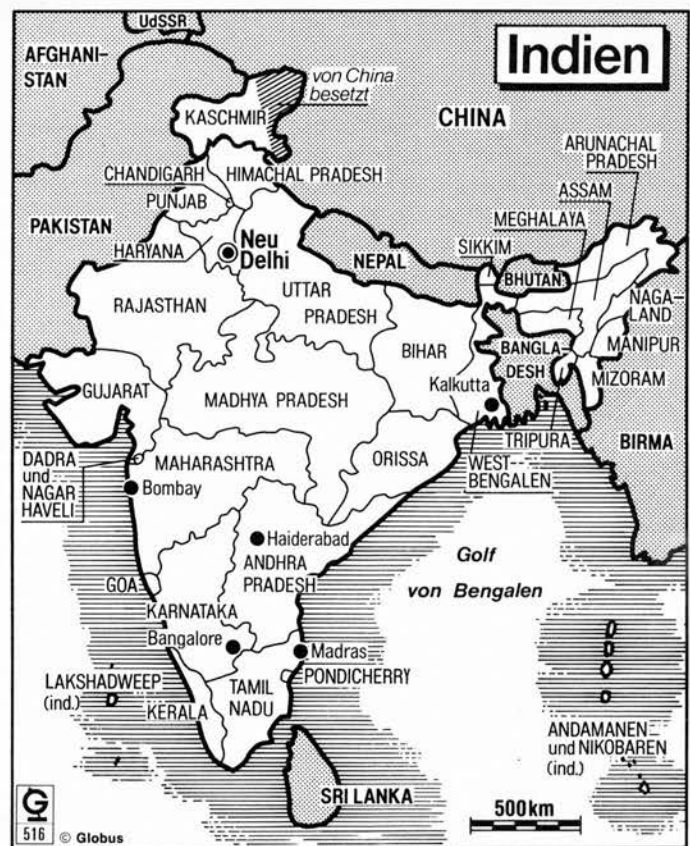
1. Die Frage der Synchronisation des Rückzugs der pakistanischen und der indischen Truppen;  
*Pakistan* verlange, bereits vor der Unterzeichnung des Entmilitarisierungsabkommens von den Plänen für den Rückzug der Truppen in Kenntnis gesetzt zu werden. Diese Pläne müßten für Pakistan annehmbar sein. Nur so sei gewährleistet, daß das Gleichgewicht der Streitkräfte während des Rückzugs eingehalten werde;  
*Indien* wende hiergegen ein, daß die Rückzugspläne eine Angelegenheit allein der Kommission und der indischen Regierung darstellten, in der Pakistan ein Mitspracherecht nicht zustehe;
2. die Frage der *Azad-Kaschmir-Truppen*;  
*Indien* fordere, die Abrüstung der Azad-Kaschmir-Truppen in das Entmilitarisierungsabkommen einzubeziehen;  
*Pakistan* wolle dieses Problem erst nach der Erfüllung des Entmilitarisierungsabkommens im Rahmen der Verwirklichung der Plebiszitprinzipien behandeln, wie es der Regelung durch die UNCIP-Vorschläge entspreche;
3. die Frage der *nördlichen Gebiete*;  
*Indien* verlange, daß ihm gestattet werde, militärische Stützpunkte an strategisch wichtigen Punkten der bisher von pakistanischen Truppen besetzten, nördlich der Waffenstillstandslinie gelegenen Hochgebirgsregionen zu errichten, sobald Pakistan diese Gebiete geräumt habe. Die Verwaltung dieser Gebiete müsse der Regierung in Srinagar übertragen werden;  
*Pakistan* weigere sich, dieser Forderung zuzustimmen, weil sie den UNCIP-Vorschlägen widerspreche.

## IV. Indiens Lossagung von den UNCIP-Resolutionen

### Die Ablehnung der Plebiszitverpflichtung

Schon in den Jahren 1957 und 1962 hatte Indien vor dem Sicherheitsrat betont, daß es zwar die Waffenstillstandslinie als unverletzlich betrachte, daß aber die Entscheidung der Kaschmirfrage durch ein Plebiszit erst wieder erwogen werden könne, wenn Pakistan »seine Aggression rückgängig gemacht« habe. Dies sei die wichtigste Pflicht, die Pakistan aus den beiden UNCIP-Resolutionen erwachsen sei. Immerhin blieb die grundsätzliche Bindung an die UNCIP-Resolutionen damit noch unbestritten; die Meinungsverschiedenheiten betrafen nur die Auslegung der beiderseits akzeptierten Vermittlungsvorschläge. Diese Lage änderte sich aber entscheidend im Jahre 1964, als die indische Haltung einen grundsätzlichen Wandel vollzog. Wenn es auch nach wie vor die Waffenstillstandslinie respektiere — so der indische Vertreter vor dem Sicherheitsrat —, so erachte Indien sich doch nicht mehr an die beiden UNCIP-Resolutionen gebunden. Durch pakistanische Pflichtverletzungen, durch die veränderten Umstände und durch den Zeitablauf seien die Resolutionen »obsolet« geworden.<sup>20</sup> Überdies — so warb Indien um politisches Verständnis für seine neue Haltung — bedrohe ein Plebiszit in Jammu und Kaschmir die Einheit Indiens; es gefährde das Prinzip des säkularen Staates, dem Indien verpflichtet sei. Indien sei deshalb unter keinen Umständen bereit, in Jammu und Kaschmir einen Volksentscheid abzuhalten.

An dieser Haltung Indiens hat sich seither nichts mehr geändert. Auch die Vereinbarungen zur Beendigung der bewaffneten Konflikte, in die sich die Spannungen zwischen Indien und Pakistan in den Jahren 1965 und 1971 entladen hatten, führten in bezug auf Jammu und Kaschmir lediglich zur Wiederherstellung des



Status quo vor Beginn der Kämpfe. Die Übereinkunft von Taschkent vom 10. Januar 1966,<sup>21</sup> die unter dem Vorsitz des sowjetischen Ministerpräsidenten Kossygin zustande gekommen war, enthielt zur Frage der Lösung des Kaschmirkonflikts lediglich die Feststellung, daß dieses Problem erörtert worden sei und daß jede Seite ihren Standpunkt dargelegt habe. Im übrigen beschränkte sich die Deklaration auf die Wiederherstellung der vor dem Beginn der Feindseligkeiten bestehenden Lage. Für das Abkommen von Simla vom 2. Juli 1972<sup>22</sup> gilt ähnliches. Die beiden Regierungen vereinbarten, »daß in Jammu und Kaschmir die aus der Feuereinstellung vom 17. Dezember 1971 hervorgegangene Linie der tatsächlichen Kontrolle von beiden Seiten respektiert wird, ohne daß die anerkannte Position der einen oder der anderen Seite dadurch präjudiziert wird«.

### Wirksamkeit des Rücktritts?

Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus ist die Weigerung Indiens, die beiden UNCIP-Resolutionen weiterhin durchzuführen, auf die beide Regierungen sich geeinigt hatten, unter dem Aspekt des Rücktritts von einer völkerrechtlichen Vereinbarung zu betrachten. Der Rücktritt wäre nur berechtigt, wenn Indien den Nachweis eines fundamentalen Vertragsbruchs Pakistans oder einer grundlegenden Änderung der Umstände gelänge. Zur Illustration der hohen Anforderungen, die an einen solchen Nachweis zu stellen wären, sei an den Schiedsspruch des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 4. März 1925 in dem Streit zwischen Chile und Peru um die Gebiete Tacna und Arica<sup>23</sup> erinnert. Chile und Peru hatten am 20. Oktober 1883 den Friedensvertrag von Ancon geschlossen. Artikel 3 des Vertrags sah vor, daß über die endgültige Zugehörigkeit der Gebiete Tacna und Arica zu Chile oder Peru durch ein Plebiszit zu entscheiden sei. Die näheren Bedingungen des Volksentscheids behielt er einem besonderen, noch abzuschließenden Abkommen vor. Die sich über Jahrzehnte erstreckenden Bemühungen um den Abschluß des Plebiszitabkommens scheiterten. Trotzdem hielt der Schiedsrichter die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht für erloschen. Die Pflicht zu Verhandlungen erlosche weder durch Zeitablauf noch schon dadurch, daß die Parteien Verhandlungen geführt hätten, die erfolglos geblieben seien. Der Rücktritt sei erst dann gerechtfertigt, wenn der Fehlschlag bestimmter Verhandlungen auf die Absicht eines Vertragspartners zurückzuführen sei, durch sein Verhalten die Ausführung der Vereinbarung überhaupt zu verhindern. Diese Absicht sei nicht schon in

der Weigerung zu erblicken, einen Vorschlag der Gegenseite anzunehmen. Erforderlich sei vielmehr die Feststellung, daß das Verhalten des Vertragsgegners den Zweck verfolge, das Zustandekommen jedes vernünftigen Abkommens zu verhindern. Soweit die Maßnahmen einer Partei den Vertragszweck zwar nicht vereitelten, ihn jedoch erheblich gefährdeten, müsse berücksichtigt werden, ob die schädlichen Wirkungen nicht durch eine erst abzuschließende Vereinbarung über die Organisation des Volksentscheids und durch die Tätigkeit des Plebiszit-Administrators behoben werden könnten.

Im Lichte dieses Schiedsspruchs ist es schwer vorstellbar, daß die von Indien angeführten Gründe eine Lossagung von der Bindung an die UNCIP-Resolutionen rechtfertigen können. Die von Indien in den Vordergrund gestellte Auffassung, Pakistan müsse zunächst »seine Aggression rückgängig machen«, also insbesondere seine Truppen vollständig und bedingungslos abziehen, berücksichtigt nicht, daß dies nicht die Voraussetzung, sondern erst die Folge des gemäß Teil II der UNCIP-Resolution vom 13. August 1948 noch abzuschließenden Entmilitarisierungsabkommens sein sollte. Die Gründe für das Scheitern der Verhandlungen über das Entmilitarisierungsabkommen aber lagen an der unterschiedlichen Interpretation dieser Resolution zu Einzelfragen; dabei befand sich Pakistan keineswegs von vornherein im Unrecht. Jedenfalls hätte weiteren Verhandlungen die Erfolgsaussicht nicht abgesprochen werden können, hätte nicht Indien aus übergeordneten politischen Gesichtspunkten entschieden, eine Volksbefragung unter keinen Umständen mehr durchzuführen.

#### *Ein Anwendungsfall des Selbstbestimmungsrechts?*

Ein weiterer Aspekt hat sich dementsprechend im Laufe der Jahrzehnte immer stärker in den Vordergrund geschoben: die Frage nach der Rolle des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Indien bestreitet vehement, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Kaschmirkonflikt relevant sein könne. So brach es im Februar 1982 Verhandlungen mit Pakistan über einen Nichtangriffspakt mit der Begründung ab, Äußerungen des pakistanischen Delegierten vor der UN-Menschenrechtskommission in Genf — dieser hatte die Kaschmirfrage mit dem Palästina- und dem Namibiaproblem verglichen — hätten die Atmosphäre zwischen beiden Ländern vergiftet.<sup>24</sup> Es sei absurd zu behaupten, daß das Recht auf Selbstbestimmung, das den Völkern zukomme, die unter einer ausländischen oder kolonialen Herrschaft stünden, auf den Staat von Jammu und Kaschmir anwendbar sei, der einen integralen Bestandteil des indischen Territoriums bilde. In Wahrheit sei die Bevölkerung des von Pakistan illegal und durch Gewalt besetzten Teils von Kaschmir ihres Wahlrechts und ihres legitimen Rechts beraubt, sich mit ihren Brüdern zu vereinigen, die frei und würdig in Indien lebten. Schon

beim Beitritt zu den beiden UN-Menschenrechtspakten hatte Indien 1979 zur Garantie des Selbstbestimmungsrechts der Völker in den gleichlautenden Artikeln 1 der Pakte in einem Interpretationsvorbehalt erklärt,

»daß die in diesen Artikeln erscheinenden Worte »das Recht auf Selbstbestimmung« nur für die Völker unter Fremdherrschaft gelten und daß diese Worte nicht für souveräne, unabhängige Staaten oder den Teil eines Volkes oder einer Nation gelten — was das wesentliche Merkmal nationaler Unversehrtheit ist.«<sup>25</sup>

Der Kaschmirkonflikt wirft für beide Seiten Fragen von existentieller Bedeutung auf. Für Pakistan geht es darum, die islamischen Glaubensbrüder in Kaschmir nicht im Stich zu lassen; für Indien um die Bewahrung der territorialen Integrität angesichts zahlreicher zentrifugaler Bewegungen, die durch ein Nachgeben im Falle Kaschmir unkontrollierbar verstärkt werden könnten. Für Indien käme allenfalls eine Teilung des Staates Jammu und Kaschmir entlang der Waffenstillstandlinie in Betracht. Da auch Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats ihre Gewichte unterschiedlich setzen, wird der Konflikt weiterhin schwelen. Für die überschaubare Zeit können die Regierungen Indiens und Pakistans nur hoffen, daß es ihnen gelingt, die politischen Spannungen in ihrem Verhältnis zueinander auf der Basis des Status quo möglichst gering zu halten, um den erneuten Ausbruch eines größeren bewaffneten Konflikts zu vermeiden.

#### **Anmerkungen**

- 1 Ausführlich hierzu Rudolf Geiger, Die Kaschmirfrage im Lichte des Völkerrechts, Berlin 1970. Neuerdings: T. S. Rama Rao, India's International Disputes, in: Archiv des Völkerrechts, 1984, S.22—44. Siehe in dieser Zeitschrift auch Prodoosh Aich, Die Grundprobleme des Kaschmir-Konfliktes, VN 5/1965 S.157ff.
- 2 United Nations Military Observer Group in India and Pakistan (Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan).
- 3 Archiv der Gegenwart, 1987, S.30745B.
- 4 Text: Indian Journal of International Law, 1962, S.547ff.
- 5 India Independence Act, Art.7.
- 6 Text bei Geiger (Anm.1), S.244.
- 7 Text bei Geiger (Anm.1), S.246.
- 8 UN Doc. S/1430/Add.1, Annex 42 v.12.10.1949 (in: SCOR, 4th year, Special Supplement No.7).
- 9 S/PV.761 v.16.1.1957 und 766 v.30.1.1957; S/1100 v.9.11.1948, Ziff.65.
- 10 S/PV.257 v.26.2.1948. Junagadh ist schließlich — wie übrigens auch Hyderabad — unter Berufung auf die territoriale Einheit Indiens der Indischen Union einverleibt worden.
- 11 United Nations Commission for India and Pakistan (zunächst noch ohne diese ausdrückliche Bezeichnung), S/Res/39(1948).
- 12 S/Res/47(1948).
- 13 S/995, Text: VN 5/1965 S.182.
- 14 S/1196, Annex 3.
- 15 S/1196, Ziff.15, Text: VN 5/1965 S.182f.
- 16 S/1196, Annex 6.
- 17 S/1430, Annex 26.
- 18 United Nations Representative for India and Pakistan, S/Res/80(1950) v.14.3.1950.
- 19 S/1430, Ziff.197ff.
- 20 S/PV.1088 v.5.2.1964.
- 21 Text: Europa-Archiv, 1965, S.D111.
- 22 Text: Europa-Archiv, 1972, S.D358.
- 23 Reports of International Arbitral Awards, Bd.2, S.921.
- 24 Archiv der Gegenwart, 1982, S.25370B.
- 25 Abgedruckt in BGBL1980 II, S.1482f., dort auch die ablehnende Stellungnahme der deutschen Bundesregierung.

## **Tibet: Von der Eigenständigkeit zur »Befreiung«**

Die drei Argumente Beijings

OSKAR WEGGEL

*In einer interfraktionellen Initiative hat der Deutsche Bundestag im Oktober vergangenen Jahres sich der Lage in Tibet angenommen. Vorangegangen waren Demonstrationen in dem Himalayaland; früher noch hatte ein Abstecher des Bundeskanzlers nach Lhasa im Rahmen eines China-Besuchs für Aufmerksamkeit gesorgt. Unversehens erlangte so die Frage des völkerrechtlichen Status Tibets, die nurmehr ein Thema juristischer Seminare zu sein schien, neuerliche Aktualität.<sup>1</sup>*

#### *Tibet als Thema der Vereinten Nationen*

Die von Zeit zu Zeit in Tibet ausbrechenden Unruhen, zuletzt im Dezember 1987 und im Februar 1988, finden weltweite Auf-

merksamkeit; sie werfen die für Beijing peinliche Frage nach der Rechtmäßigkeit der chinesischen Herrschaft auf. Die Frage ist lebendig geblieben; in der Vergangenheit hatten die Vereinten Nationen sich mehrfach zu ihr geäußert. Seit die Volksrepublik China freilich 1971 den chinesischen Sitz in den Vereinten Nationen übernahm (und dabei auch gleich einen der fünf Sitze als Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats einnahm), ist die Tibetfrage für die Weltorganisation praktisch erledigt, da Beijing jede entsprechende Initiative augenblicklich als Einmischung in seine inneren Angelegenheiten zurückweisen würde. Im Sicherheitsrat könnte China jederzeit mit einem Veto einschreiten, und in der Generalversammlung dürfte sich wohl kaum eine qualifizierte Mehrheit für eine Verurteilung finden.

Viermal haben sich die Vereinten Nationen in der Vergangenheit mit der Tibetfrage befaßt, nämlich 1950, 1959, 1961 und 1965. Am 17. November 1950 beantragte der Vertreter El Salvadors, das Thema ›Invasion Tibets durch fremde Mächte‹ auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen. Zur Begründung hieß es, daß dem Ansehen der UN ein »tödlicher Schlag« versetzt würde, nähme sie nicht zum Angriff Chinas auf das »zumindest seit 1912 vollständig unabhängige« Tibet Stellung. In seinem Entschließungsentwurf verlangte der Delegierte, daß »der Akt einer unprovokierten Aggression gegen Tibet verurteilt« werde.<sup>2</sup> In der sich anschließenden Geschäftsordnungsdiskussion wurde am 24. November 1950 im Präsidialausschuß einstimmig beschlossen, die Entscheidung darüber, ob die Frage Tibets auf die Agenda gesetzt werden solle, zu verschieben. Ausschlaggebend bei dieser Entscheidung war nicht zuletzt der Beitrag des indischen Vertreters, der sich dafür stark machte, die Tibetfrage mit friedlichen Mitteln zu lösen. Abzustellen sei dabei auf eine »Sicherung der Autonomie, die Tibet für mehrere Jahrzehnte besessen hat«. Mit Rücksicht auf diese indische Argumentation schlossen sich auch die USA dem Vertragsvorschlag an.

China ließ sich von Vorstellungen, wie der indische Vertreter sie ausgesprochen hatte, nicht beeindrucken, sondern setzte seinen Tibetfeldzug fort, der allerdings frühzeitig abgeschlossen werden konnte, da die in die Enge gedrängten Tibeter in Verhandlungen mit Beijing eintraten und am 23. Mai 1951 jenes 17-Punkte-Abkommen unterzeichneten, das es der chinesischen Volksbefreiungsarmee ermöglichte, ohne einen weiteren Schuß in Lhasa und anderen Städten Tibets einzumarschieren.

Nachdem es am 10. März 1959 zu bewaffneten Erhebungen gegen die chinesischen Truppen in Lhasa und Shigaze gekommen war und der Dalai Lama daraufhin fluchtartig das Land verlassen hatte, nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 21. Oktober 1959 einen gemeinsam von Malaya und Irland eingebrachten Resolutionsentwurf an, in dem, ohne daß der Name China fiel, die Verweigerung fundamentaler Menschenrechte in Tibet bedauernd festgestellt wurde. 45 Staaten stimmten für die Resolution 1353(XIV), 9 dagegen und 26 enthielten sich der Stimme, darunter Indien. Mit Ja stimmten unter anderem die ›Republik China‹ sowie die USA, mit Nein ausschließlich Länder des ›sozialistischen‹ Lagers.

Die nächste Abstimmung fand am 20. Dezember 1961 statt. Diesmal war der Entschließungsentwurf zu Tibet erneut von Malaya und Irland sowie von El Salvador und Thailand eingebracht worden. Die Resolution 1723(XVI) wurde mit 56 Stimmen gegen die 10 des Sowjetblocks und Kubas bei 29 Stimmenthaltungen – vornehmlich von Asiaten und Afrikanern – angenommen und erneuerte den feierlichen Appell, alle »Praktiken einzustellen, die das tibetische Volk seiner grundlegenden Rechte und Freiheiten einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung berauben«.

Nach vierjähriger Pause brachten El Salvador und einige weitere Staaten die Menschenrechtsfrage in Tibet abermals auf die Tagesordnung. Am 18. Dezember 1965 beschloß die Generalversammlung in ihrer Resolution 2079(XX) mit 43 gegen 26 Stimmen bei 22 Enthaltungen erneut, »die fortgesetzte Verletzung der grundlegenden Rechte und Freiheiten« des Volkes von Tibet zu verurteilen. Die Verletzung der Menschenrechte in Tibet und die Unterdrückung der eigenständigen tibetischen Kultur erhöhe die internationalen Spannungen und führe zur Verbitterung der Beziehungen zwischen den Völkern.

Inhaltlich werden in den Beschlüssen zwei Fragen angesprochen, nämlich zum einen die Verletzung der Menschenrechte, zum anderen – wenn auch nur zwischen den Zeilen – die Souveränität Tibets: Darauf deutet zumindest der Wortlaut der Resolution vom 20. Dezember 1961 hin, in der von einer Vorenthaltung des »Rechts auf Selbstbestimmung« die Rede ist. Expressis verbis freilich war von der Verletzung der Souveränität eines selbständigen Staates nirgends die Rede.

Aus diesem Grund sollen nachfolgend einige Betrachtungen zur Souveränitätsfrage angestellt werden. Denn seit die Volksbe-

freiungsarmee im Herbst 1950 nach Westtibet einmarschiert war, seit vor allem am 23. Mai 1951 das ›Abkommen über Maßnahmen zur friedlichen Befreiung Tibets‹ zwischen Beijing und Lhasa unterzeichnet worden war, legitimiert die Volksrepublik ihre Präsenz in Tibet mit drei Begründungen: dem Geschichts-, dem Befreiungs- und dem Leistungsargument. Jede dieser Behauptungen verdient eine nähere Untersuchung.

#### *Legitimiert durch die Geschichte?*

›Tibet ist von altersher ein untrennbarer Bestandteil des chinesischen Territoriums«, heißt es in der immer wiederkehrenden Sprachregelung der chinesischen Propaganda. Bereits im 7. Jahrhundert habe ein reger und freundschaftlicher Verkehr zwischen den Han und der Bevölkerung Tibets geherrscht. Seit der Yuan-Dynastie (13. Jahrhundert) habe China bereits offiziell Tibet beherrscht, und auch das politische und religiöse System Tibets sei von der zentralen chinesischen Regierung »bestimmt« worden. Dieser Souveränitätsbestand habe sich auch in den nachfolgenden Jahrhunderten nicht verändert. Bis zum heutigen Tage auch habe kein einziges Land Tibet als unabhängigen Staat anerkannt.<sup>3</sup>

Versucht man die üblichen chinesischen Geschichtsdarstellungen nach Phasen zu gliedern, so ergeben sich drei Abschnitte eines sich immer mehr verdichtenden Einflusses des chinesischen Reiches, der sich zunächst als zivilisatorische, später als Ernennungs- und schließlich als politische Macht durchsetzte, und der bis auf die Tang-Zeit zurückreicht.

Der Übergang von der Legende zur Geschichte beginnt mit der jedem Tibeter vertrauten Gestalt Songtsen Gampos, dem es gelang, die zerstrittenen Stämme Tibets zu einigen und das ›Schneeeland‹ zu einer Föderation zusammenzufügen, an deren Spitze er als König trat. Als Bewunderer der damals blühenden Tang-Zivilisation hielt er um die Hand der chinesischen Infantin Wen Cheng an und heiratete sie im Jahre 641. Der tibetische König, der damit zum Schwiegersohn des chinesischen Kaisers geworden war, erhielt, altchinesischer Tradition folgend, sofort mehrere Titel, wie sie auch für nachfolgende tibetische Politiker so attraktiv wurden, daß sie beim chinesischen Kaiserhof über Jahrhunderte hinweg um weitere Verleihungen einkamen. Diese Praxis sowie die auch in nachfolgenden Jahrhunderten immer wieder erneuerten Verwandtschaftsbeziehungen müssen in der heutigen Argumentation bereits als Anzeichen einer sich verfestigenden politischen Herrschaft Chinas über Tibet herhalten. Gleichwohl kann bis zum 18. Jahrhundert von einer Herrschaft chinesischer Dynastien über Tibet nicht die Rede sein. So folgte auf den Zusammenbruch des Tang-Reiches im Jahre 907 die Periode der ›fünf Dynastien‹ (907–960), in der China so zerrissen war, daß es auf das ferne Tibet keinerlei Einfluß mehr besaß. Dies gilt auch für die Zeit der Nördlichen (960–1127) und der Südlichen Song-Dynastien (1127–1279). Erst unter der Mongolen-Dynastie der Yuan (1279–1368) kam es zu einer engen Anbindung Tibets an die Dynastie der mongolischen Chingiskhaniden, in deren Gefolge die Mongolen einerseits den Lamaismus sowie das tibetische Schriftsystem und andererseits den Schutz über das Sakya-Kloster übernahmen, dessen Abt Pandita (1182–1251) mit Chingis Khan als ›Kaiserlehrer‹ lange Zeit in Verbindung gestanden hatte, und dem die Mongolen nun bei seiner Auseinandersetzung mit anderen Klöstern und Regionalfürsten unter die Arme griffen. Die wichtigsten Kaiser der Yuan-Dynastie mischten sich also durchaus in die tibetische Innenpolitik ein, aber nicht, um dort Herrschaft auszuüben, sondern um ihrem Verbündeten, dem Sakya-Kloster, Hilfe zu leisten.

Während der Ming-Dynastie (1368–1644) blieb das System der Yuan gegenüber Tibet im wesentlichen unverändert. Da es aber gerade im 14. Jahrhundert in Tibet zu einer erheblichen Sektensbildung gekommen war, erhielten die Ming-Kaiser häufig Gelegenheit, durch die Verleihung der begehrten Titel die eine Partei gegen die andere auszuspielen und vor allem das Sakya-Kloster aus seiner bisherigen Vormachtstellung zu verdrängen. Als Vertraute der verhaßten Mongolen sollten die Sakya-Mönche nicht

länger die Oberherrschaft ausüben. Am besten erreichte man dieses Ziel dadurch, daß andere Sekten gestärkt wurden; und so verliehen denn die Ming einen Titel nach dem anderen — wie ›Drei Könige der Gesetze‹, ›Fünf-Gott-Könige‹, ›Jünger des Buddha im Westen‹ oder ›Großer Kaiserlicher Lehrer‹. Während der fünfziger Jahre des 15. Jahrhunderts kamen außerdem, wie aus den Aufzeichnungen des Ritenministeriums hervorgeht, nicht weniger als jedes Jahr drei- bis vierhundert Tibeter in die Hauptstadt Beijing, um dem Kaiser Tribut darzubieten und ihm zu huldigen.

Am Ende setzte sich aber in Tibet doch wieder eine pro-mongolische Partei durch, nämlich die Anfang des 15. Jahrhunderts neu gegründete Sekte der ›Gelbmützen‹, die sich durch strenge Ordenszucht auszeichnete und vor allem zur Keimzelle jenes theokratischen Staatsgebildes wurde, dessen Fundamente bereits während der Yuan-Zeit gelegt worden waren, das aber erst im 15. Jahrhundert zur vollen Entfaltung kam. Der fortbestehende mongolische Einfluß zeigte sich auch darin, daß einer der Nachfolger Tsongkhapas, des Gründers der Gelbmützensekte, vom mongolischen Hof 1578 den Ehrentitel ›Dalai Lama‹ erhielt, der seitdem zur Ehrenbezeichnung der tibetischen Mönchskönige wurde und bis auf den heutigen Tag, bis auf den 14. Dalai Lama, weitergereicht wurde. 1645 verliehen die Mongolen überdies einem anderen ›lebenden Buddha‹, nämlich dem Abt des in Shigatse liegenden Klosters Tashilumpo, den Titel ›Panchen Lama‹.

In die Übergangszeit von der Ming- zur Qing-Dynastie fällt die Zeit des bedeutendsten aller Dalai Lamas, des ›Großen Fünften‹ (1617–1682), der die Entwicklung Tibets zum Kirchenstaat vollendete und, um den Triumph über seine innenpolitischen Gegner zu vervollständigen, 1652 nach Beijing reiste, um sich in seinem Amt als Mönchskönig über Tibet bestätigen zu lassen. Von da an wurde es zu einem festen Ritual, daß jeder Nachfolger des Dalai Lama wie des des Panchen Lama sich von der chinesischen Zentralregierung feierlich ›bestätigen‹ ließ. Nach traditioneller chinesischer Auffassung galt dieses Bestätigungsritual als ein Unterwerfungsakt des Tributbringers. Mit der Verleihung chinesischer Ränge und Titel, die bei den tibetischen Würdenträgern so begehrt waren, hatten die Ming zwar ein gewisses Einmischungspotential, das jedoch bei weitem nicht ausreichte, um Herrschaftsansprüche zu begründen.

Dies änderte sich erst im 17. Jahrhundert, und zwar im Zeichen der Qing-Dynastie (1644–1911). Die bei ihren Mongolenfeldzügen erfolgreichen Qing-Kaiser nutzten zu Beginn des 18. Jahrhunderts innere Streitigkeiten in Tibet aus und schickten Truppen, die eine Partei gegen die andere unterstützten. Einmal in Tibet, wollten die Qing das Heft nicht mehr aus der Hand geben und richteten dort zwischen 1723 und 1728 jenes Modell für die tibetisch-chinesischen Beziehungen ein, das mit wenigen Änderungen bis ins 20. Jahrhundert hinein fort dauerte. Von 1728 an waren nämlich zwei mandschurische Hochkommissare (›Ambanen‹) als ständige Vertreter und Kontrolleure der Zentralregierung in Lhasa präsent und wurden dort von einer kleinen mandschurischen Garnison unterstützt. In den Jahren 1751 bis 1793 gab es zwei Verwaltungsreformen, die die Fesseln enger anzogen:

- 1751 wurde eine besser lenkbare Lokalregierung institutionalisiert, die sogenannte Gasha, eine Art Kabinett, das dem Dalai Lama und den Hochkommissaren unterstand. Die Institution der Gasha bestand bis 1959.

- Den zweiten bemerkenswerten Einschnitt brachte das Jahr 1793, als nämlich die Gasha auf Drängen der Hochkommissare sowie des Qing-Hofes die sogenannten ›29 Punkte für die Verwaltung Tibets‹ vorlegte, die Tibet endgültig zu einem Vasallen der Qing werden lassen sollten. Die Schlüsselbestimmungen liefen auf folgendes hinaus:

- Gleichstellung der Hochkommissare mit dem Dalai Lama und dem Panchen Lama,
- Ernennung der Kauluns (der Gasha-Minister) durch den chinesischen Kaiser,
- alleinige Zuständigkeit der Hochkommissare für die tibetische Außenpolitik,
- Kontrolle der Hochkommissare über den Haushalt der Gasha,

- rituelle Mitbestimmung der Hochkommissare beim Reinkarnationsritual für den Dalai Lama wie den Panchen Lama,
- verstärkte Mitbestimmung der Hochkommissare über die Streitkräfte.

Am Ende kontrollierten die beiden Ambanen also Verteidigung und Außenpolitik. Innenpolitisch dagegen lag die eigentliche Macht weder bei den Ambanen noch beim Dalai Lama oder beim Panchen Lama, sondern bei den Potentaten der jeweiligen Regionen. Nicht zuletzt sollte man hier auch bedenken, daß die Verwaltungsreformen von 1752 und 1793 auf einseitige Anordnungen des Qing-Hofes, zum Teil aber auch durch Vereinbarungen begründet wurden, die ihrem Charakter nach ›ungleich‹ waren. Es ist recht fragwürdig, wenn China einerseits alle ihm ungünstigen ungleichen Verträge aus dem 18. und 19. Jahrhundert als null und nichtig betrachtet, während es andererseits die ihm günstigen ungleichen Verträge als verbindlich ansieht.

Mit dem Ende des chinesischen Kaiserreichs und der Ausrufung der Republik (1911/12) sah Tibet sich ermutigt, seine Bindungen zu Beijing endgültig abzurechnen, da es ja nur, wie die Argumentation lautete, ein Verhältnis zum Kaiserhaus der Qing, nicht jedoch zu irgendeinem chinesischen Staat unterhalten habe. 1913 erfolgte die tibetische Unabhängigkeitserklärung. Während der 39 Jahre zwischen 1912 und 1951 bestand Tibet als Autonomes Staatswesen. Die Wiedereingliederung in den chinesischen Staatsverband 1951 geschah unter militärischem Zwang und auf Grund jenes ›17-Punkte-Abkommens‹, das ebenfalls als ungleicher Vertrag gewertet werden muß.

Diese mehr politischen Überlegungen werden verstärkt durch die kulturelle Andersartigkeit Tibets, an der sich auch nach nunmehr fast vier Jahrzehnten chinesischer Herrschaft nichts geändert hat. Die ›Große Tradition‹ Tibets ist geprägt durch den Lamaismus, der wiederum seine Hauptimpulse dem indischen Kulturkreis verdankt, auch wenn die ersten Samenköerner des Buddhismus nicht von Indern, sondern von den Chinesen ausgesät wurden. Die Qing-Kaiser haben zwar den Lamaismus systematisch gefördert (Beijing wurde im 18. Jahrhundert unter anderem zum Hauptverlagsort für lamaistisches Schrifttum); doch handelte es sich hierbei nicht um eine Konvergenz tibetischer und chinesischer Traditionen, sondern vielmehr um einen Versuch der Qing-Kaiser, die ›barbarischen‹ Nomadenvölker Zentralasiens mit Hilfe des Lamaismus aufzuweichen. Theokratische Einrichtungen, wie sie vor allem die Gelbe Kirche hervorgerufen hat, finden in China nirgends eine Entsprechung. Der chinesische Kaiserkult beruhte auf völlig anderen Vorstellungen, die unter dem ideologischen Vorzeichen des Konfuzianismus standen.

Auch im Bereich der ›Kleinen Tradition‹ unterscheiden sich China und Tibet in einer schon fast antipodenhaften Weise: Man denke an die so grundverschiedenen Wirtschaftsformen, an Ernährung, Kleidung und Wohnweise, an die Form der Geisterverehrung, die im China der Han so gar keine Entsprechung finden (›Geisterfallen‹, Ladse-Steinhaufen, Gebetsfahnen, Gebetsmühlen, Amulette), an die verschiedenen Formen der Beerdigung (›Himmelsbeerdigung‹ in Tibet), an die ›Zürnenden Gottheiten‹, an die Göttinnen (Taras), an die lamaistische Ikonographie mit ihren erotischen Darstellungen, an die Kultgegenstände (Glocke und Donnerkeil, Zauberdolch, Yakschweif-Standarten, Gebetsmühlen und -wimpel), an die Buddhaopfer oder die Mani-Mauern. Kurzum: Wohin man blickt, entdeckt man nur extreme Verschiedenheiten.<sup>4</sup>

#### *Legitimiert durch ›Befreiung‹?*

Aus der Sicht Beijings hat China dem tibetischen Volk geholfen, ein Doppeljoch abzuschütteln, indem es einerseits die Aggressionspläne der äußeren Feinde durchkreuzte und andererseits auch mithilfe die Unterdrückung des Volkes durch die Oberschicht im eigenen Lande zu beseitigen.

Als äußere Feinde tauchen in der chinesischen Argumentation zuerst die Briten (ab 1880) und dann die Amerikaner (ab 1947) auf, die sich angeblich mit Plänen trugen, Tibet unter ihre Herr-

schaft zu bringen. Was die Briten angeht, so wird vor allem die ›Younghusband-Expedition‹ von 1904 als Hauptereignis herangezogen. Gegen britische Ambitionen, wie sie sich hier andeuten, habe sich die junge Republik China mit aller Energie zur Wehr gesetzt.

Was die USA anbelangt, so habe es 1947 Pläne tibetischer Reaktionen gegeben, die versuchten, das Himalaya-Land in den US-Einflußbereich zu ziehen und es gleichzeitig von China abzutrennen.<sup>5</sup> Im Oktober 1947 sei eine tibetische Handelsdelegation nach Großbritannien und in die USA gereist, um dort, wie es in der chinesischen Darstellung heißt, »Weisungen der beiden Regierungen für separatistische Ränke entgegenzunehmen«. (Leiter der Delegation war Xakabba Wangqug Dabdain, der Verfasser der ›Politischen Geschichte Tibets‹, die inzwischen auch in englischer Übersetzung in Yale herausgegeben worden ist, und in der die Grundthese verfochten wird, daß die Beziehungen zwischen China und Tibet niemals politischen, sondern immer nur personal-zwischendynastischen Charakter getragen hätten.) Mit dem Feldzug von 1950 wurden also, immer aus chinesischer Sicht, Pläne vereitelt, Tibet unter US-Herrschaft zu bringen.

Ferner hält China es sich zugute, daß es das tibetische Volk von seinen eigenen Peinigern befreit habe, vor allem von der ›Leibeigenschaft‹ gegenüber den »drei Arten von Feudalherren«, nämlich dem Adel, der Bürokratie und den Klöstern. Vor allem die kulturevolutionäre Propaganda malte die Zustände im alten Tibet in den schaurigsten Farben und demonstrierte die Untaten der ›Feudalisten‹ an Hand von Exponaten, Fotos und Tabellen im Tibetischen Revolutionsmuseum. So sehr sich das reformerische vom kulturevolutionären China heute distanziert – in Sachen Tibetpropaganda sind die Methoden weitgehend gleich geblieben.

Nun kann zwar niemand leugnen, daß es in Tibet bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts hinein eine höchst mittelalterlich geprägte Gesellschaft gegeben hat. Doch wurde einerseits die ›Grausamkeit der alten Gesellschaft‹ von der Bevölkerung in aller Regel nicht als solche empfunden oder zumindest durch die Tröstungen aufgewogen, die in der Sicht des Durchschnittstibeters offensichtlich schwerer wogen als das ihm zugefügte Leid. Zum anderen kann es natürlich keinem Volk verwehrt werden, sich zu befreien; ein Einsatz auswärtiger Armeen paßt aber schlecht ins Bild der Selbstbefreiung. (Erinnert sei an die ›Befreiung‹ der baltischen Staaten durch die Sowjetunion, die von Beijing jahrzehntelang aufs schärfste mißbilligt wurde.)

Es ist ferner eine Tatsache, daß während der Kulturrevolution der Versuch unternommen wurde, die tibetische Kultur mit Stumpf und Stiel auszurotten. Von den 1950 existierenden 2 711 Tempeln und Klöstern haben beispielsweise nur 13 die Kulturrevolution überlebt – ein erschreckendes Ergebnis, das nur dadurch etwas aufgehellt wird, daß diese 13 zu den wirklich bedeutendsten Denkmälern des Landes gehören.

Zwar geht Beijing davon aus, daß das Leid der Kulturrevolution nicht nur Tibet, sondern ganz China ereilt hat; es ist aber doch wohl ein Unterschied, ob sich eine zehnjährige Katastrophe wie die Kulturrevolution aus den historischen Abläufen des eigenen Landes heraus entwickelt hat, oder aber ob sie von außen her importiert wurde. Unter diesen Umständen sind die kostspieligen Reparaturen, die Beijing inzwischen an zerstörten Tempeln vornehmen läßt, nicht viel mehr als ein Stück überfälliger Wiedergutmachung.

#### *Legitimiert durch Leistung?*

Zu den Hauptargumenten Beijings für seine rechtmäßige Anwesenheit in Tibet gehören heutzutage Hinweise auf die gewaltigen – und kostspieligen – Investitionen, die China in den letzten Jahren getätigt und für die es praktisch keine Gegenleistung erhalten habe.

Nach dem Inspektionsbesuch des früheren KP-Generalsekretärs Hu Yaobang in Tibet (1980), der schwerwiegende Fehlgriffe der kulturevolutionären Tibetpolitik ans Tageslicht brachte, leitete

die Zentralregierung ein Hilfsprogramm ein, das in der Tat beachtliche Ergebnisse zeitigte. Hier einige Beispiele<sup>6</sup>:

- 1985 betrug der Brutto-Produktionswert in Landwirtschaft und Viehzucht etwa 909 Mill Yuan – ein Zuwachs von 70vH gegenüber 1965. Der Viehbestand belief sich 1985 auf mehr als 21 Mill Stück, 2,3mal soviel wie 1959.
- Die Industrie in Tibet ist aus dem Nichts entstanden, umfaßte aber 1986 bereits 250 kleine und mittelgroße Industriebetriebe und erbrachte einen Brutto-Produktionswert von 160 Mill Yuan.
- Ferner habe es vor der ›Befreiung‹ in Tibet keine einzige Landstraße gegeben. Inzwischen existiere ein Gesamtnetz von 21 000 Kilometern mit Lhasa als Zentrum, eine Fluglinie zu mehreren chinesischen Städten und eine innetibetische Luftfahrtgesellschaft.
- Vor der ›Befreiung‹ habe es keine einzige Schule gegeben, sieht man einmal von den Privatschulen für Kinder adliger Familien ab; heute verfüge Tibet über drei Hochschulen, 14 Fachschulen, 64 Mittelschulen und über 2 300 Grundschulen.
- Vor der ›Befreiung‹ habe es in Tibet nur einige wenige medizinische Einrichtungen für Adlige und hohe Beamte gegeben; heute verfüge die Autonome Region dagegen über 770 Krankenhäuser und Sanitätsstellen mit 4 980 Krankbetten. Jeder Bezirk habe sein eigenes Krankenhaus für tibetische Medizin. Alle Bauern und Viehzüchter erhielten kostenlose medizinische Betreuung.
- Bis Ende 1986 seien in Tibet ferner fünf Rundfunkübertragungsstationen gegründet worden, die einen Empfangsbereich von 30vH des Gebiets abdeckten. Außerdem gebe es drei TV-Übertragungsstationen.
- 234 Klöster und Tempel seien restauriert und renoviert und 743 Stätten für das religiöse Leben geöffnet worden, wo Ende 1986 14 320 Mönche und Nonnen und 331 Lebende Buddhas sowie die Gläubigen der Ausübung ihrer Religion nachgehen dürften, deren Freiheit im übrigen durch die Verfassung von 1982 geschützt sei.
- Nicht zuletzt aber sei eine beachtliche Zahl von einheimischen Kadern herangewachsen. Unter den 25 600 Technikern in den verschiedenen Fachbereichen der Autonomen Region seien 15 200 (59,26vH) Tibeter oder Angehörige anderer Nationalitäten.

Zwar gebe es in Tibet noch einige Probleme, so zum Beispiel das niedrige Durchschnittseinkommen der Bevölkerung, Energieknappheit und Verkehrsprobleme. Diese hingen jedoch mit den besonders schwierigen Naturbedingungen des Landes zusammen und würden in den nächsten Jahren behoben werden.<sup>7</sup>

Gewiß hat China hier beachtliche Leistungen erbracht und Tibet keineswegs in Stile des klassischen Kolonialismus behandelt. Stets wurde mehr hineingesteckt als herausgeholt. Gleichwohl verleiht Leistung allein noch keine Herrschaftslegitimation. Auch England hat ja in Indien oder Malaya jahrzehntelang investiert und diese Länder aus dem Mittelalter in das 19. Jahrhundert hineinkatapultiert; dadurch freilich konnte der koloniale Erwerbstitel keineswegs in einen legitimen Besitzanspruch umgewandelt werden.

Es gäbe eine einfache Methode, um klare Verhältnisse zu schaffen, nämlich einen Volksentscheid über die Zukunft des Landes unter internationaler Überwachung – dies zumindest ist seit 1980 der Standpunkt des Dalai Lama. Unlängst schränkte er allerdings seine Vorstellungen dahin gehend ein, daß – obwohl von der Mehrheit der Tibeter nach wie vor gewünscht – die vollständige Unabhängigkeit kaum noch erreichbar sei. Er befürworte daher eine mittlere Lösung, »nämlich weitgehende Autonomie unter chinesischer Oberherrschaft«<sup>8</sup>. Die Lösung des Konflikts könne nur auf dem Verhandlungsweg, unter Ausschluß jeglicher Gewaltanwendung, vor sich gehen.

Warum stimmt ausgerechnet China, das ja sonst dem ›Willen des Volkes‹ so hohen Stellenwert einräumt, einer Verhandlungs- oder auch plebiszitären Lösung nicht zu? Offensichtlich weiß man in Beijing recht wohl, daß alle Geschichte, alle ›Befreiung‹ und alle materiellen Wohltaten nicht hinreichen, um den Durchschnittstibeter zu einem Votum für den Verbleib bei China zu motivieren. Der Mensch lebt eben nicht nur von ›Befreiung‹ und Brot . . .

#### **Anmerkungen**

- 1 Ein auf Wunsch der Grünen-Abgeordneten Petra K. Kelly erstelltes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages wurde größtenteils in der Frankfurter Rundschau v.15.9.1987 dokumentiert.
- 2 Siehe UN Doc.A/1534.
- 3 So beispielsweise die Beijing Rundschau, Nr.42/1987, S.16.
- 4 Weitere Einzelheiten bei Oskar Weggel, China und Tibet: Wie Feuer und Holz, in: China aktuell, Dezember 1983, S.744–760 (753).
- 5 Beijing Rundschau, Nr.6/1988, S.40.
- 6 Siehe Anm.5.
- 7 Beijing Rundschau, Nr.48/1987, S.23.
- 8 Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe v.8.4.1988.

# Literaturhinweis

## Urquhart, Brian: *A Life in Peace and War*

London: Weidenfeld & Nicolson 1987  
398 S., 15,95 engl. Pfd.

In seiner großen Biographie Dag Hammarskjölds (New York 1972) mußte der Autor sich als aktives Mitglied des Sekretariats noch mit eigenen Wertungen zurückhalten. Das braucht er nun nicht mehr, nachdem er nach 40 Dienstjahren – zuletzt als Untergeneralsekretär – ausgeschieden ist. Das gibt diesem spannenden geschriebenen Buch die Würze. Sein Leben im Dienste der Weltorganisation von 1945 bis 1985 entfaltet sich plastisch vor dem Blick des Lesers. Aus eher beschränkten Verhältnissen hervorgegangen, ermöglichten Stipendien dem früh entwickelten jungen Schotten den Zugang zu den Bildungsanstalten der englischen Oberschicht: »Westminster School« und »Christ Church College« in Oxford. Kaum über 20 Jahre alt, brach er das Studium der Geschichte ab und meldete sich freiwillig zum Kriegsdienst. Trotz einer »skeptischen und selbstbewußten Haltung gegenüber dem Militärleben avancierte er schließlich zum Major der Fallschirmtruppen. Ein Erlebnis aus dieser Zeit ließ ihn offenbar sein ganzes Leben nicht los: seine dringende Warnung vor der schlecht geplanten Luftlandeoperation in Arnheim, die in den Wind geschlagen wurde.

Bald nachdem er den ungeliebten Militärdienst quittiert hatte, wurde er von Gladwyn Jebb zu den ersten Planungsarbeiten der Vereinten Nationen herangezogen. Während er die sachliche Atmosphäre in seinem Arbeitsstab genoß, tat er sich schwer mit dem emotionalen, kaum berechenbaren und leicht aufbrausenden ersten Generalsekretär *Trygve Lie*, dem er persönlich beigegeben wurde. Er stieß sich an der Empfindlichkeit des ehrgeizigen Mannes, der ein offizielles Essen verlassen konnte, wenn er sich nicht gehörig placierte fand, oder sogar die Tischkarten austauschte, um sich selbst den Ehrenplatz zu sichern. Auch für dessen Krach mit Präsidenten der Generalversammlung hatte er wenig Verständnis. Obwohl er auch an dem Arbeitsstil und der Personalpolitik des ersten Generalsekretärs viel auszusetzen hatte, nahm er ihn doch gegen den Vorwurf in Schutz, sich politisch einseitig zu orientieren. Als er jedoch fühlte, sein persönliches Vertrauen nicht mehr zu besitzen, gab Urquhart nach zwei Jahren die Stelle als sein Sekretär auf und bat um eine andere Verwendung im Sekretariat. *Dag Hammarskjöld* holte ihn dann in den Kreis seiner engeren Mitarbeiter. Über ihn hat er sich in seinem großen Buch ausführlich geäußert. Teile der Charakteristik dieser ebenso eindrucksvollen wie schwer zugänglichen Persönlichkeit stammen aus dem Buch von 1972; dennoch sind deutlichere Akzente hinzugefügt. Einerseits die Aussage, er sei der bedeutendste Mensch gewesen, dem er in seinem Leben überhaupt begegnete, die Schilderung seines tief ethisch begründeten Engagements für die Sache des Friedens, seiner Gabe für Herrschaft und Dienst gleichermaßen, die in dem Satz gipfeln: »Später habe ich mich oft an diese Zeit erinnert, an diese milde und doch unbezähmbare, selten unschuldige Figur, und es wurde mir dabei bewußt, was ein Führer bewirken kann, der einer Idee verpflichtet ist.« Andererseits fehlen auch durchaus nicht kritische Töne: Zweifel an seiner Menschenkenntnis, eine gewisse Übersteigerung der Aufgabe der Weltorganisation in Richtung auf eine Weltregierung, ja sogar eine gewisse Hybris. Missionarische Töne irritieren den Anhänger der Vernunft.

Integrität, vornehmen Charakter, Hingabe an die gestellte Aufgabe und auch eine tiefe Gläubigkeit teilte Hammarskjöld mit seinem Nachfolger *U Thant* aus Birma. Sonst hatten sie wenige Charakterzüge gemein. *U Thant* war still, schlicht und unaufdringlich, übte die Meditation, um inneren Frieden zu finden, ließ die Dinge an sich herankommen und liebte keine schnellen Entscheidungen, galt sogar als zaghaft und entschlußlos. Gegen diese Anwürfe nimmt ihn Urquhart in Schutz. Mut und Festigkeit habe er in der Kuba-Krise bewiesen und dadurch einen wesentlichen Erfolg erzielt. Das Kongo-Problem wurde freilich durch eine Aktion gelöst, die er zu verhindern suchte; in Zypern blieb seinen Vermittlungsversuchen ein Erfolg versagt, und auch im Kaschmir-Fall erreichte erst die Sowjetunion, was der Sicherheitsrat gefordert hatte. Im Konflikt zwischen Israel und den arabischen Staaten waren ihm durch das von seinem Vorgänger geschlossene UNEF-Abkommen mit Ägypten die Hände gebunden, während der Jarring-Plan das erstrebte Ziel nicht erreichte, obwohl seine Konzeption den Erfolg von Camp David vorwegnahm. Sicher war es ungerecht, ihn im Fall des sowjetischen Einmarsches in die Tschechoslowakei zum Sündenbock zu stempeln, doch im Bangladesch-Konflikt verließ ihn nicht nur die Fortune, sondern seine Initiativen kamen schlicht zu spät, um viel bewirken zu können. So vermag der Autor, der diese Ereignisse im einzelnen schildert, den von ihm geschätzten Mann zwar gegen ungerechte Vorwürfe zu verteidigen – ohne ihn aber durchschlagende Erfolge zuschreiben zu können, die er sich sicher gewünscht hätte.

Nachdrücklich betont der Autor, der Abschnitt über die Amtszeit von *Kurt Waldheim* sei niedergeschrieben worden, bevor eine breite Öffentlichkeit seiner Schwächen gewahr wurde. Dennoch schimmert es durch, daß einiges auch schon vorher am East River bekannt war, selbst wenn die Mitarbeiter ihren Generalsekretär gegen unsubstantiierte Vorwürfe verteidigten. Sonst wäre er kaum eine »wandelnde Lüge« genannt worden. Daß Waldheim ehrgeizig, opportunistisch und ängstlich auf persönliche Publizität versessen war, konnte man sicher beobachten, ohne seine politische Vergangenheit zu kennen. Das trat auch in der Tagesarbeit hervor, die er im übrigen gewissenhaft, leistungswillig und gründlich erledigt habe, allerdings umständlich und wenig zielstrebig. Daß keine Entscheidung zu treffen sei, stelle auch ein Ergebnis dar, habe er gern festgestellt.

In den Konflikten, die während seiner Amtszeit zu bewältigen waren, bewies er keine glückliche Hand. Erst auf intensives Drängen seiner Mitarbeiter entschloß er sich, Sir Robert Jackson mit den Hilfsmaßnahmen für Bangladesch zu betrauen. Weder während des Vietnam-Konfliktes noch bei seiner Lösung gelang es ihm, die Vereinten Nationen wirksam einzuschalten (ihnen wurde noch nicht einmal die Überwachung des Waffenstillstandes anvertraut). Seine Reise in den Nahen Osten kurz vor dem Oktoberkrieg von 1973 wurde ein glatter Fehlschlag – nicht nur wegen seiner dabei begangenen Taktlosigkeiten. Ob überhaupt für die Vereinten Nationen – vor allem nach der Zionismus-Resolution und bei dem Mißtrauen Israels gegen sie – eine Chance zu erfolgreicher Vermittlung bestand, erscheint fraglich. Jedenfalls gingen die Initiativen Kissingers, die zu Camp David führten, an der Organisation vorbei, selbst wenn der erfolgreiche Verhandler von der »konstruktiven Rolle« sprach, die Waldheim gespielt habe.

Hier zeigt sich ein schwer zu erklärender Bruch in der Beurteilung dieses Mannes. Als

er 1976 selbst seine Wiederwahl betrieb, nennt ihn der Autor »ohne rechte Substanz, Qualität oder Charakter, aber mit einem unstillbaren Durst nach öffentlichen Ämtern«. Nach Ende der zweiten Amtsperiode will der Autor jedoch denen, die an dem intriganten und von Ehrgeiz besessenen Bürokraten Anstoß nahmen, entgegengehalten haben, er habe in den letzten Jahren Hingabe gezeigt und sich »als weitsichtiger Amtsträger und Staatsmann« erwiesen. Das ist schwer zu erklären, selbst wenn man einräumt, er möge gelernt haben, Rat anzunehmen. Denn auch aus dieser Zeit berichtet der Autor von einer unwürdigen Publizitätssucht, die sich kontraproduktiv auswirkte.

Während der Würdigung der Person der ersten vier Generalsekretäre jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet ist, wird der fünfte, *Javier Pérez de Cuéllar*, nur kurz vorgestellt. Allerdings waren seine Qualitäten während der langjährigen Zusammenarbeit schon früher hervorgehoben worden. Nun wird er »ruhig, selbstlos, hochintelligent und zivilisiert« genannt. Nachdem man die Mentalität des Autors kennengelernt hat, der weder laute Temperamente schätzt noch übersteigerten Ehrgeiz, darf man die benutzten Prädikate durchaus positiv verstehen und daraus nicht etwa den Vorwurf der Blässe herleiten. Allenfalls macht er den Vorbehalt, der neue Mann müsse noch sein Durchsetzungsvermögen beweisen.

Ein Sachproblem stand während der vierzigjährigen Tätigkeit des Autors im Vordergrund: Friedenssicherung, vor allem durch die Entsendung von Streitkräften. Neidlos erkennt er an, daß diese in der Charta noch nicht vorgesehene Maßnahme zunächst von Ralph Bunche, mit dem er jahrelang zusammenarbeitete und von dessen Persönlichkeit er ein faszinierendes Bild entwirft, konzipiert wurde. Eine Institution mit festen Konturen sei sie geworden. Nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Staates, auf dessen Gebiet sie stationiert werden sollen, dürfen die Blauhelme entsandt werden. Das Gebiet der Gegenseite dürfen sie nur betreten, wenn diese zustimmt. Ist die Grenze zwischen diesen beiden Territorien unbestimmt (wie im damaligen Kongo und im Südlibanon), ergeben sich große Schwierigkeiten. Über Entsendung, Abzug und andere wichtige politische Probleme befindet der Sicherheitsrat, während der Generalsekretär ihr tägliches Verhalten regeln kann. Der Sicherheitsratsbeschuß legt die Aufgabe fest, wobei er dem Generalsekretär auch engere oder weitere Befugnisse einräumen kann. Für die Blauhelme gibt es weder Freund noch Feind, sondern nur Klienten. Das mußte der Autor verschiedentlich den Kommandeuren dieser Truppen klarmachen. Gerade kampferprobte Soldaten konnten nur schwer einsehen, daß der Griff zur Waffe nur im äußersten Notfall zulässig ist und daß auch gegenüber fürchterlichen Missetaten keine Repressalien ergriffen werden können. Eindrucksvoll umschrieb der Autor die Aufgabe der Friedenstruppen: »Sie gleicht einem Freund der Familie, der einem von Unheil bedrohten Haushalt zur Hilfe eilt. Er muß schlichten, trösten und den Haushalt ganz dezent führen, ohne jemals den Eindruck zu erwecken, zu herrschen oder die natürlichen Rechte derer, denen er helfen soll, an sich zu reißen. Manchmal gleicht diese Friedensfunktion eher der Aufgabe eines Pflegers in einem Irrenhaus. Unfug und Störung sind zu ertragen, ohne physisch oder psychisch mit den Insassen aneinanderzugeraten.« (S.248)

Nur zwei Probleme wurden hier herausgegriffen: die Porträts der fünf Generalsekretäre und die Blauhelme. Der Leser findet aber in dem Buch die vollständige Geschichte der Organisation, welcher der Autor mit großer Hingabe diente.

Karl Josef Partsch □

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

## Allgemeines

**42. Generalversammlung: Glanzlichter fehlen, Geldsorgen bleiben — Gastland will nicht alle Gäste — Gewaltverzicht bekräftigt — Globale Umweltperspektive verabschiedet (13)**

I. Deutsch ist zwar »Semi-Dokumentarsprache« der Vereinten Nationen — bestimmte Dokumente werden seit über zwölf Jahren ins Deutsche übertragen —, nicht aber Amts- oder Arbeitssprache der Hauptorgane. Ein Deutscher als Präsident der Generalversammlung muß sich bei der Führung seiner Geschäfte also einer der sechs in Frage kommenden Sprachen bedienen — Rüdiger von Wechmar, der der 35. Tagung vorstand, gebrauchte das Englische, Peter Florin, der die Sitzungen der 42. Generalversammlung leitete, das Russische. Biographie (Kriegsgefangenschaft in den USA beziehungsweise Exil in der Sowjetunion) wie Blockzugehörigkeit des jeweiligen deutschen Entsendestaates wirkten da wohl gleichermaßen prägend.

Florin, einer der Stellvertretenden Außenminister der Deutschen Demokratischen Republik, von der Delegierten Zaires übrigens ausdrücklich als »Vertreter eines geteilten Landes« angesprochen, entledigte sich seiner Aufgabe souverän. Die Tatsache, daß vom Organisatorischen her die 42. Tagung ein »brillanter Erfolg« war, wurde von dem für Angelegenheiten der Generalversammlung zuständigen Untergeneralsekretär, dem US-Amerikaner Joseph Verner Reed, weitgehend der »sachlichen und staatsmännischen Art und Weise«, in der Florin sein Amt versah, zugeschrieben. Immerhin hatten von den sieben Hauptausschüssen sechs ihre Arbeit bereits Ende November abgeschlossen (was eine Kostenersparnis von rund 400 000 US-Dollar brachte); beziehungsweise war es der — mit Fragen von Verwaltung und Haushalt befaßte — Fünfte Ausschuß, dem eine derart zeitige Erledigung seines Pensums nicht gelang. Die Kassenlage der Weltorganisation nämlich war und ist prekär (vgl. VN 1/1988 S.32); auch 1988 werden die Vereinten Nationen finanziell von der Hand in den Mund leben, zumal nur eine Minderheit von Mitgliedstaaten — die Bundesrepublik Deutschland war nicht darunter — dem Aufruf des Generalsekretärs, den vollen Jahresbeitrag frühzeitig zu entrichten, Folge leistete.

II. Die Reformdebatte, die der 41. Generalversammlung ihren Stempel aufgedrückt hatte (vgl. Hans Arnold, Von Macht und Geld. Die Weltorganisation im Zeichen der Reformdiskussion, VN 1/1987 S.1ff.), stand dieses Mal nicht derart im Vordergrund. Der Generalsekretär konnte sich aber ermutigt fühlen, mit der Umsetzung der Reformresolution 41/213 fortzufahren; es zeigte sich frei-

lich auch, daß zahlreiche Staaten der Dritten Welt ihr Entgegenkommen gegenüber den Hauptbeitragszahlern seitens der USA nicht genügend honoriert sahen und nicht zuletzt deshalb eine Erweiterung des Programm- und Koordinierungsausschusses (CPC; Zusammensetzung: S.72 dieser Ausgabe) von 21 auf 34 Mitglieder durchsetzten. Dem CPC kommt gemäß Resolution 41/213 künftig bei der Aufstellung des Haushalts eine besondere Rolle zu; die Vergrößerung der Mitgliederzahl beseitigt aber nicht das vorgesehene De-facto-Vetorecht der Hauptbeitragszahler.

Die Vereinigten Staaten hatten zwar einen Teil ihrer Beitragsrückstände beglichen und die Reformansätze positiv gewürdigt, aber mitnichten schon eine neue Ära ihrer Beziehungen zur Weltorganisation eingeleitet; sie sahen sich überdies wegen ihrer im Widerspruch zu ihren Pflichten als Gastland der UN stehenden Absicht, die PLO-Beobachtermission zu schließen, ungewöhnlich einmütiger Kritik der Staatengemeinschaft ausgesetzt. Im Verlauf der 42. Tagung wurden von den insgesamt 318 vor Jahresende 1987 verabschiedeten Resolutionen (einschließlich der durch einen zusätzlichen Buchstaben gekennzeichneten Teilresolutionen) 176 im Konsens angenommen; über die restlichen 142 wurde förmlich abgestimmt. In 22 Fällen standen dabei die USA allein mit ihrem Nein, in 25 weiteren Fällen hatten sie nur einen Weggenossen (meist Israel); insgesamt lehnten sie 82 Resolutionen ab.

Die Sowjetunion vermochte sich in der Frage der Beitragszahlung positiv von ihrem weltpolitischen Gegenspieler abzusetzen; überraschend gab sie bekannt, daß sie ihre Rückstände beglichen und auch die von ihr bislang stets abgelehnten Zahlungen für friedenssichernde Maßnahmen leisten will. Unmittelbar vor Beginn der 42. Generalversammlung hatte KPdSU-Generalsekretär Michail Gorbatschow in »Prawda« und »Iswestija« zur Stärkung der Vereinten Nationen und zur Schaffung eines umfassenden Systems der internationalen Sicherheit aufgerufen; die operative Umsetzung der Initiative im Rahmen der Weltorganisation geriet allerdings eher daneben (siehe VN 1/1988 S. 21f.).

Die Bundesrepublik Deutschland konnte zwar die Fortführung ihrer Initiativen in Sachen *Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen* (UN Doc. A/Res/42/39F) und *Abschaffung der Todesstrafe* (A/Dec/42/421) als Erfolg verbuchen, mußte sich aber — Ergebnis ihrer zu viele Fragen offenlassenden Südafrika- und Namibiapolitik — Kritik in der Apartheid-Debatte und erstmals wegen der ohne Abstimmung mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen durchgeführten Maßnahmen der Entwicklungshilfe in dem Territori-

um die Nennung in einer *Namibia-Entscheidung* (A/Res/42/14A, Ziff.40) gefallen lassen; in der gleichen Resolution wurde auch die sofortige Schließung des »Namibia Information Office« in Bonn gefordert (Ziff.34) und die »Desinformationskampagne« der (in Frankfurt ansässigen) »sogenannten Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte« scharf verurteilt (Ziff.35). Bei den Staaten Südamerikas dürfte die Enthaltung zur Frage der *Falklandinseln (Malwinen)* (A/Res/42/19), bei denen des Südpazifik die Übernahme des französischen Standpunktes zu *Neukaledonien* (A/Res/42/79) nur auf ein begrenztes Maß an Verständnis gestoßen sein.

III. Eindrückliche, das jeweilige Vorjahresergebnis sogar noch übertreffende Mehrheiten gab es wiederum bei der Verurteilung der Intervention der Sowjetunion in *Afghanistan* (A/Res/42/15; 123 Ja, 19 Nein, 11 Enthaltungen — Vorjahr: +122, -20; =11) und der Vietnams in *Kamputschea* (A/Res/42/3; +117, -21, =16 — Vorjahr: +115, -21, =13). Der Antrag auf Nichtbefassung mit der schon traditionellen Initiative zum *Ausschluß Israels* erhielt diesmal wieder etwas mehr Unterstützung (+80, -39, =10 — Vorjahr: +77, -40, =16); angemerkt sei, daß die entsprechende Abstimmung im Plenum der Generalversammlung Mitte Oktober, also vor Beginn der Volkserhebung in den besetzten Gebieten und den israelischen Repressionsmaßnahmen, stattfand.

Über die Akzeptanz, die ein Staat in der internationalen Gemeinschaft findet, geben die verschiedenen Wahlen zu Gremien mit begrenzter Mitgliederzahl Aufschluß. Bei dem Wettstreit um einen der afrikanischen Sitze im Sicherheitsrat unterlag Marokko im zweiten Wahlgang sehr deutlich Algerien, was sicher nicht zuletzt seiner Rolle als Konfliktpartei im Streit um die Westsahara zuzuschreiben ist. Rumänien konnte zwar seinen Kandidaten bei der Wahl zum Verwaltungsgeschicht der Vereinten Nationen (Zusammensetzung: S.72 dieser Ausgabe) durchbringen, mußte sich aber im 5. Hauptausschuß die Kritik von 20 Staaten (darunter den 12 EG-Mitgliedern) an der fortgesetzten Ausreiseverweigerung für den UN-Bediensteten Liviu Bota anhören. Bota konnte im Februar 1988 nach Genf zurückkehren.

IV. Unter den von der 42. Generalversammlung verabschiedeten Entschlüssen ragt die *Erklärung zum Gewaltverzicht* (A/Res/42/22; Text: S.68ff. dieser Ausgabe) heraus, deren Inhalt bereits in VN 4/1987 S.144ff. vorgestellt wurde. Die *INF-Vereinbarung* zwischen Vereinigten Staaten und Sowjetunion wurde einhellig begrüßt (A/Dec/42/407). Eine neue Herausforderung der internationalen Gemeinschaft, *AIDS*, wurde im Plenum der Generalversammlung auf hohem fachlichen Niveau erörtert; die Resolution 42/8 (Text: VN 6/1987 S.216) unterstützt die Globale Strategie der Weltgesundheitsorganisation zur Verhütung und Bekämpfung dieser Pandemie. Eine der bislang gründlichsten Debatten über den Zusammenhang von Entwicklung und Ökologie kam auf Grund der Vorlage des *Brundtland-Berichts* zustande; die umfangreiche *Umweltperspektive bis zum Jahre 2000 und darüber hinaus* wurde mit Resolution 42/186 verabschiedet. Das Ergebnis der *UNCTAD VII* wurde mit Entschlie-

Bung 42/175 den Regierungen zur Beachtung und Umsetzung anempfohlen.

Aus Anlaß des 40. Jahrestages der Verabschiedung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* am 10. Dezember 1988 soll, so Resolution 42/131, weltweit die Aufmerksamkeit auf die Anstrengungen der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich gelenkt werden. Die neunziger Jahre dieses Jahrhunderts wurden zur *Internationalen Dekade zur Eindämmung von Naturkatastrophen* (A/Res/42/169) erklärt; 1990 wurde zum *Internationalen Alphabetisierungsjahr* (A/Res/42/104), der 26. Juni jeden Jahres zum *Internationalen Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr* (A/Res/42/112) proklamiert. Die inhaltliche Ausgestaltung der zweiten Hälfte der *Zweiten Anti-Rassismus-Dekade* wurde skizziert (A/Res/42/47); die Vorbereitung der *Vierten Entwicklungsdekade* (1991–2000) soll alsbald angegangen werden (A/Res/42/193). Die Vorbereitung und Durchführung der von der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für September 1988 vorgesehenen *Internationalen Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im Südlichen Afrika* (A/Res/42/106) soll seitens der Vereinten Nationen unterstützt werden. Mitzuteilen ist schließlich noch, daß der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen (United Nations Fund for Population Activities) nunmehr, unter Beibehaltung der Abkürzung UNFPA, in *Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen* (United Nations Population Fund) umbenannt wurde (A/Dec/42/430), und daß der längerfristige Bestand des *Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen* (UNITAR) nicht als gesichert gelten kann (vgl. A/Res/42/197).

Ein offensichtliches Novum stellt die – aus aktuellem Anlaß erfolgte – Befassung mit den *Börsenkursen* dar (A/Res/42/195); den Auswirkungen der krassen Fluktuationen auf Wachstum und Entwicklung insbesondere in den Entwicklungsländern soll im Weltwirtschaftsüberblick der Vereinten Nationen (World Economic Survey) für 1988 nachgegangen werden.

Kaum weniger interessant ist mitunter, welche Themen *nicht* aufgegriffen werden. So wurde wiederum die Behandlung der Frage *Osttimors* verschoben; zum auf der Vorläufigen Tagesordnung vorgesehenen Punkt *Aggression gegen und Besetzung von Tschad durch Libyen* erkannte die Generalversammlung entgegen der Empfehlung ihres Präsidialausschusses auf »vorläufige Nichtbefassung«. Das syrische Projekt einer *Konferenz zur Definition des Terrorismus* (und zur Abgrenzung des Begriffs von dem des legitimen Befreiungskampfes) wurde nur en passant berührt. Als ein Stück UN-Reform mag man es ansehen, daß vom liebgewordenen Ritual der alljährlichen Verurteilung des *israelischen Angriffs auf die irakischen Nuklearanlagen* von 1981 vorerst Abstand genommen wurde. Die erneute Behandlung des *Angriffs der USA auf Libyen* vom April 1986 wurde auf die nächste Generalversammlung verschoben.

Insgesamt war das Klima der Generalversammlung von Nüchternheit und wenig Konfrontation geprägt; Glanzlichter fehlten frei-

lich auch. Joseph Verner Reed wollte die 42. Generalversammlung, deren Hauptteil vom 15. September bis zum 21. Dezember 1987 stattfand, nicht nur organisatorisch als »Erfolg« sehen; vielleicht trifft sogar seine Einschätzung zu, daß sie zur Verbesserung des Ansehens der Vereinten Nationen insgesamt beigetragen hat. Redaktion □

## Sozialfragen und Menschenrechte

### UN-Konvention gegen Apartheid im Sport am 3. April in Kraft getreten (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1986 S.112f. fort. Text der Konvention: VN 3/1986 S.117ff.)

Am 3. April, dem 30. Tag nach Hinterlegung der erforderlichen 27. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ist – durch die Ratifikation Polens am 4. März dieses Jahres – die *Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport* in Kraft getreten. Das Übereinkommen war 1985 am Tag der Menschenrechte mit Resolution 40/64G von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ohne Gegenstimme bei 24 Enthaltungen meist westlicher Staaten verabschiedet worden. Mit einer weiteren Ratifikation vom 8. März haben damit insgesamt 28 Staaten die Konvention ratifiziert oder sind ihr beigetreten: Äquatorialguinea, Äthiopien, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Bjelorußland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Guyana, Iran, Jamaika, Jordanien, Katar, Mexiko, Mongolei, Niger, Nigeria, Philippinen, Polen, Sambia, Senegal, Simbabwe, Sowjetunion, Togo, Tschechoslowakei, Uganda, Ukraine und Uruguay. Die bereits am Tag der Verabschiedung der Resolution 40/64G erkennbare Abseitsposition der westlichen Industrienationen besteht fort: Auch unter den 48 weiteren Unterzeichnerstaaten befindet sich kein einziges westliches Industrieland.

Das Übereinkommen sieht für die Vertragsstaaten das Verbot von Sportkontakten mit Ländern, die Apartheid praktizieren, sowie der Entsendung von Sportlern und Sportmannschaften in ebensolche Länder vor. Die Nichtbeachtung dieses Vertrages kann Sanktionen wie Einreiseverbote für solche Sportler, die etwa an Sportveranstaltungen in Südafrika teilgenommen haben, die Aberkennung von Ehrungen und die Versagung jedweder zukünftiger Unterstützung zur Folge haben.

Gemäß Artikel 11 der Konvention gegen Apartheid im Sport wird sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten aus den Reihen der Vertragsstaaten eine aus 15 Mitgliedern bestehende »Kommission gegen Apartheid im Sport« gebildet; ihre Aufgabe wird es sein, die im Zweijahresrhythmus zu erstellenden Berichte der Vertragsparteien über die zur Durchführung dieser Konvention getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu überprüfen, gegebenenfalls Staatenbeschwerden nachzugehen, der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich darüber durch den Generalsekretär zu berichten und ihr Emp-

fehlungen hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen zuzuleiten. Der UN-Generalsekretär ist ermächtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen dieses Übereinkommen auf Ersuchen der Kommission eine Sitzung aller Vertragsstaaten einzuberufen.

Sigrid Klein □

### Anti-Apartheid-Konvention: 11. Tagung des Überwachungsorgans – Negative Rolle transnationaler Unternehmen im Südlichen Afrika (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1987 S.71f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Aus Äthiopien, Nicaragua und Sri Lanka kamen dieses Jahr die Mitglieder der Dreiergruppe, die sich vom 25. bis 28. Januar 1988 in Genf zum 11. Mal zusammenfand, um Länderberichte aus acht der (Ende 1987: 86) Vertragsstaaten des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* im Beisein der jeweiligen Staatenvertreter daraufhin zu überprüfen, welche Fortschritte die berichtenden Staaten bei der Umsetzung der Konventionsziele in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung erreichen konnten (UN Doc. E/CN. 4/1988/32 v.2.2.1988).

Die *Mongolei*, so die Vertreterin dieses Landes, nehme aktiv am internationalen Kampf gegen die Apartheid teil, sei allen entsprechenden internationalen Verträgen beigetreten, unterstütze voll die für diesen Bereich relevanten Entschlüsse der UN-Organe und gewähre den Befreiungsbewegungen im Südlichen Afrika politische, diplomatische, moralische und materielle Hilfe. Sie bedauere die Haltung gewisser westlicher Länder und transnationaler Unternehmen, die Pretoria wirtschaftliche und militärische Unterstützung zuteil werden ließen. Die Mongolei folge der Ansicht des Dreiergremiums, Artikel III der Konvention über die internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Begehung, Unterstützung und Begünstigung des Verbrechens der Apartheid sei auf die Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika anwendbar. Der Gesetzgebung und Rechtspraxis der Mongolischen Volksrepublik sei jede Diskriminierung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der religiösen Überzeugung oder Nationalität fremd; die Verfassung enthalte ein striktes Diskriminierungsverbot ebenso wie zahlreiche andere einschlägige Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts. Bislang sei noch kein Fall vor Gericht gebracht worden, der das Verbrechen der Apartheid zum Gegenstand hatte. Seit der Unterbreitung des letzten Berichts habe sich im übrigen die Rechtslage nicht geändert – weder seien neue Bestimmungen in Kraft getreten noch bestehende Vorschriften modifiziert worden. Die Dreiergruppe zeigte sich befriedigt über den Inhalt des Berichts, der die Bemühungen der Mongolei zur Verwirklichung der Konventionsziele widerspiegeln, sowie über seine verständliche Präsentation.

Auch der *ungarische* Vertreter hob hervor, daß dem sozialistischen Gesellschaftssystem seines Landes sämtliche Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskri-



minierung oder Apartheid fremd seien und schärfstens verurteilt würden. Eine weitere Sicherung gegen solche Verbrechen und damit ein bedeutender Fortschritt auch zur Verwirklichung der Konvention sei erreicht worden durch die 1983 beschlossene Errichtung eines Verfassungsrates, der Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfe und gegebenenfalls außer Vollzug setzen könne.

Keinen Nährboden für Rassendiskriminierung und Rassismus sah der Vertreter der *Ukraine* in seiner Sowjetrepublik, da seine Regierung stets nach den Grundsätzen der Konvention und den entsprechenden Resolutionen der UN-Organen handle. Die Initiativen der UdSSR zur Errichtung eines umfassenden Systems der internationalen Sicherheit trügen wesentlich zur Eliminierung von Apartheid, Faschismus, Völkermord und anderen rassistischen Strömungen bei. Als Hauptgrund für die fortbestehenden Spannungen im Südlichen Afrika führte der ukrainische Delegierte die direkte Unterstützung einiger westlicher Staaten an, die gemeinsam die Verhängung wirksamer Sanktionen gegen das Apartheid-Regime blockierten und damit Frieden und Sicherheit in dieser Region verhinderten.

Alle Bürger *Bjelorußlands* gleich welcher Rasse haben schon kraft Verfassung dieselben Rechte, betonte der Vertreter dieses Landes; die Gleichheit aller vor dem Gesetz sei in vollem Umfang gewährleistet ohne Unterscheidung nach Rasse, Hautfarbe, sozialem oder nationalem Ursprung. Sein Land unterhalte keinerlei Beziehungen zu Südafrika und befürworte ebenfalls wirtschaftliche, politische, diplomatische und andere Sanktionen, um dieses Land zu isolieren. Sowohl der ukrainische als auch der bjelorusische Bericht fanden die Zustimmung des Dreiergremiums.

Der Vertreter *Algeriens* wies auf die Bemühungen seines Landes hin, durch Informationen über die Menschenrechte und die Bedeutung internationaler Kooperation im Dienste des Weltfriedens, durch Berücksichtigung dieser Gedanken im Schulunterricht sowie das Abhalten von Solidaritätstagen der Bevölkerung das Problem der Rassendiskriminierung und Apartheid bewußt zu machen. Seine Regierung lehne jede Zusammenarbeit mit Südafrika ab und unterstütze den Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung. Sowohl die Verfassung als auch die Nationalcharta Algeriens enthielten strikte Diskriminierungsverbote.

*Argentinien* habe alle Menschenrechtskonventionen ratifiziert, auf deren Rechte und Garantien sich jedermann vor Gericht und auch vor den Verwaltungsbehörden berufen könne, erklärte der Delegierte bei der Vorstellung des Erstberichts seines Landes. Seine Regierung habe beschlossen, die diplomatischen Beziehungen zu Pretoria zu lösen. Angesichts der fortgesetzten Angriffe auf Nachbarstaaten habe sein Land den Sicherheitsrat aufgefordert, verbindliche Sanktionen unter Kapitel VII der UN-Charta zu verhängen. Die Dreiergruppe erkannte die Bemühungen Argentinien im Kampf gegen Rassismus und Apartheid an und äußerte sich lobend über den verständlichen Bericht, wies aber gleichzeitig darauf hin, daß die Fol-

geberichte sich stärker an den Richtlinien über die Berichtsabfassung orientieren sollten. Ein Mitglied der Gruppe erklärte, daß Art. II der Konvention betreffend Praktiken institutionalisierter Rassendiskriminierung und -trennung auch auf die innerstaatliche Gesetzgebung Anwendung finde. Der Vertreter Argentinien wies darauf hin, daß ein Gesetzentwurf zur Verhinderung und Verhütung von Rassendiskriminierung in Arbeit sei und versprach, seiner Regierung die Anregungen der Gruppe zu übermitteln.

Auch *Bangladesch* legte seinen Erstbericht vor. Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot von Diskriminierungen auf Grund von Religion, Rasse, Herkunft oder Geschlecht sind in der Verfassung verankert; entgegenlautende Gesetze sind automatisch nichtig. Der multirassischen Gesellschaft Bangladeschs, so der Staatenvertreter, seien Rassentrennung oder -diskriminierung unbekannt, daher habe keine spezielle Gesetzgebung für diesen Bereich geschaffen werden müssen. Ebenso wenig seien Delikte der in Art. II der Konvention beschriebenen Art vorgekommen. Die Regierung handle im übrigen im Einklang mit den verschiedenen UN-Entscheidungen und halte auch Einzelpersonen an, keinen Kontakt zu Pretoria zu unterhalten.

Die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Südafrika hob auch der Vertreter *Sri Lankas* bei der Präsentation des Erstberichts dieses Staates hervor. Seine aus verschiedenen Rassen zusammengesetzte Bevölkerung sei entschlossen, an den Prinzipien rassistischer Toleranz festzuhalten. Jeder, der sich in seinen Menschenrechten und Grundfreiheiten verletzt fühle, könne den Obersten Gerichtshof anrufen; in einigen Fällen seien die beschuldigten Beamten disziplinarisch verfolgt und Entschädigungsleistungen angeordnet worden. Dies zeige die Effektivität des Verfahrens; Beschwerden über rassistische oder ethnische Diskriminierung habe es allerdings noch nicht gegeben. Auf die Beteiligung der Minderheiten am politischen Leben angesprochen, erklärte der Delegierte, es gebe zwar keine an Rasse oder Religionszugehörigkeit orientierten Quoten, doch seien in den beiden großen Parteien alle Minderheiten vertreten. Lediglich kleinere politische Gruppierungen seien zum Teil Angehörigen bestimmter Rassen, namentlich Tamilen, vorbehalten.

Fortgesetzt wurde auch die Untersuchung über die *Tätigkeit transnationaler Unternehmen in Südafrika und Namibia*, wozu die Gruppe von der Menschenrechtskommission — zuletzt mit Resolution 1987/11 — aufgefordert worden war. Hier ergab sich gegenüber dem Vorjahr wenig Neues. Wie die Generalversammlung und andere UN-Organen kritisierte auch die Dreiergruppe die fortgesetzte politische, wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit einiger Staaten und Unternehmen mit Pretoria; dadurch werde das Regime in der Weiterverfolgung seiner verabscheuungswürdigen Apartheid-Politik ermutigt. Die Gruppe betonte wiederum ihre Überzeugung, daß Art. I Abs. 2 der Konvention, der diejenigen Organisationen und Institutionen, die das Verbrechen der Apar-

theid begehen, als verbrecherisch erklärt, auf transnationale Firmen anwendbar sei. Auf Grund ihrer fortdauernden Tätigkeit in Südafrika seien diese Unternehmen der Beihilfe zum Verbrechen der Apartheid schuldig und daher international strafrechtlich verantwortlich (Art. IIIb). Denn in dreifacher Weise wirkten sich die Aktivitäten transnationaler Unternehmen aus: sie erschöpften die dem südafrikanischen und namibischen Volk gehörenden Bodenschätze; sie beuteten das Arbeitskräftepotential dieser Region zu dem einzigen Zweck aus, noch größere Profite zu erzielen; schließlich stärkten sie das Apartheid-Regime und vermehrten so die Repressionen gegen jene, die für ihre Unabhängigkeit kämpften. Mit Befriedigung nahm die Gruppe zur Kenntnis, daß aus den ihr vorliegenden Staatenmitteilungen übereinstimmend der Wunsch nach effektiven Sanktionen gegen Südafrika hervorgehe. Sie gab ihrer Hoffnung Ausdruck, sich künftig mit konkreten Vorschlägen befassen zu können.

Abschließend dankte die Gruppe den Staatenvertretern für ihre Anwesenheit und die Erläuterung der Berichte. Doch da am 1. Januar 1988 noch über 120 Berichte überfällig waren, erging ein dringender Appell an die säumigen Staaten, endlich ihrer Berichtspflicht nachzukommen. Alle Staaten, deren transnationale Unternehmen immer noch Geschäftsbeziehungen zu Südafrika unterhalten, wurden aufgefordert, angemessene Schritte zur Beendigung dieser Zusammenarbeit zu ergreifen. In konzentrierter Aktion sollen auch Entwicklungsländer auf die betroffenen Unternehmen dahingehend einwirken, ihre Aktivitäten in Südafrika zu beenden.

Mit Ausnahme einiger weniger, so stellte das Gremium fest, befürworte eine überwältigende Mehrheit von Staaten mittlerweile verbindliche Sanktionen gegen das Regime in Pretoria sowie die Unterstützung des südafrikanischen Volkes in seinem legitimen Kampf um die Freiheit. Die Befreiungsbewegungen im Südlichen Afrika sollten daher nach Ansicht der Gruppe in großzügiger Weise unterstützt werden, um der Apartheid als einer Form des Völkermords, den Verbrechen der Faschisten und Nationalsozialisten vergleichbar, ein baldiges Ende zu bereiten.

Martina Palm-Risse □

#### **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: Treffen der Vertragsstaaten — Auswirkungen schlechter Zahlungsmoral (16)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1987 S.174ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S.28ff.)

Die Verantwortlichkeit der 124 Vertragsstaaten für die Ausgaben der Mitglieder des Rassendiskriminierungsausschusses, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Ausschufaufgaben entstehen, sowie die turnusgemäße Wahl von neun der insgesamt 18 Ausschußmitglieder waren Schwerpunkte des 12. Treffens der Vertragsparteien der Rassendiskriminierungskonvention, das am 15. Januar 1988 in New York stattfand. Als neue Ausschußmitglieder wurden Kandi-

daten aus Argentinien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Indien, Jugoslawien, Peru und der Sowjetunion gewählt, deren vierjährige Amtszeit am 20. Januar 1988 begann. Die übrigen neun Ausschußmitglieder werden noch weitere zwei Jahre (bis zum 19. Januar 1990) im Amt bleiben.

In seiner Eröffnungsansprache rief der Vertreter des Generalsekretärs die schwerwiegenden Auswirkungen der angespannten Finanzlage auf die Arbeit des Ausschusses in den letzten beiden Jahren ins Gedächtnis, die sogar die Existenz dieses Gremiums in Frage gestellt hätten. So hatte die Augusttagung 1986 ausfallen und die Sommertagung 1987 von drei Wochen auf eine empfindlich gekürzt werden müssen, da auch die Dringlichkeitssitzung der Vertragsstaaten am 29. April 1987 keine Verbesserung der finanziellen Situation hatte bewirken können.

In der folgenden Debatte wurde die Bedeutung der Arbeit des Rassendiskriminierungsausschusses betont; zahlreiche Staaten kündigten die alsbaldige Zahlung ihrer noch ausstehenden Beiträge an und riefen alle Vertragsstaaten der Konvention auf, ebenfalls ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.

Zum Abschluß des Treffens wurde eine Resolution angenommen, worin der Rassendiskriminierungsausschuß aufgefordert wird, weiteren Möglichkeiten zur Rationalisierung seiner Arbeit nachzugehen und das Staatenberichtsverfahren zu verbessern, insbesondere eine Lösung des Problems der überfälligen Berichte zu finden.

Hatte man im Januar noch gehofft, die für Ende Februar bis Mitte März vorgesehene Tagung des Expertengremiums werde stattfinden können, so hat sich diese Hoffnung mittlerweile zerschlagen, da ausstehende Beiträge in ausreichender Höhe doch nicht eintrafen. Folglich wird sich der Rassendiskriminierungsausschuß während seiner im August – hoffentlich – stattfindenden 36. Tagung nicht nur mit 45 Länderberichten, sondern auch mit seinem Bericht an die Generalversammlung befassen müssen – ein Pensum, das in drei Wochen wohl kaum zu bewältigen sein wird.

Martina Palm-Risse □

#### **Recht auf Entwicklung: Expertengruppe verabschiedet Empfehlungen an die Menschenrechtskommission (17)**

(Vgl. auch Etienne-Richard Mbaya / Martina Palm-Risse, Recht auf Entwicklung – ein Menschenrecht, VN 6/1987 S.194ff. Text der Erklärung: VN 6/1987 S.213f.)

I. Ausgeglichenheit, Freundlichkeit und Kooperationsbereitschaft kennzeichneten die Diskussionen während der 11. Tagung der *Arbeitsgruppe von Regierungsexperten zum Recht auf Entwicklung*, die vom 11. bis 22. Januar 1988 in Genf stattfand (E/CN.4/1988/10 v.29.1.1988). Das seit dem Ausscheiden des US-Vertreters 14köpfige Gremium befaßte sich mit einer vom UN-Generalsekretär zusammengestellten Analyse der Kommentare von Regierungen, UN-Organen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung des Rechts

auf Entwicklung. Daraus ergab sich, daß die Mehrheit der Staaten, die ihre Stellungnahme schon vorgelegt haben, das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht anerkennt.

Einige Experten erklärten, daß bindendes Recht sich nicht nur aus den in Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs aufgelisteten Rechtsquellen (Völkervertragsrecht, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze) ergeben könne; beim Recht auf Entwicklung sei nicht nur der Inhalt der Deklaration zu diesem Recht zu berücksichtigen, sondern auch der darin zum Ausdruck gekommene gemeinsame Wille der Staaten. So könne neuen Entwicklungen im internationalen Recht Rechnung getragen werden, die unter anderem durch die Lehrmeinungen fähiger Völkerrechtslehrer insbesondere in den Entwicklungsländern beeinflusst würden. Andere Sachverständige gaben wiederum zu bedenken, daß der genaue Inhalt des Rechts auf Entwicklung und seine rechtliche Verbindlichkeit für einige Regierungen noch unklar geblieben seien und daher noch präzisiert werden müßten; zudem müßten noch weitere Stellungnahmen abgewartet werden, bevor man von einem repräsentativen Eindruck sprechen könne.

Ein weiterer Schwerpunkt der Debatte war die Umsetzung des Rechts auf Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich. Hier betonten die Sachverständigen, daß es vorrangig den Staaten obliege, der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung günstige innerstaatliche und internationale Bedingungen zu schaffen. Als konkrete Beispiele solcher Bemühungen auf nationaler Ebene wurden Indien, Mexiko und Peru angeführt, die das Grundkonzept dieses Rechts in ihre Verfassungen aufgenommen hätten. In Indien gebe es schon zahlreiche Gesetze, Verfügungen und Erklärungen, die den Bestimmungen der Deklaration entsprächen.

Zu den Bemühungen im internationalen Bereich vermerkten die Regierungsexperten positiv die Entwicklungshilfebeiträge zahlreicher Länder; besonders hervorgehoben wurden hier die Niederlande, woraufhin ein Experte auf anteilmäßig vergleichbare Leistungen der Sowjetunion hinwies. Im Bereich der Entwicklungsfragen näherten sich die Interessen der Industrie- und Entwicklungsländer einander an, denn selbst in wohlhabenden Ländern gebe es unterentwickelte Bereiche. Wirtschaftliche und industrielle Entwicklung hätten zudem Gefahren hervorgebracht, von denen alle Länder betroffen seien. Als Beispiele wurden hier etwa ökologische Probleme, der Zusammenbruch familiärer Beziehungen und der Drogenmißbrauch genannt.

II. Abschließend verfaßte das Expertengremium Empfehlungen und praktische Ratschläge zur bestmöglichen Umsetzung und Förderung des Rechts auf Entwicklung zuhanden der 44. Tagung der Menschenrechtskommission und kam damit entsprechenden Ersuchen der Generalversammlung (Resolution 42/117) und der Menschenrechtskommission (Resolution 1987/23) nach. Als wichtigste Anregungen seien genannt:

● Die Verbreitung von Informationen über Inhalt und Natur des Rechts auf Entwicklung,

Aktivitäten im Erziehungs- und Forschungsbereich, Seminarveranstaltungen und anderes mehr sollen dazu beitragen, den Gedanken weltweit bekannt zu machen.

● Im Rahmen der Vereinten Nationen sollen die verschiedenen Unterstützungsleistungen bei der Verwirklichung dieses Rechts evaluiert und koordiniert werden.

● Die Gründe, die der Verwirklichung des Konzepts entgegenstehen, sollen untersucht werden.

● Analysiert werden sollen auch die im nationalen Bereich unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung.

Der Verwirklichung der in der Deklaration niedergelegten Ziele und Prinzipien soll die Menschenrechtskommission, so der Appell der Regierungsexpertengruppe, dringende Aufmerksamkeit schenken und so zu ihrer baldigen Realisierung beitragen.

Martina Palm-Risse □

#### **Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Zwei Berichte vorgelegt – Mißstände beklagt – Dialog mit den Regierungen aufgenommen – Konvention empfohlen (18)**

(Vgl. auch Karl Josef Partsch, Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Menschenrecht, VN 3/1982 S.82ff. Text der Erklärung: VN 3/1982 S.107f.)

I. Der zweite Bericht des Sonderberichterstatters Angelo Vidal d'Almeida Ribeiro aus Portugal (E/CN.4/1988/45 mit Add.1) zur Implementierung der *Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung* vom 25. November 1981 belegt, daß nunmehr die Überprüfung konkreter Vorwürfe im Vordergrund steht.

Demgegenüber hatte der erste Bericht des mit der Resolution 1986/20 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1986 eingesetzten Sonderberichterstatters in erster Linie einen Überblick über die Problematik und eine Definition seiner Aufgaben zum Gegenstand (E/CN.4/1987/35). Eine Auseinandersetzung mit den ihm gegenüber gegen eine Reihe von Staaten erhobenen Vorwürfen erfolgte seinerzeit nicht, weil Ribeiro es für nicht mit dem Gebot der Objektivität vereinbar hielt, dies zu tun, ohne eine Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben zu haben. Regierungen, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatliche Organisationen hatten zu einer Bestandsaufnahme beigetragen. Auf diese Weise entstand ein Abriß der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Erklärung, der die Bedeutung einer Überprüfung der Beachtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit unterstreicht.

II. Im zweiten Bericht ging der Sonderberichterstatter, dessen zunächst auf ein Jahr befristetes Mandat durch Resolution 1987/15 der Menschenrechtskommission um ein Jahr verlängert worden war, den gegen einige Regierungen erhobenen Anschuldigungen im einzelnen nach. Obwohl es durchaus von Bedeutung ist, daß es Spannungen und Intoleranz auch innerhalb der Glaubensgemeinschaften gibt, lag der

Schwerpunkt auf Vorfällen, bei denen Regierungen die Verantwortung für Beschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Ausübung von Druck auf diesem Gebiet tragen. Um Aufklärung wurden Albanien, Bulgarien, Burundi, Iran, Pakistan, die Sowjetunion und die Türkei gebeten; es ging dabei um Vorwürfe, die Beispielcharakter haben und die zugleich eine geographische Streuung aufweisen. Bis auf Albanien und Iran haben sich alle angeschriebenen Staaten darum bemüht, die Vorwürfe zu widerlegen.

**Albanien:** Dem Berichtersteller lagen Anhaltspunkte für schwerwiegende Verletzungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit vor. Religiöse Handlungen und Aktivitäten sollen mit Strafen bis hin zur Todesstrafe bewehrt sein. Einige hundert Priester und bekennende Gläubige sollen im Zusammenhang mit der »offiziellen Abschaffung« der Religion getötet worden sein. Inhaftierungen auf Grund der Religionsausübung scheinen nicht selten zu sein. Kultstätten sollen vernichtet worden sein.

**Iran:** Die Vorwürfe beziehen sich hauptsächlich auf die Verfolgung der Baha'i seit 1978, denen es nicht mehr erlaubt ist, ihren Glauben öffentlich zu bekennen. Das Lehren des Glaubens gilt als Straftat; es wird versucht, sie zu einer Abkehr von ihrem Glauben zu veranlassen. Nach Mitteilungen vom April 1987 sollen seit 1978 193 Baha'i getötet worden sein; 15 weitere sind spurlos verschwunden, weitere inhaftiert. Die Zulassung der Kinder zum öffentlichen Schulsystem hängt vom Beitritt zum Islam oder einer anderen anerkannten Religion ab. Zum Teil sollen Kinder entführt und in islamischen Haushalten untergebracht worden sein; vom Gesundheitssystem sollen die Baha'i teilweise ausgeschlossen sein. 1982 sollen alle Baha'i aus dem Staatsdienst entlassen worden sein.

**Bulgarien:** Es ging vorrangig um die Diskriminierung bulgarischer Muslime und ethnischer Türken und gegen diese Bevölkerungsgruppe gerichtete Maßnahmen. Nach den dem Berichtersteller vorliegenden Informationen hat diese Bevölkerungsgruppe mit erheblichen Schwierigkeiten nicht nur im Alltag, sondern auch bei der Religionsausübung zu kämpfen. Die Antwort der bulgarischen Regierung, aber auch ein Informationsbesuch Ribeiros ließen ihn den Eindruck gewinnen, daß den Gegensätzen zwischen ethnischen Bulgaren und Türken Ursachen zugrundeliegen, die in Jahrhunderten entstanden sind. Für ihn stellen sich die Probleme der Muslime im Hinblick auf religiöse Rechte und Freiheiten als Teilaspekt einer politischen, kulturellen, sozialen und ethnischen Krise im Verhältnis zwischen der Türkei und Bulgarien dar. Seitens der Regierung wird die Existenz einer türkischen Minderheit schlicht bestritten; die Muslime genießen nach einer Erklärung ihrer religiösen Führer vom 26. März 1985 alle Rechte sowie die Möglichkeit der freien Religionsausübung. Im übrigen sind Staat und Kirche getrennt, mit der Folge, daß an den Schulen kein Religionsunterricht erteilt wird. Die Beschneidung ist offiziell nicht verboten, aber aus Ge-

sundheitsgründen nur in medizinischen Einrichtungen gestattet. Zu der Kampagne gegen islamische Namen erklärte die Regierung, keinen Druck ausgeübt zu haben. Immerhin traf Ribeiro aber während seines Aufenthaltes keinen Träger eines muslimischen Namens, selbst unter den Geistlichen nicht. Vom Dezember 1984 bis März 1985 muß das Vorgehen der bulgarischen Stellen besonders massiv gewesen sein.

**Burundi:** Auf Grund von Dekreten und Verwaltungsvorschriften ist es 1986 und 1987 zu starken Beschränkungen der Religionsausübung — so zur Verhaftung von Priestern, Ausweisung christlicher Missionare, Enteignung kirchlichen Eigentums und der Schließung einzelner Kirchen — gekommen. Am 3. September 1987 fand jedoch ein Machtwechsel statt. Die jetzige Regierung hat eine grundlegend andere — positive — Haltung gegenüber der Religionsfreiheit bekundet und der Bevölkerung entsprechende Rechte zugestanden.

**Pakistan:** Der Antwort der Regierung war das Ausmaß des Konflikts mit der Gemeinschaft der Ahmadi durchaus zu entnehmen. Dieser Konflikt hat einen überwiegend religiösen Hintergrund: Die Ahmadi verstehen sich selbst als Muslime, gelten nach der herrschenden Interpretation des Islam aber als Ketzer. Rechtlich sind die Ahmadi nach Angaben der Regierung gleichgestellt, vorausgesetzt, sie beachten die Rechte anderer. Hintergrund der vom Sonderberichterstatter vorgehaltenen Verhaftungen seien gravierende Straftaten gewesen.

**Sowjetunion:** Die Antwort der Regierung war deutlich von dem Bemühen getragen, sich mit allen Vorwürfen eingehend auseinanderzusetzen. Dabei entstand zugleich ein Bild von der großen Vielfalt der in dem Vielvölkerstaat nebeneinander existierenden religiösen Gemeinschaften. Zahlreiche als einschränkend empfundene Vorschriften haben ihre Ursache in der strikten Trennung von Kirche und Staat. Die Registrierungspflicht bezieht sich nach Auskunft der Regierung nicht auf den einzelnen Gläubigen, sondern auf die religiösen Gemeinschaften und ist mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit verbunden. Die Nichteinbeziehung der Kirche in den karitativen Bereich wird mit fehlender Notwendigkeit begründet. Die Freiheit der Religionsausübung wird als gesichert dargestellt. Die Beschränkungen entsprechen den in »sozialistischen« Staaten bei den bürgerlichen und politischen Rechten üblichen.

**Türkei:** Die türkische Regierung hat die gegen sie gerichteten Vorwürfe insgesamt zurückgewiesen und sie als Teil einer Kampagne gegen die Türkei dargestellt. Den ins Ausland Gegangenen wird vorgehalten, daß sie Behauptungen aufgestellt hätten, um dadurch leichter eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu erhalten. Die geltenden Rechtsvorschriften würden eine Diskriminierung aus Gründen der Religion ausschließen. Die Antworten der Staaten lassen sämtlich erkennen, daß ein Rechtfertigungsbedürfnis, aber auch ein Bemühen um konstruktive Annäherung besteht.

III. Aus den zahlreichen Informationen, die dem Sonderberichterstatter zugegangen sind, läßt sich dennoch entnehmen, daß nahezu in allen Regionen der Welt systemunab-

hängig nach wie vor sowohl die Erklärung als auch sonstige Regelungen bezüglich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht genügend beachtet oder sogar mißachtet werden. Intoleranz und Diskriminierung führen zu physischer und psychischer Verfolgung, willkürlichen Verhaftungen sowie Einschränkungen der Freizügigkeit und der Meinungsfreiheit; das Ausmaß der Verstöße ist unterschiedlich.

Im einzelnen wurden dem Berichtersteller Informationen über Verstöße gegen die Artikel 1 und 6 der Erklärung zugetragen, unter anderem über die Pönalisierung der Religionsausübung in einigen Staaten, die Nichtanerkennung (und somit Illegalisierung) der Zeugen Jehovas in Rwanda, die Behinderung christlicher Erziehung in Vietnam, die Vergabe von Bergbaukonzessionen im Bereich indianischer heiliger Stätten in den USA, die Beeinträchtigung von Gottesdiensten und die Beschränkung der Freiheit, die religiösen Führer selbst zu wählen, in China und die Praxis, den buddhistischen Klöstern zu untersagen, über Zuwendungen frei zu verfügen (in China hinsichtlich Tibets).

Eine Mißachtung der Art. 2 und 3, die bereits im ersten Bericht festgestellt worden war, war erneut in zahlreichen Staaten zu beobachten: so in Somalia, Ägypten (gegenüber den Kopten), Indien (gegenüber Christen, die vorher zu den Unberührbaren gehörten) oder Griechenland (gegenüber Lehrern, die sich nicht zum orthodoxen Glauben bekennen). Auch Verstöße gegen Art. 5 waren zu verzeichnen. In einigen Ländern wird gegen das Elternrecht verstoßen, die Kinder religiös zu erziehen.

IV. Auch neue religiöse Bewegungen sollen sich auf die Bestimmungen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit berufen können. Mit ihnen hat sich der Sonderberichterstatter jedoch (noch) nicht näher befaßt. Er hob lediglich hervor, daß die weltlichen Aktivitäten einiger dieser Bewegungen und deren Auswirkungen auf das körperliche und seelische Wohl ihrer Anhänger von den betroffenen Regierungen überwacht werden müssen.

Dieses Thema gehörte zu den Punkten, die Ribeiro wie schon im Vorjahr in allgemein gehaltenen Anfragen an Regierungen, UN-Organe, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen angesprochen hatte. Antworten kamen nur aus 17 Staaten (aus der Bundesrepublik Deutschland ging — anders als beim ersten Bericht — keine Antwort ein), während die Organisationen erheblich auskunftsfreudiger waren.

V. Die schlechte Resonanz bei den nicht mit konkreten Vorwürfen konfrontierten Regierungen dürfte mitursächlich für die Empfehlung des Sonderberichterstatters gewesen sein, langfristig die Erarbeitung einer Konvention anzustreben, nicht nur um der Garantie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine tiefere und breitere Dimension zu verleihen, sondern auch, um damit eine Pflicht zur Berichterstattung wie bei anderen Menschenrechtsinstrumenten zu begründen.

Dabei könnte auf die Erklärung zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit zurückgegriffen werden. Die vorbereitende Arbeit könnte von einer unbefristet eingesetzten Arbeits-

gruppe der Menschenrechtskommission geleistet werden. Während dieser sicherlich nicht kurz zu veranschlagenden Vorbereitungszeit sollte die Überwachung der Wahrung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch die Menschenrechtskommission fortgesetzt werden.

Den Regierungen gab Ribeiro auf, den nationalen Standard in Gesetzgebung und Verwaltung den bereits vorhandenen internationalen Vorschriften anzupassen. Hierzu sollte auch eine entsprechende Schulung der Handelnden beitragen. Den Betroffenen sollte der Rechtsweg offenstehen.

Dem Dialog zwischen den Regierungen und zwischenstaatlichen, aber auch nichtstaatlichen Organisationen mißt der Sonderberichterstatter eine bedeutende Rolle beim Abbau von Intoleranz und Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung bei.

VI. Ungeachtet der geschilderten Situation ist Ribeiro durchaus optimistisch. Durch Ereignisse wie die Entlassung von 43 Gefangenen mit religiösem Hintergrund in der Sowjetunion aus humanitären Gründen oder die Lockerung der Spannungen zwischen Kirche und Staat und die Beendigung der Verfolgung aus religiösen Gründen nach dem Regierungswechsel in Burundi fühlt er sich in seiner Haltung bestärkt.

*Birgit Laitenberger* □

**Haiti: Veröffentlichung vertraulicher Untersuchungsergebnisse — Land Armenhaus der westlichen Hemisphäre — Hoffnungen 1986, Realitäten 1988 (19)**

#### ›1503-Verfahren‹

Alljährlich befaßt sich die Unterkommission der Menschenrechtskommission im Rahmen des Verfahrens gemäß Resolution 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) vom 27. Mai 1970 (Text: VN 5/1981 S.178f.) hinter verschlossenen Türen mit Beschwerden, die besonders schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen in einem Land befürchten lassen. Diese Beschwerden werden grundsätzlich — auch in ihrem weiteren Fortgang — streng vertraulich behandelt: Hält die Unterkommission eine nähere Untersuchung für erforderlich, leitet sie die Angelegenheit an die Menschenrechtskommission weiter, die ihrerseits im Bedarfsfall entsprechende Empfehlungen an den ECOSOC richten kann.

Zur Durchbrechung des Vertraulichkeitsprinzips kam es in einem Fall betreffend die Religionsfreiheit in Malawi — der ECOSOC bedauerte die mangelnde Kooperation der Regierung mit der Menschenrechtskommission (Resolution 1980/31 v.2.5.1980). Den Fall Äquatorialguinea (unter der Diktatur von Macias Nguema) machte die Menschenrechtskommission selbst in ihrer Resolution 15 (XXXV) vom 13. März 1979 publik, mit der sie die Bestellung eines Sonderberichterstatters beschloß. Vorangegangen war eine vertrauliche Entscheidung der Kommission am 8. März, wegen der Erfolglosigkeit der Bemühungen das vertrauliche Verfahren einzustellen und das gesammelte Material nicht län-

ger unter Verschuß zu halten. Anfang August 1979 wurde der Diktator gestürzt.

Zu einer weiteren dieser äußerst seltenen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Verfahren, die ihren Ursprung im ›1503-Verfahren‹ hatten, kam es im vergangenen Jahr auch hinsichtlich Haitis, das schon seit 1981 Gegenstand dieses vertraulichen Untersuchungsverfahrens war. Die Publikation erfolgte allerdings erst nach dem Sturz der langjährigen Diktatur; am 7. Februar 1986 hatte ›Präsident auf Lebenszeit‹ Jean-Claude Duvalier seine Untertanen verlassen. Die bis 1986 vorgebrachten Beschwerden konzentrierten sich auf folgende Punkte: So grundlegende Rechte wie Meinungsfreiheit, Presse- und Gewerkschaftsrechte seien willkürlich außer Kraft gesetzt worden, das Wahlverfahren sei undemokratisch und betrügerisch. Auch fundamentale Justizgrundrechte wie etwa das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren würden den Bürgern vorenthalten. Gerichte und Justizverwaltung seien mit von Präsident Duvalier handverlesenen Personen besetzt, denen die Unabhängigkeit fehle, gegen Menschenrechtsverletzungen vorzugehen.

Die als ›Tontons Macoutes‹ bekannte und berüchtigte Miliz wurde verantwortlich gemacht für Korruption und Gewalt, willkürliche Verhaftungen, Inhaftierungen an verborgenen Orten sowie Verhöre unter Folter, die auch Todesopfer gefordert hätten. Verschiedentlich wurde über Verhaftungen von Menschenrechtsaktivisten, politischen Gegnern, unabhängigen Journalisten, Gewerkschaftsführern und Geistlichen berichtet. Übereinstimmend wurden die Zustände in den Gefängnissen mit unzureichender Ernährung und medizinischer Betreuung sowie katastrophalen sanitären Bedingungen als äußerst hart bezeichnet. Infolge dieser bedrückenden Lebensbedingungen — die Haitianer lebten in schlimmster Armut, vier Fünftel von ihnen seien Analphabeten — finde eine Massenwanderung statt.

Angesichts dieser Informationen versuchte die Menschenrechtskommission in den Jahren zwischen 1981 und 1986, mit der Regierung Haitis in einen Dialog einzutreten. In mehreren Resolutionen wurde zur Verwirklichung der Menschenrechte und Gewährleistung der Grundfreiheiten aufgefordert, zudem wurden Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt. Ein Vertreter der Menschenrechtskommission konnte 1982 und in den beiden folgenden Jahren direkte Kontakte herstellen und dem Gremium über die Entwicklung der Situation berichten. Darüber hinaus wurde Haiti Hilfe angeboten — beispielsweise durch Einrichtung eines Dokumentationszentrums für die haitianische Menschenrechtskommission, Stipendien sowie Veranstaltung von Seminaren über menschenrechtliche Themen.

#### Entsendung eines Sonderbeauftragten

Am 13. März 1986 beauftragte die Kommission einen Sonderbeauftragten mit einer Untersuchung der Menschenrechtssituation in Haiti sowie der Möglichkeiten, der Regierung mit entsprechenden Hilfsprogrammen zur Seite zu stehen. Ermutigt sah sie sich durch das Versprechen der neuen, wenige Tage

zuvor an die Macht gekommenen Regierung, die Achtung der Menschenrechte wiederherstellen und freie Wahlen abhalten zu wollen. Staatschef wurde Generalleutnant Namphy, gleichzeitig Oberbefehlshaber der Armee.

Die Kommission beschloß, bis zur Klärung der Situation die Entwicklung gemäß Resolution 1503 weiter im Auge zu behalten. Ziel war es, die neue Regierung in ihrem Bestreben zur effektiven Verwirklichung der Menschenrechte zu unterstützen; keinesfalls, so wurde betont, sei die Beauftragung eines Sonderberichterstatters als Obstruktion des Demokratisierungsprozesses zu verstehen. Von Seiten der haitianischen Regierung wurde der Menschenrechtskommission sodann versichert, der als Übergangsregierung fungierende Nationale Regierungsrat habe schon Maßnahmen zur Gewährleistung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte unternommen: Politische Gefangene seien freigelassen, die Meinungs- und Pressefreiheit wiederhergestellt und die ›Tontons Macoutes‹ aufgelöst worden. Die weitere Verwirklichung der Menschenrechte hänge nun sowohl von der Bevölkerung Haitis als auch von der Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft ab — der allgemeine Lebensstandard der Bevölkerung müsse angehoben, die Staatsfinanzen müßten geordnet und das Erziehungs- und Gesundheitswesen verbessert werden.

Die Menschenrechtskommission zeigte sich hoffnungsvoll angesichts dieser positiven Entwicklung. Neben generellen Ermutigungen gaben einige Sachverständige konkrete Ratschläge: Ausarbeitung einer neuen Verfassung, Gründung politischer Parteien, Rückkehrerlaubnis für Emigranten und Entwicklung einer unabhängigen Justiz seien vordringliche Maßnahmen. Besorgt zeigte sich die Kommission allerdings weiterhin über die Lage hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte.

Am 15. Mai 1986 wurde Haiti über die vertrauliche Entscheidung der Kommission benachrichtigt, einen Sonderbeauftragten zu bestellen, und die Regierung zur Zusammenarbeit aufgefordert. Dem Kanadier Michel Gauvin wurde am 12. August 1986 dieses Mandat erteilt. Er traf sich schon im September mit einem Vertreter Haitis beim Genfer Büro der Vereinten Nationen, um die Frage möglicher Hilfestellungen zu erörtern. Unter strenger Beachtung der Vertraulichkeit seiner Mission trug er Informationen der verschiedensten UN-Gremien, der Organisation Amerikanischer Staaten und nichtstaatlicher Organisationen zusammen. Mit Einverständnis der haitianischen Regierung besuchte er vom 1. bis 15. Dezember des gleichen Jahres das Land und konnte dabei außer mit dem Staatsoberhaupt und Ministern auch mit Vertretern der Gewerkschaften, Kirchen, nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen, Führern politischer Parteien und anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammentreffen. Nicht zuletzt dank dieser Zusammenarbeit konnte Gauvin sodann seinen Bericht an die Menschenrechtskommission (E/CN.4/1987/R.2 v.22.12.1986) vorlegen, der auf Grund des Beschlusses 1987/140 des ECOSOC später veröffentlicht und allgemein zugänglich gemacht wurde (E/CN.4/1987/61 v.5.8.1987).

### *Wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte*

Haiti ist die kleinste und gleichzeitig die am dichtesten besiedelte der amerikanischen Republiken. Nur die Hälfte des Gebiets kann kultiviert werden, der Rest besteht aus Gebirge und Steppe. Unregelmäßige Niederschläge führen immer wieder zu Dürreperioden; Abholzung der Wälder und Bodenerosion schränken die Nutzbarkeit des Bodens weiter ein. Drei Viertel der Haitianer leben in ländlichen Gebieten, oft in unbeschreiblicher Armut. Obwohl der Geburtenzuwachs relativ niedrig ist (1,4–1,5vH), reicht das verfügbare Land nicht aus. Mangels anderweitiger Arbeitsmöglichkeiten verlassen etwa 25 000 Personen jährlich das Land. Als einziges Land der westlichen Hemisphäre ordnen die Vereinten Nationen Haiti in die Kategorie der ärmsten Entwicklungsländer (LDC) ein. Unterernährung – besonders, aber nicht ausschließlich in ländlichen Gebieten – ist weitverbreitet. Im Gesundheitsbereich scheint Haiti das benachteiligteste Land Amerikas zu sein. Die Kindersterblichkeit ist hoch, die Lebenserwartung niedrig (53 Jahre), was wohl hauptsächlich auf ernährungsbedingte Mangelerscheinungen zurückzuführen ist. Trinkwasserknappheit und mangelnde Hygiene tragen das Ihre dazu bei. Auch um das Erziehungswesen ist es schlecht bestellt. Die Auswirkungen der Lehrerknappheit werden dadurch noch verschlimmert, daß nur wenige zum Unterrichten auf dem Land bereit sind. Die hohe Zahl an Analphabeten behindert die wirtschaftliche Entwicklung gravierend. Mit 11,5vH wird offiziell die Arbeitslosenquote angegeben, doch bleiben Nicht- oder Unterbeschäftigung im landwirtschaftlichen Sektor unberücksichtigt. Bemühungen um eine umfassende nationale Entwicklung scheiterten bislang an einem völlig unzureichenden, schwachen Verwaltungsapparat – Reformen sind hier dringend erforderlich. In Zusammenarbeit und mit Unterstützung verschiedener UN-Gremien wurden im Sommer 1986 eine Reihe kurzfristiger Maßnahmen zur Bewältigung der dringlichsten Probleme beschlossen: Erholung der Wirtschaft, Verringerung der Arbeitslosigkeit, Bildungsprogramme, Verbesserung der medizinischen Versorgung und Stärkung der Verwaltung sollten die akuten Engpässe beseitigen.

### *Bürgerliche und politische Rechte*

Als vordringlichste Anliegen im Bereich der Grundrechte nannte die Übergangsregierung die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, die Achtung der Menschenrechte – Haiti ist Vertragsstaat der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, nicht aber der beiden UN-Pakte – sowie den Aufbau einer liberalen, demokratischen und gerechten sozialen Ordnung. Die Aufgabe der Übergangsregierung sei keine einfache, so die im Dezember 1986 vorgetragene Auffassung des Sonderbeauftragten, da gewichtige Probleme bewältigt werden müßten. Die hohen Erwartungen der Bevölkerung hinsichtlich notwendiger politischer, sozialer und wirtschaftlicher Reformen könnten nicht über Nacht

erfüllt werden, so daß mit einer Phase der Ernüchterung und Enttäuschung zu rechnen sei. Da die Regierung mit konkreten Erfolgen noch nicht aufwarten konnte, wurde Kritik an ihren Entscheidungen laut und ihre Autorität angezweifelt. So zeigten sich die Interamerikanische Menschenrechtskommission und andere Menschenrechtsorganisationen insbesondere über die Unfähigkeit der Regierung besorgt, gewaltsame Ausschreitungen der früheren »Tontons Macoutes« zu verhindern. Nicht nur dauerten Berichte über bewaffnete Angriffe der vormaligen Miliz auf friedliche Demonstranten an, sondern die Regierung schien sich auch nicht genügend um die Aufklärung solcher Vorfälle und Bestrafung der Verantwortlichen zu bemühen. Während seines Aufenthalts in Haiti wurden dem Sonderbeauftragten zudem konkrete Fälle genannt, in denen Personen spurlos verschwunden waren. Zweifel äußerte Gauvin in seinem Bericht an den tatsächlichen Möglichkeiten der relativ kleinen Armee (7 – 8 000 Soldaten), die Lage im Lande in den Griff bekommen zu können – immerhin betrug unter Duvalier die Stärke der Milizkräfte 250–300 000 Personen. Auch wenn der gute Wille Generalleutnant Namphys allgemein außer Frage stehe, gebe es doch eine Reihe von Beschwerden über Unfähigkeit und Disziplinlosigkeit einzelner Soldaten bis hin zu Mißhandlungen und Folterungen. Eine adäquate Schulung der auch als Polizeikräfte eingesetzten Soldaten erschien daher dem Sonderbeauftragten dringend erforderlich.

Fraglich blieb auch, wie mit den früheren Duvalier-Anhängern zu verfahren sei. Die Bevölkerung verlange zwar ihre Entfernung aus allen öffentlichen Ämtern, doch würde eine solche Massenentlassung die Handlungsfähigkeit des Staates ernsthaft gefährden, da es an unvorbelasteten qualifizierten Arbeitskräften fehle und eine solche Reform zudem sehr kostspielig wäre. Auch weigerten sich anscheinend einige politische Führer und Gruppen, sich konstruktiv an der politischen Neuorganisation zu beteiligen und mit der Übergangsregierung zusammenzuarbeiten. Schließlich müsse die Bevölkerung umfassend über ihre Rechte aufgeklärt und – nach 30 Jahren brutaler Diktatur – zur Freiheit und zur Mitwirkung an der Neuordnung der Gesellschaft erzogen werden. Noch nie habe es ordnungsgemäße Wahlen gegeben, Erfahrungen mit der Organisation von Parteien und einer freien Presse fehlten, hob die Übergangsregierung hervor.

Welche Aufgabe kommt nun den Vereinten Nationen in Anbetracht einer derartigen Situation zu? Nach Ansicht des Sonderbeauftragten kommen in erster Linie Erziehungs- und Informationsprogramme in Betracht, um den Übergang von der Diktatur zur Demokratie zu erleichtern. Polizei, Armee und das Gefängnispersonal sollten eine spezielle, menschenrechtsbezogene Schulung erhalten. Die vollständige Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti könne nur durch entschlossenes und konzentriertes Vorgehen aller sozialen Gruppen erreicht werden. Mit einigen konkreten Vorschlägen schloß Michel Gauvin seinen Report: So sollte die neue Verfassung einen Grundrechtskatalog ähnlich der Allgemeinen

Erklärung der Menschenrechte enthalten; vor den Wahlen sollte über Ziele und Verfahren informiert werden, um das Volk zu interessieren und so eine höhere Wahlbeteiligung zu erhalten, und vor allem sollten die Übergriffe ehemaliger Milizangehöriger rückhaltlos aufgeklärt werden, um das Vertrauen in die neue Regierung zu stärken. Eine unabhängige nationale Menschenrechtskommission, so der Sonderbeauftragte abschließend, könnte entscheidend zum Aufbau eines die Menschenrechte und Grundfreiheiten achtenden Systems beitragen.

### *Vorerst vergebliche Mühe*

In geschlossener Sitzung entschied die Menschenrechtskommission am 2. März 1987 in ihrer Resolution 1987/13, die Beobachtung der Situation in Haiti im Rahmen des »1503-Verfahrens« zu beenden. Haiti wurde zur Fortsetzung seiner Bemühungen bei der Verwirklichung der Menschenrechte, zur Ratifizierung wichtiger Menschenrechtsinstrumente sowie zur Berücksichtigung der Anregungen des Sonderberichterstatters Gauvin aufgefordert. Schließlich ersuchte die Menschenrechtskommission den Generalsekretär um Beauftragung eines Sachverständigen, der Haiti bei der Durchführung dieser Aufgaben beratend zur Seite stehen könnte. Mit der Sachverständigenmission wurde sodann am 8. Oktober 1987 der Franzose André Braunschweig, Ehrenpräsident einer Kammer beim französischen Kassationsgerichtshof und Mitglied des Rassendiskriminierungsausschusses, betraut. Er traf eine Woche darauf mit dem Ständigen Vertreter Haitis beim Genfer Büro der Vereinten Nationen zusammen, um seinen Besuch vor Ort zu planen. Von seinem ursprünglichen Vorhaben, Haiti im November 1987 noch vor Beginn der offiziellen Wahlkampagne aufzusuchen, wurde ihm nachdrücklich abgeraten, so daß er den Besuch zunächst auf Januar 1988 verschob. Auch dieser Termin scheiterte jedoch wegen der Verschlebung der Wahlen und den damit verbundenen tragischen Zwischenfällen. Die Wahlen nämlich, deren Bedeutung für einen tatsächlichen Neubeginn in Haiti der Sonderbeauftragte Gauvin Ende 1986 hervorgehoben hatte, verkamen zur Farce: Nach einem im Blut ertränkten Anlauf Ende November 1987 fand ein von den wichtigsten politischen Gruppen boykottierter Urnengang Mitte Januar 1988 statt; die nunmehr amtierende Zivilregierung wird weithin als Alibiveranstaltung des Militärs angesehen, das das in es gesetzte Vertrauen nur zu rasch verspielt hatte.

Der Experte bemüht sich gleichwohl weiterhin um die Aufnahme direkter Kontakte zu der haitianischen Regierung, will aber zunächst die Systemänderungen abwarten, die nach der Wahl von Leslie Manigat zum Präsidenten Haitis vorgenommen werden sollen. Er betonte, weiterhin auftragsgemäß der Regierung zur Seite stehen zu wollen, um ihr bei der Verwirklichung der Menschenrechte und dem Aufbau einer neuen, demokratischen Ordnung Hilfestellung zu leisten (E/CN.4/1988/38 v.3.2.1988).

Martina Palm-Risse □

# Dokumente der Vereinten Nationen

## Gewaltverzicht, Nahost, Irak-Iran, UN-Reform

### Gewaltverzicht

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen.

– Resolution 42/22 vom 18. November 1987

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 41/76 vom 3. Dezember 1986, in der sie beschlossen hat, daß der Sonderausschuß für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen den gegebenenfalls auch Empfehlungen zur friedlichen Streitbeilegung enthaltenden Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes fertigstellen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung seinen Schlußbericht mit dem Entwurf einer Erklärung vorlegen solle,
  - Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses, der vom 9. bis 27. März 1987 in New York zusammengetreten ist,
  - in Anbetracht dessen, daß der Sonderausschuß den Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen fertiggestellt und beschlossen hat, ihn der Generalversammlung zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen,
  - überzeugt von der Notwendigkeit der wirksamen universalen Anwendung des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie von der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen in diesem Bereich,
  - sowie überzeugt davon, daß die Verabschiedung der Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zur Verbesserung der internationalen Beziehungen beitragen dürfte,
1. nimmt die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen an, deren Wortlaut im Anhang dieser Resolution enthalten ist;
  2. dankt dem Sonderausschuß für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen dafür, daß er seine Arbeiten mit der Ausarbeitung der Erklärung zum Abschluß gebracht hat;
  3. empfiehlt, daß alles getan werden sollte, um die Erklärung allgemein bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

### ANHANG

#### **Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen**

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf den Grundsatz, daß sich

die Staaten in ihren internationalen Beziehungen jeder gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben,

- unter Hinweis darauf, daß dieser Grundsatz in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verankert ist und in einer Reihe von völkerrechtlichen Dokumenten bekräftigt wurde,
- in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, der Definition der Aggression und der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten,
- in Bekräftigung der Verpflichtung, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gemäß den Zielen der Vereinten Nationen zu wahren,
- mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über das Fortbestehen von Konflikt- und Spannungssituationen und die Auswirkungen fortgesetzter Verletzungen des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie über die Verluste an Menschenleben und die materiellen Schäden in den betroffenen Ländern, deren Entwicklung dadurch Rückschläge ausgesetzt wird,
- in dem Wunsch, durch die Förderung eines Wandels im internationalen Klima von der Konfrontation zu friedlichen Beziehungen und Zusammenarbeit wie auch durch andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Gefahr neuer bewaffneter Konflikte zwischen den Staaten zu beseitigen,
- in der Überzeugung, daß es im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Dinge in der Welt und die Existenz von Kernwaffen keine vernünftige Alternative zu friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten gibt,
- im vollen Bewußtsein dessen, daß die Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung von höchster Wichtigkeit ist und daß Frieden, Sicherheit, Grundfreiheiten und wirtschaftliche und soziale Entwicklung unteilbar sind,
- mit Besorgnis feststellend, wie ungemein schädlich sich der Terrorismus auf die internationalen Beziehungen auswirkt,
- unter Betonung der Notwendigkeit, daß alle Staaten von einem gewaltsamen Vorgehen ablassen, das darauf abzielt, die Völker ihres Rechts auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit zu berauben,
- in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,
- im Bewußtsein der Wichtigkeit der Stärkung des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen,
- im Hinblick auf die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als wesentliche Faktoren des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- in der Überzeugung, daß die Staaten ein gemeinsames Interesse an der Förderung eines stabilen und gerechten weltwirtschaftlichen Umfelds als einer wesentlichen Grundlage des Weltfriedens haben und daß sie zu diesem Zweck die internationale Zusammenarbeit für die Entwick-

lung verstärken und auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinarbeiten sollten,

- in Bekräftigung des Bekenntnisses der Staaten zum Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten,
- in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts eines jeden Staates, sein politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System ohne jede Einmischung durch einen anderen Staat zu wählen,
- unter Hinweis darauf, daß die Staaten die Verpflichtung haben, sich weder direkt noch indirekt, aus welchen Gründen auch immer, in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen,
- bekräftigend, daß die Staaten gehalten sind, sich in ihren internationalen Beziehungen eines jeden gegen die politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität eines Staates gerichteten militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwangs zu enthalten,
- in Bekräftigung des in der Charta verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker,
- bekräftigend, daß die Staaten alle ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen haben,
- im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes, daß sich die Staaten der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben, um zur Schaffung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit für alle Staaten beizutragen,

> erklärt feierlich:

### I

1. Jeder Staat ist gehalten, in seinen internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Handlung zu unterlassen. Eine solche Androhung oder Anwendung von Gewalt stellt eine Verletzung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen dar und zieht internationale Verantwortlichkeit nach sich.
2. Der Grundsatz der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen hat universellen Charakter und ist für jeden Staat, unabhängig von seinem politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen System oder seinen Bündnisbeziehungen, verbindlich.
3. Die Geltendmachung von Erwägungen, gleich welcher Art, zur Rechtfertigung eines gegen die Charta verstößenden Rückgriffs auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt ist unzulässig.
4. Die Staaten sind gehalten, andere Staaten nicht zu einem Rückgriff auf Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der Charta zu drängen, zu ermutigen oder sie dabei zu unterstützen.
5. Kraft des in der Charta verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung haben alle Völker das Recht, ihren politischen Status frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und jeder Staat ist gehalten, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten.
6. Die Staaten haben ihre völkerrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, es zu unterlassen, paramilitärische, terroristische oder subversive Handlungen, einschließlich Handlungen

von Söldnern, in anderen Staaten zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich an ihnen zu beteiligen oder auf ihrem Hoheitsgebiet organisierte Aktivitäten zu dulden, die auf die Begehung derartiger Handlungen abzielen.

7. Die Staaten sind gehalten, jede bewaffnete Intervention und jede sonstige Form der Einmischung oder jeden Versuch einer Nötigung gegenüber dem Charakter des Staates oder seiner politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Teilbereiche zu unterlassen.

8. Kein Staat darf wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen und sich von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu sichern.

9. Im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sind die Staaten gehalten, sich der Propaganda für Angriffskriege zu enthalten.

10. Eine Gebietsaneignung infolge von Androhung oder Anwendung von Gewalt oder die Besetzung eines Gebiets infolge von Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung des Völkerrechts wird nicht als rechtmäßige Aneignung oder Besetzung anerkannt.

11. Ein Vertrag ist nichtig, wenn sein Abschluß durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze zustande gekommen ist.

12. In Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Absätzen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen haben die Staaten alle ihre internationalen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

13. Die Staaten haben das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs, wie es in der Charta festgelegt ist.

## II

14. Die Staaten werden alles in ihren Kräften Stehende tun, um ihre internationalen Beziehungen auf der Grundlage des gegenseitigen Verständnisses, des Vertrauens, der Achtung und der Zusammenarbeit auf allen Gebieten aufzubauen.

15. Die Staaten sollten außerdem die bilaterale und regionale Zusammenarbeit als eines der wichtigsten Mittel zur Stärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen fördern.

16. Die Staaten werden an ihrer Verpflichtung auf den Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten festhalten, der vom Grundsatz der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen nicht zu trennen ist.

17. Staaten, die Parteien internationaler Streitigkeiten sind, werden ihre Streitigkeiten ausschließlich durch friedliche Mittel so beilegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden. Zu diesem Zweck haben sie Mittel einzusetzen wie Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder andere friedliche Mittel eigener Wahl, einschließlich Guter Dienste.

18. Die Staaten werden wirksame Maßnahmen ergreifen, die von ihrem Umfang und ihrem Wesen her Schritte auf dem Weg zur letztendlichen Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle darstellen.

19. Die Staaten sollten wirksame Maßnahmen ergreifen, um der Gefahr bewaffneter Konflikte, einschließlich solcher, bei denen möglicherweise Kernwaffen eingesetzt werden, vorzubeugen, um ein Wettrüsten im Weltraum zu verhüten und es auf der Erde anzuhalten und umzukehren, um das Ausmaß der militärischen Konfrontation zu verringern und die weltweite Stabilität zu erhöhen.

20. Die Staaten sollten zusammenarbeiten, um aktive Anstrengungen mit dem Ziel zu unternehmen, den Abbau der internationalen Spannungen, die Konsolidierung der internationalen Rechtsordnung und die Achtung des durch die Charta der Vereinten Nationen geschaffenen Systems der internationalen Sicherheit sicherzustellen.

21. Die Staaten sollten geeignete vertrauensbildende Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, Spannungen zu verhüten und abzubauen und ein besseres internationales Klima zu schaffen.

22. Die Staaten bekräftigen, daß die Achtung der effektiven Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Schutz wesentliche Faktoren des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wie auch der Gerechtigkeit und der Entwicklung von freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sind. Sie sollten daher die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion fördern und festigen, unter anderem indem sie ihre internationalen Verpflichtungen strikt erfüllen und gegebenenfalls erwägen, Vertragsparteien der wichtigsten internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet zu werden.

23. Die Staaten werden auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten, um

- a) den internationalen Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen;
- b) aktiv zur Beseitigung der Ursachen des internationalen Terrorismus beizutragen.

24. Die Staaten werden bestrebt sein, konkrete Maßnahmen zu ergreifen und günstige weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen zu fördern, um Weltfrieden, internationale Sicherheit und Gerechtigkeit herbeizuführen; sie werden das Interesse aller an einer Verringerung der Unterschiede im Stand der wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere das Interesse der Entwicklungsländer in der ganzen Welt berücksichtigen.

## III

25. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sollten im Hinblick auf die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen vollen Gebrauch von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit machen.

26. Die Staaten sollten mit den Organen der Vereinten Nationen voll zusammenarbeiten, indem sie deren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten in Übereinstimmung mit der Charta unterstützen. Insbesondere sollten sie die Rolle des Sicherheitsrats stärken, damit dieser seine Aufgaben voll und wirksam wahrnehmen kann. In dieser Hinsicht kommt den Ständigen Mitgliedern des Rates eine besondere Verantwortung auf Grund der Charta zu.

27. Die Staaten sollten bestrebt sein, die Wirksamkeit des kollektiven Sicherheitssystems durch die wirksame Anwendung der Bestimmungen der Charta zu verbessern, insbesondere derjenigen, die sich auf die besondere Verantwortung des Sicherheitsrats in dieser Hinsicht beziehen. Ebenso sollten sie rückhaltlos ihrer Verpflichtung nachkommen, in

Übereinstimmung mit der Charta beschlossene friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen zu unterstützen. Die Staaten haben die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen.

28. Die Staaten sollten dem Sicherheitsrat bei allen von ihm getroffenen Maßnahmen zur gerechten Beilegung von Krisensituationen und regionalen Konflikten jede mögliche Unterstützung gewähren. Sie sollten die Rolle des Sicherheitsrats stärken, die er bei der Verhütung von Streitigkeiten und Situationen spielen kann, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden. Sie sollten die Aufgabe des Rates erleichtern, sich mit der Überprüfung von Situationen, die eine potentielle Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen, in einem möglichst frühen Stadium zu befassen.

29. Die Kapazität des Sicherheitsrats zur Tatsachenermittlung sollte im Einklang mit der Charta von Fall zu Fall verstärkt werden.

30. Die Staaten sollten der wichtigen Rolle, die der Generalversammlung im Bereich der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Charta übertragen wird, volle Wirksamkeit verleihen.

31. Die Staaten sollten den Generalsekretär ermutigen, seine Aufgaben im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich der Aufgaben nach Artikel 98 und 99, im Einklang mit der Charta voll wahrzunehmen, wobei die Staaten mit ihm uneingeschränkt zusammenarbeiten sollten.

32. Die Staaten sollten berücksichtigen, daß Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen von den Parteien dem Internationalen Gerichtshof im Einklang mit dessen Statut unterbreitet werden sollten, was einen wichtigen Faktor für die Stärkung der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Die Generalversammlung und der Sicherheitsrat sollten erwägen, von den Bestimmungen der Charta hinsichtlich der Möglichkeit, über Rechtsfragen ein Gutachten des Gerichtshofs anzufordern, vollen Gebrauch zu machen.

33. Staaten, die Parteien regionaler Abmachungen oder Mitglieder regionaler Einrichtungen sind, sollten gemäß Artikel 52 der Charta erwägen, diese Abmachungen und Einrichtungen verstärkt in Anspruch zu nehmen, um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffende Angelegenheiten, bei denen dies angebracht ist, zu behandeln.

> erklärt, daß diese Erklärung nicht so auszulegen ist,

- a) als würde sie in irgendeiner Weise den Anwendungsbereich der Bestimmungen der Charta für Fälle, in denen die Anwendung von Gewalt rechtmäßig ist, ausweiten oder einschränken;

- b) als berühre sie in irgendeiner Weise die einschlägigen Bestimmungen der Charta oder die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten oder den Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Organe der Vereinten Nationen auf Grund der Charta, insbesondere soweit sie sich auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt beziehen;

> erklärt, daß diese Erklärung das sich aus der Charta ableitende und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verkündete Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit der Völker, die dieses Rechtes gewaltsam beraubt wor-

den sind, insbesondere der unter kolonialen und rassistischen Regimen oder anderen Formen von Fremdherrschaft lebenden Völker, in keiner Weise beeinträchtigen kann, noch das Recht dieser Völker, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta und gemäß der erwähnten Erklärung für dieses Ziel zu kämpfen und Unterstützung zu suchen und zu erhalten;

- > bestätigt, daß gemäß Artikel 103 der Charta im Falle eines Konflikts zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus der Charta und ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften ihre Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben.

## Nahost

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Die Palästinafrage. – Resolution 42/66D vom 2. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/58C vom 13. Dezember 1983, 39/49D vom 11. Dezember 1984, 40/96D vom 12. Dezember 1985 und 41/43D vom 2. Dezember 1986, in denen sie unter anderem die Einberufung einer Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten befürwortete,
- sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,
- in Bekräftigung ihrer Resolutionen 39/49 D, 40/96D und 41/43D, in denen sie unter anderem den Generalsekretär ersuchte, in Absprache mit dem Sicherheitsrat seine Bemühungen hinsichtlich der Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz fortzusetzen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. November 1987, worin er unter anderem erklärt hat, »das Haupthindernis ist jedoch zur Zeit ein anderes, nämlich die Unfähigkeit der israelischen Regierung, sich geschlossen auf das Prinzip einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu einigen«,
- mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß auf Grund der Einstellung einiger Mitgliedstaaten im wesentlichen nach wie vor dieselben Schwierigkeiten hinsichtlich der Einberufung der Konferenz bestehen, und in der Hoffnung, daß diese Mitgliedstaaten ihre Einstellung überdenken werden,
- nach Anhörung der Erklärungen zahlreicher Vertreter, darunter auch des Vertreters der Palästinensischen Befreiungsorganisation,
- Kenntnis nehmend von den Resolutionen und der Schlußerklärung der vom 8. bis 11. November 1987 in Amman abgehaltenen außerordentlichen Gipfelkonferenz der arabischen Staaten, worin die arabischen Staatsmänner unter anderem erklärten, »im Rahmen der Förderung friedlicher Bemühungen und Bestrebungen um die Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens in der Nahostregion, der im Einklang mit dem Völkerrecht und den Resolutionen der Vereinten Nationen steht und die Rückgabe aller besetzten palästinensischen und arabischen Gebiete und die Wiederherstellung der nationalen Rechte des palästinensisch-arabischen Volkes zur Grundlage hat, unterstützen die Staatsmänner als einziges geeignetes Mittel zur friedlichen, gerechten und umfassenden Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter gleichberechtigter Mitwirkung aller beteiligten Parteien, einschließlich

der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der einzigen rechtmäßigen Vertretung des palästinensisch-arabischen Volkes, und der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats«,

- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem immer breiteren internationalen Konsens zugunsten der Einberufung der Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihren einschlägigen Resolutionen, um eine umfassende Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, einschließlich der gerechten Lösung der Palästinafrage, die im Mittelpunkt dieses Konflikts steht,
  - nachdrücklich auf die Notwendigkeit hinweisend, eine gerechte und umfassende Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, der seit fast vier Jahrzehnten andauert,
  - 1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs;
  - 2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß es einen immer breiteren internationalen Konsens zugunsten der baldigen Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten gibt, wie aus den im Verlauf der Debatte abgegebenen Stellungnahmen hervorgeht;
  - 3. stellt erneut fest, daß die Palästinafrage im Mittelpunkt des arabisch-israelischen Konflikts im Nahen Osten steht;
  - 4. bekräftigt erneut, daß sie die Forderung nach der Einberufung der Konferenz entsprechend den Bestimmungen der Resolution 38/58C befürwortet, insbesondere soweit darin die Leitlinien und der Teilnehmerkreis festgelegt werden;
  - 5. wiederholt, daß sie die Forderung befürwortet, im Rahmen des Sicherheitsrats und unter Mitwirkung der Ständigen Mitglieder des Rates einen Vorbereitungsausschuß einzusetzen, der die erforderlichen Maßnahmen zur Einberufung der Konferenz ergreifen soll;
  - 6. betont erneut, daß alle Staaten dringend weitere konkrete und konstruktive Bemühungen unternehmen müssen, damit die Konferenz ohne weitere Verzögerungen einberufen wird;
  - 7. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Sicherheitsrat seine Bemühungen zur Einberufung der Konferenz fortzusetzen und der Generalversammlung bis 31. März 1988 darüber Bericht zu erstatten;
  - 8. beschließt, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution zu behandeln.
- Abstimmungsergebnis: +129; –2: Israel, Vereinigte Staaten; =24 (meist westliche Staaten).

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Israeliische Übergriffe auf Libanon. – Resolutionsantrag S/19434 vom 15. Januar 1988

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 425 (1978), 426(1978), 508(1982) und 509(1982) wie auch aller seiner Resolutionen über die Lage im südlichen Libanon,
- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen,
- mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der Verschlechterung der Situation im südlichen Libanon auf Grund der wiederholten israelischen Angriffe und aller übrigen gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Maßnahmen und Praktiken,
- tief betroffen über die in der Mitteilung des Generalsekretärs (S/19318, Anhang) vom 4. Dezember 1987 beschriebenen Übergriffe auf Grund und Boden und die Errichtung von Zäunen unter Veränderung der international anerkannten Grenzen,

1. mißbilligt nachdrücklich die wiederholten israelischen Angriffe auf libanesisches Gebiet und alle sonstigen gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Maßnahmen und Praktiken;
2. ersucht Israel nachdrücklich darum, alle Übergreifshandlungen auf Grund und Boden, den Bau von Straßen und jede die Grenze verletzende Errichtung von Zäunen sowie jeden Versuch zu unterlassen, libanesisches Hoheitsgebiet zu besetzen oder dessen Status zu ändern beziehungsweise die Wiederherstellung der effektiven Hoheitsgewalt der Regierung Libanons auf souveränem libanesischem Hoheitsgebiet zu behindern;
3. bekräftigt seine Forderung nach strikter Achtung der Souveränität Libanons, seiner Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität innerhalb der international anerkannten Grenzen;
4. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, die Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Libanon durchzuführen, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie Resolution 509(1982), worin von Israel verlangt wird, alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos bis zu den international anerkannten Grenzen zurückzuziehen;
5. ersucht den Generalsekretär, weiter Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen unmittelbar an der Durchführung der Resolutionen 425(1978), 426(1978), 508(1982) und 509(1982) Beteiligten zu führen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;
6. beschließt, mit der Prüfung der Situation im südlichen Libanon befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 18. Januar 1988: +13; –1: Vereinigte Staaten; =1: Großbritannien. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. – Resolution 609(1988) vom 29. Januar 1988

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 1988 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/19445) und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 20. Januar 1988 (S/19440),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1988, zu verlängern;
- 2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
- 3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Weisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;



4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution mit der Regierung Libanons und den anderen direkt Beteiligten fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolutionsantrag S/19466 vom 29. Januar 1988

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des gemäß Resolution 605(1987) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988 (S/19443),

— mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über das immer größere Leid des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten,

— eingedenk der mit der Charta der Vereinten Nationen anerkannten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten unveräußerlichen Rechte aller Menschen,

— erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

— mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in den besetzten Gebieten,

— sowie mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die unschätzbare Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinafüchtlinge im Nahen Osten,

— im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, das ursächliche Problem durch eine umfassende, gerechte und dauerhafte Regelung zu beheben, die auch eine Lösung aller Aspekte des palästinensischen Problems umfaßt,

1. dankt dem Generalsekretär aufrichtig für seinen Bericht;

2. fordert Israel als Besatzungsmacht und als Hohe Vertragspartei des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf anzuerkennen, daß das Abkommen de jure auf die palästinensischen und andere seit 1967 besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet, und seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen uneingeschränkt nachzukommen;

3. erinnert an die nach Artikel 1 des Abkommens bestehende Verpflichtung aller Hohen Vertragsparteien, die Einhaltung des Abkommens unter allen Umständen durchzusetzen;

4. fordert Israel erneut auf, umgehend von seinen Politiken und Praktiken abzulassen, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen;

5. ersucht Israel, die Aufgabe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinafüchtlinge im Nahen Osten zu erleichtern, und ersucht alle Mitglieder, sie rückhaltlos zu unterstützen;

6. ersucht den Generalsekretär, die Situation in den besetzten Gebieten weiter mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verfolgen und dem Rat zu gegebener Zeit regelmäßig Bericht zu erstatten;

7. bekräftigt die dringende Notwendigkeit,

unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine umfassende, gerechte und dauerhafte Regelung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, mit dem das palästinensische Problem untrennbar verbunden ist, und äußert seine Entschlossenheit, auf dieses Ziel hinzuwirken;

8. ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen zur Förderung einer solchen Regelung fortzusetzen und den Rat regelmäßig zu unterrichten;

9. beschließt, mit der Prüfung der Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 1. Februar 1988: +14; -1: Vereinigte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

### Irak-Iran

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. März 1988 (UN-Dok.S/19626)

Auf der 2798. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. März 1988 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage zwischen Irak und Iran« die folgende Erklärung ab:

»Im Anschluß an Konsultationen des Rates bin ich ermächtigt worden, im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung abzugeben:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre ernste Besorgnis über die Tatsache, daß der tragische Konflikt zwischen Irak und Iran inzwischen in das achte Jahr eingetreten ist.

Sie mißbilligen aufs schärfste die Eskalation der Feindseligkeiten zwischen diesen beiden Ländern, insbesondere die Angriffe auf zivile Ziele und Städte, die schwere Opfer an Menschenleben fordern und große Zerstörung von Sachwerten verursachen, obwohl die kriegsführenden Parteien sich bereit erklärt haben, diese Angriffe einzustellen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bestehen darauf, daß Irak und Iran alle diese Angriffe unverzüglich einstellen und sofort von allen Handlungen ablassen, die zu einer Eskalation des Konflikts führen und dadurch weitere Hindernisse für die Verwirklichung der Resolution 598(1987) schaffen und die Bemühungen des Sicherheitsrats um eine baldige Beendigung dieses Konflikts im Einklang mit der genannten Resolution unterminieren.

Sie sind überzeugt, daß die jüngste Eskalation gezeigt hat, daß eine vollständige und rasche Durchführung der Resolution 598(1987) geboten ist.

Entschlossen, das baldige Ende des Konflikts zwischen Irak und Iran herbeizuführen, bekräftigen die Mitglieder des Sicherheitsrats ihr nachdrückliches Eintreten für die Durchführung von Resolution 598(1987) als geschlossenes Ganzes und einzige Grundlage für eine umfassende, gerechte, ehrenhafte und dauerhafte Beilegung des Konflikts.

Sie äußern ernste Besorgnis darüber, daß Resolution 598(1987), die bindenden Charakter hat, noch nicht durchgeführt worden ist.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen Kenntnis von der am 14. März 1988 an sie gerichteten Erklärung des Generalsekretärs. Sie ermutigen ihn, seine vom Sicherheitsrat befürworteten Bemühungen fortzusetzen, mit denen er die Durchführung der Resolution 598(1987) sicherstellen soll, und unterstützen in diesem Zusammenhang seine Absicht, die Regierungen von Irak und Iran zu bitten, so bald wie möglich ihre Außenminister oder einen anderen hohen Amtsträger als

Sonderbeauftragten nach New York zu entsenden, um dort dringend in intensive Konsultationen mit dem Generalsekretär einzutreten. Sie ersuchen den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat binnen drei Wochen den Bericht über seine mit beiden Seiten geführten Konsultationen vorzulegen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklären erneut ihre Entschlossenheit, im Einklang mit Ziffer 10 des Beschlussteils der Resolution 598(1987) und im Lichte der erneuten Bemühungen des Generalsekretärs um die Durchführung dieser Resolution umgehend weitere wirksame Maßnahmen zu prüfen, um die Befolgung dieser Resolution sicherzustellen.«

### UN-Reform

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Durchführung der Resolution 41/213 der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich. — Resolution 42/170 vom 11. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

— in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

— unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 über die Umstrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen und 41/213 vom 19. Dezember 1986 über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen, die beide Teil eines gemeinsamen Prozesses sind,

— Kenntnis nehmend von den Beschlüssen des Wirtschafts- und Sozialrats 1987/112 vom 6. Februar 1987 über die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und seiner Aufgaben sowie 1987/180 vom 8. Juli 1987 über eine bessere Koordinierung der Aktivitäten der dem System der Vereinten Nationen angehörenden Organisationen,

— eingedenk der Wichtigkeit der vollen Verwirklichung aller Aspekte ihrer Resolution 41/213,

1. unterstreicht das gemeinsame Interesse aller Länder an einem wirksamen und effizienten Funktionieren der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, der für die Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung ist;

2. erklärt, daß ihre Resolution 41/213 im Wirtschafts- und Sozialbereich auf zwischenstaatlicher wie auch auf Sekretariats- und Sozialbereichsebene weiter zeitgerecht und auf geregelte, integrierte und gut koordinierte Weise durchgeführt werden sollte, damit die Qualität der entwicklungsorientierten Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich verbessert wird und ihre Durchführung effizienter erfolgt;

3. ist der Ansicht, daß bei der Durchführung ihrer Resolution 41/213 im Wirtschafts- und Sozialbereich berücksichtigt werden sollte, daß die in Abschnitt I, Ziffer 1e jener Resolution geforderte eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und seiner Aufgaben bereits eingeleitet worden ist;

4. erkennt an, daß auf Grund der laufenden Überprüfungen und der Arbeit des Sonderausschusses des Wirtschafts- und Sozialrats für die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und seiner Aufgaben Anpassungen in der Struktur des Sekretariats im Wirtschafts- und Sozialbereich erforderlich sein werden.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

# Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1988

## Sicherheitsrat (15)

Algerien  
Argentinien  
Brasilien  
China  
**Deutschland, Bundesrepublik**  
Frankreich  
Großbritannien  
Italien  
Japan  
Jugoslawien  
Nepal  
Sambia  
Senegal  
Sowjetunion  
Vereinigte Staaten

## Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Ägypten  
Australien  
Belgien  
Belize  
Bjelorußland  
Bolivien  
Bulgarien  
China  
Dänemark  
Deutsche Demokratische Republik  
**Deutschland, Bundesrepublik**  
Dschibuti  
Frankreich  
Gabun  
Ghana  
Griechenland  
Großbritannien  
Guinea  
Indien  
Irak  
Iran  
Irland  
Italien  
Jamaika  
Japan  
Jugoslawien  
Kanada  
Kolumbien  
Kuba  
Lesotho  
Liberia  
Libyen  
Mosambik  
Norwegen  
Oman  
Pakistan  
Panama  
Peru  
Philippinen  
Polen  
Portugal  
Rwanda  
Saudi-Arabien  
Sierra Leone  
Somalia  
Sowjetunion  
Sri Lanka  
Sudan  
Syrien

Trinidad und Tobago  
Uruguay  
Venezuela  
Vereinigte Staaten  
Zaire

## Treuhandrat (5)

China (nichtteilnehmend)  
Frankreich  
Großbritannien  
Sowjetunion  
Vereinigte Staaten

## Internationaler Gerichtshof (15)

Roberto Ago, Italien  
Mohammed Bedjaoui, Algerien  
Taslim Olawale Elias, Nigeria  
Jens Evensen, Norwegen  
Gilbert Guillaume, Frankreich  
Robert Yewdall Jennings,  
Großbritannien  
Manfred Lachs, Polen  
Kéba Mbaye, Senegal  
Nagendra Singh, Indien  
Ni Zhengyu, China  
Shigeru Oda, Japan  
José Maria Ruda,  
Argentinien  
Stephen M. Schwebel,  
Vereinigte Staaten  
Mohamed Shahabuddeen,  
Guyana  
Nikolai Konstantinowitch Tarassov,  
Sowjetunion

## Programm- und Koordinierungsausschuß (34)

Argentinien  
Bahrain  
Bangladesch  
Benin  
Brasilien  
Burkina Faso  
China  
Côte d'Ivoire  
**Deutschland, Bundesrepublik**  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Indonesien  
Japan  
Jugoslawien  
Kamerun  
Kanada  
Kenia  
Kolumbien  
Kuba  
Mexiko  
Österreich  
Pakistan  
Peru

Polen  
Rumänien  
Rwanda  
Sambia  
Schweden  
Sowjetunion  
Trinidad und Tobago  
Tunesien  
Uganda  
Vereinigte Staaten

## Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen (7)

Jerome Ackerman,  
Vereinigte Staaten  
Francisco Forteza, Uruguay  
Arnold Wilfred Geoffrey Kean,  
Großbritannien  
Ahmed Osman, Ägypten  
Roger Pinto, Frankreich  
Samarendranath Sen, Indien  
Ioan Voicu, Rumänien

## Abrüstungskonferenz (40)

Ägypten  
Äthiopien  
Algerien  
Argentinien  
Australien  
Belgien  
Birma  
Brasilien  
Bulgarien  
China  
Deutsche Demokratische Republik  
**Deutschland, Bundesrepublik**  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Indonesien  
Iran  
Italien  
Japan  
Jugoslawien  
Kanada  
Kenia  
Kuba  
Marokko  
Mexiko  
Mongolei  
Niederlande  
Nigeria  
Pakistan  
Peru  
Polen  
Rumänien  
Schweden  
Sowjetunion  
Sri Lanka  
Tschechoslowakei  
Ungarn  
Venezuela  
Vereinigte Staaten  
Zaire

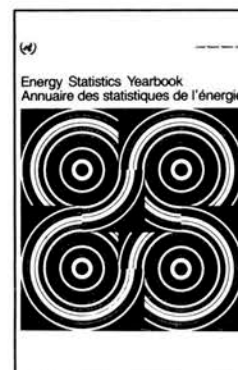
(Wird fortgesetzt)

# PUBLICATIONS FROM THE UNITED NATIONS



## Energy Statistics Yearbook

- World energy trends
- International commercial energy data



Provides a global framework of comparable data on trends and development in the supply of all forms of energy. Usually covers the last four years. (The 1979 volume covers 1970-1979). Invaluable for all those who need to study trends and are seeking to evaluate prospects in the demand and supply of energy.

Issued annually since 1979. Formerly called **World Energy Supplies** (1965-1978 editions)

Latest issues: **1984**

*Hardcover 441 pages*

Sales No E/F. 86.XVII.2 US \$ 45.00

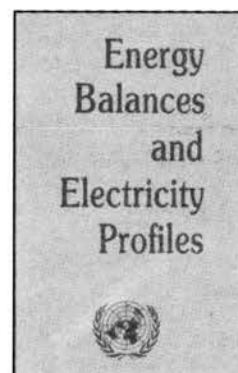
**1985**

*Hardcover 437 pages*

Sales No E/F. 86.XVII.13 US \$ 51.00

## Energy Balances and Electricity Profiles

- Energy conversion and consumption patterns in over 70 countries
- Unique source for energy data in developing countries



This volume presents a compilation of energy data for developing countries in the format of overall energy balances and electricity profiles. Included in the presentation are energy balances for 47 countries and special electricity profiles for 76 countries.

Latest issue covers 1981-1984

*Softcover, 482 pages*

Sales No 86.XVII.14

US \$ 45.00

*Truly your source of information — At very reasonable prices !  
A complete catalogue is available upon request !*

**UNITED NATIONS**

Room A-3315  
New York, N.Y. 10017



**PUBLICATIONS**

Palais des Nations  
1211 Geneva 10, Switzerland

# Bernard & Graefe Verlag

Ein Unternehmen der  
Verlagsgruppe Mönch

Karl-Mand-Straße 2  
5400 Koblenz 1

einheitlichen Kriterien im Herstelleralphabet geordnet: Typen mit Varianten, Entwicklungsgeschichte, technische Daten, Bewaffnung (rd. 1100 Flugzeugtypen mit über 3000 Varianten, 740 Fotos und 450 Zeichnungen). Die geschickte redaktionelle und graphische Gestaltung machen die einzelnen Bände zu fesselnden Lesebüchern.

**Band 2: Flugzeugtypen Consolidated PBY – Koolhoven FK 55**  
(erscheint im Frühjahr 1988)

**Band 3: Flugzeugtypen Koolhoven FK 56 – Zmaj**  
(erscheint im Herbst 1988)

### **Klassiker der Lüfte**

Berühmte Oldtimer 1913–1935  
255 S., Farbfotos, Zeichnungen und Aufrisse. Geb. DM 48,-  
ISBN 3-7637-5902-6  
Ein Buch über die Oldtimer der Luftfahrt, die als Stars zu Meilensteinen der Flugzeug- und Technikgeschichte wurden.

### **Die berühmtesten Flugzeuge der Welt**

255 S., Farbfotos, Abbildungen und Zeichnungen. Geb. DM 48,-  
ISBN 3-7637-5901-8  
Entwicklung, Fertigung, Varianten und Einsatz der bekanntesten Flugzeuge des 20. Jahrhunderts.

### **Fluggesellschaften und Linienflugzeuge**

256 S., Farbfotos, Abbildungen und Skizzen. Geb. DM 48,-  
ISBN 3-7637-5900-X  
Großformatiges Werk über Entwicklungsgeschichte, Einsätze, Hintergründe und Zukunftspläne im Linienflugverkehr.

### **Flugzeuge von A bis Z**

1987/88. 3 Bände. Vorzugspreis bei Bestellung des Gesamtwerkes je Band DM 133,-  
ISBN 3-7637-5903-4 (Gesamtwerk)

#### **Band 1: Flugzeugtypen Aamsa Quail – Consolidated P2Y**

432 S., Schwarzweiß- und Farbfotos, Zeichnungen. Geb. DM 168,-/133,-  
ISBN 3-7637-5904-2  
Dieses Werk ist ein besonderes Flugzeuglexikon. Alle wichtigen in der Welt gebauten Zivil- und Militärflugzeuge sowie Drehflügler sind nach

## Neu im Frühjahr '88

